

Ilse REITER-ZATLOUKAL, Wien

Verhaftung – Anhaltung – Berufsverbot

Zur Maßregelung von Rechtsanwälten und RechtsanwaltsanwärterInnen 1934–1938

Arrest – Detention – Disbarment

Reprimanding lawyers and trainee lawyers 1934–1938

Following the abolition of parliamentary democracy in March 1933, the Austrofascist dictatorship was established and the rule of law was undermined, with the judiciary in particular being brought into line with the government. In February 1934, the independence of judges was abolished, as they could no longer be transferred or dismissed solely on the basis of the findings of a judicial disciplinary court, but at the discretion of the Minister of Justice. On the other hand, the possibility of reprimanding lawyers and trainee lawyers was introduced, which reduced the independence of the legal profession. The Minister of Justice could now prohibit lawyers from practising and remove trainee lawyers from the register.

This paper first examines the detention of lawyers and trainee lawyers, both through formal judicial or police criminal proceedings and through extrajudicial detention in detention camps. The core of the study focuses on professional disqualifications - explicit bans on the practice of law and removal of trainee lawyers from the register - using disciplinary records maintained by the Ministry of Justice. Further attention is given to related issues such as the revocation of professional licences following deprivation of citizenship, relevant aspects of disciplinary law for lawyers, exclusion from court practice, denial of admission to the trainee list and removal from the list of defence counsel.

Keywords: *Austrofascist dictatorship – disciplinary measures – independence of the legal profession – lawyers – measures of reprimand – rule of law – trainee lawyers*

1. Einleitung

Die Rechtsgrundlagen für die Ausübung der Advokatur in Österreich blieben nach dem Staatsstreich vom März 1933 zunächst unangetastet. Allerdings kam es in weiterer Folge im Zuge der Etablierung des austrofascistischen Regimes vermehrt zu Maßnahmen gegen Rechtsanwälte (RA) und RechtsanwaltsanwärterInnen (RAA), die der politischen Opposition zugerechnet wurden. Ein massiver Eingriff in die Freiheit der Verteidigung erfolgte während der Februarkämpfe 1934, denn zahlreiche RA

und RAA wurden im Zusammenhang mit gerichtlichen oder verwaltungsstrafrechtlichen Verfahren verhaftet und/oder in so genannten Anhaltelagern interniert. Zudem ersann die Regierung mit der Regierungsverordnung betreffend die Ausübung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats vom 16. Februar 1934, im Folgenden Ausübungs-VO genannt, eine neue Möglichkeit der Maßregelung von RA und RAA, die es – außerhalb des anwaltschaftlichen Disziplinarrechts und damit unter Einschränkung der Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft – dem Justizministerium ermöglichte, RA

die Ausübung des Berufes zu untersagen sowie Streichungen aus den Listen der RAA vorzunehmen. Diese VO bildete ein wesentliches Element der austrofaschistischen „Justizreform“, die darauf abzielte, nicht nur die Richterschaft,¹ sondern auch die Rechtsanwaltschaft auf Regierungskurs zu bringen und deren Regimeloyalität zu bewirken.

Dieser Beitrag widmet sich zunächst dem Freiheitsentzug betreffend RA und RAA in Form von Verhaftungen zwecks gerichtlicher Strafverfahren und den Internierungen in „Anhaltelagern“ anhand von Beispielen aus dem marxistischen sowie nationalsozialistischen Lager und geht auf die Proteste dagegen aus dem In- und Ausland ein. Der zentrale Teil des Beitrages ist dann der Ausübungs-VO und ihrer Anwendung gewidmet. Es wird zunächst die Entstehung, der Inhalt und die Weiterentwicklung der Ausübungs-VO samt den Reaktionen aus Anwaltskreisen und Politik dargestellt, dann wird auf die in den Disziplinarakten des Justizministeriums² erhaltenen Fälle von Berufseinstellungen betreffend RA und die Streichungen von RAA eingegangen. Darüber hinaus werden auch die Fragen eines Erlöschens der anwaltlichen Berufsausübungsberechtigung durch Ausbürgerung, des einschlägigen anwaltlichen Disziplinarrechts, des Ausschlusses aus der Gerichtspraxis, der Nichtaufnahme in die RAA-Liste sowie der Streichung aus der Liste der Verteidigung thematisiert.

2. Freiheitsentzug

Bereits vor den Februarereignissen wurden RA und RAA wegen illegaler Tätigkeiten für die im Mai 1933 verbotene KPÖ³ und die im Juni 1933 verbotene NSDAP⁴ im Zusammenhang mit Strafverfahren verhaftet und/oder in „Anhaltelagern“ interniert, wobei anfänglich vor allem der NS-Bewegung zurechenbare RA und RAA betroffen waren. Mit dem Verbot der SDAPÖ⁵ im Zuge der Februartkämpfe 1934 betraf der Freiheitsentzug nun die dem marxistischen Lager nahestehenden RA und RAA, während nach dem Juliputsch der Nationalsozialisten 1934 diese dann die Gefängnisse, Arreste und Anhaltelager füllten.

2.1. Verhaftungen

2.1.1. Nationalsozialisten

Im Zusammenhang mit den zahlreichen terroristischen Aktivitäten der Nationalsozialisten kam es bereits 1933 vereinzelt zu Verhaftungen von RAA, so etwa im Fall eines RAA aus Jennersdorf nach einem Anschlag auf Telefonleitungen Ende Juni 1933 im südlichen Burgenland.⁶ Schon vor dem Parteiverbot am 19. Juni 1933 wurden weiters RAA Dr. Tobias Portschy, Bezirksgruppenführer im burgenländischen Unterschützen (siehe zu ihm auch weiter unten),⁷ und der NS-Bezirksgruppenführer ReAA Dr. Franz Habel im Zuge einer Hausdurchsuchung im NS-Parteisekretariat in Steyr festgenommen.⁸

Anfang August 1933 erfolgte dann die Festnahme des „fast ausschließlich in Naziprozessen hervorgetretenen“⁹ Wiener RA¹⁰ Dr. Otto Gustav Wächter wegen „Fortsetzung der

¹ Siehe zuletzt REITER-ZATLOUKAL, Regierungsloyalität; weiters DIES., Richtermaßregelung; DIES., (Un)Abhängigkeit; DIES., Unabhängigkeit.

² ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4476–78, 4481–4491.

³ BGBl. 200/1933.

⁴ BGBl. 240/1933.

⁵ BGBl. I 100/1934.

⁶ Österreichisches Abendblatt 7. 7. 1933, 5; Burgenländisches Volksblatt, 15. 7. 1933, 3.

⁷ Oberwarther Sonntags-Zeitung, 18. 6. 1933, 2.

⁸ Arbeiter-Zeitung, 6. 8. 1933, 4; Der Abend, 1. 6. 1933, 1; Die Stunde, 2. 6. 1933, 10; Illustrierte Kronen-Zeitung, 2. 6. 1933, 8.

⁹ Wiener Montagblatt, 6. 8. 1934, 1; ebd., 6. 8. 1934, 1.

¹⁰ Neues Wiener Tagblatt, 12. 8. 1933, 14.

Tätigkeit für eine verbotene politische Partei [...], da er werktätig für die Ziele der Nationalsozialisten arbeitete“,¹¹ und zwar „in einem geheimen Propagandabureau“ der NSDAP,¹² und erst nach etwa zwei Wochen erfolgte seine Freilassung.¹³ Der „Nazi-Rechtsanwalt“¹⁴ zählte „zu den jüngeren Anwälten“, war jedoch „in den letzten Jahren dadurch aufgefallen, daß er als Verteidiger angeklagter Nazi fungierte“,¹⁵ so etwa des Dollfuß-Attentäters Rudolf Dertl/Dertil 1933,¹⁶ und auch „öfters die Vertretung von Naziblättern vor Gericht innehatte“. Später war Wächter als „Drahtzieher“ in den Juliputsch involviert und flüchtete ins Deutsche Reich,¹⁸ um sich der Verhaftung zu entziehen.

Ebenfalls im August wurden auch der RAA Dr. Josef Lehner aus Rohrbach festgenommen, der im „Braunen Haus“ in tätig war und NS-Schriften verfasst hatte,¹⁹ sowie der Innsbrucker RA Dr. Egon Denz,²⁰ NSDAP-Gauleiter-Stellvertreter in Tirol und einer der ca. 70 Nationalsozialisten, die anlässlich des „Nazibanditenstreiks in Innsbruck“, als der NSDAP-Gauleiter von Tirol Franz Hofer gewaltsam aus dem Gefängnis im Landesgericht befreit worden war, in Haft kamen.²¹ Im Herbst wurde weiters Dr. Franz Habel im Zuge einer NS-Demonstration in Steyr gegen eine „vaterländische Kundgebung“ erneut verhaftet, zu „vier Wochen im Polizeiarrest“ verurteilt²²

und „zum zwangsweisen Aufenthalt auf unbestimmte Zeit“ nach Wöllersdorf überstellt. Im Zusammenhang mit einem Anschlag auf die Lichtleitung in Vöcklabruck erfolgte weiters die Festnahme des „bekannten nationalsozialistischen Führers Gmundens“²³ RA Dr. Oskar Grebe, der auch verdächtig war, die Papierböller für einen Anschlag auf Ernst Rüdiger Starhemberg bei dessen Heimwehr-Inspektion in Vöcklabruck besorgt zu haben.²⁴

Es folgten zu Jahresbeginn 1934 etwa die Verhaftung des NS-Ortsgruppenführers von Kufstein RA Dr. Wendelin Pflauser wegen einer Demonstration,²⁵ des Innsbrucker RA Dr. Anton Zumtobel nach einer Hausdurchsuchung²⁶ und des RAA Dr. Harald Eberl in Dornbirn wegen des Zündens von Papierböllern.²⁷ Im Amstetten wurde Mitte Jänner RA Dr. Albrecht Alberti, der Landesführer des Heimatschutzverbandes Niederösterreich, in der Wohnung des NS-Gauleiters von Wien Alfred Frauenfeld verhaftet, aber schon bald auf freien Fuß gesetzt, nachdem Starhemberg erklärt hatte, „daß er die Deckung für Graf Dr. Alberti übernehme“. Abgesehen von dieser „politischen Sensation“²⁸ kam es auch zu Festnahmen von unzweifelhaften NS-RA wie etwa in St. Pölten Dr. Hans Geiger, der nach dem „Anschluss“ kommissarischer Leiter des „Ös-

¹¹ Österreichisches Abendblatt, 3. 8. 1933, 5.

¹² Neues Wiener Tagblatt, 12. 8. 1933, 14.

¹³ Die Stunde, 17. 8. 1933, 10.

¹⁴ Die Stunde, 4. 8. 1933, 1.

¹⁵ Österreichisches Abendblatt, 3. 8. 1933, 5.

¹⁶ WALSER, NSDAP 82.

¹⁷ Österreichisches Abendblatt, 3. 8. 1933, 5.

¹⁸ Wiener Montagblatt, 6. 8. 1934, 1; ebd., 6. 8. 1934, 1.

¹⁹ Neues Wiener Tagblatt, 12. 8. 1933, 14.

²⁰ Auch der in der gleichen Kanzlei tätige RAA Dr. Gelb sei verhaftet worden, Salzburger Volksblatt, 31. 8. 1933, 1.

²¹ Er wurde zu einer Polizeistrafe von sieben Wochen Arrest verurteilt, weil er das „Komplott zur Befreiung des Gauleiters aus dem Gefängnis geschmiedet“ hatte, Kleine Volkszeitung, 1. 9. 1933, 2.

²² Österreichisches Abendblatt, 16. 9. 1933, 1; Grazer Tagblatt, 16. 11. 1933, 1; Der Abend, 5. 5. 1933, 9.

²³ Oberösterreichisches Abendblatt, 7. 9. 1933, 10.

²⁴ Salzkammergut-Zeitung, 18. 1. 1934, 18; Salzburger Wacht, 1. 12. 1933, 2; Welser Zeitung, 1. 12. 1933, 11; Arbeiter-Zeitung, 2. 12. 1933, 3.

²⁵ Er wurde zu drei Monaten Haft verurteilt, Salzburger Volksblatt, 2. 1. 1934, 11.

²⁶ Innsbrucker Nachrichten, 24. 1. 1934, 1.

²⁷ Salzburger Volksblatt, 4. 1. 1934, 9.

²⁸ Der freie Burgenländer, 18. 1. 1934, 3.

terreichischen Schachverbandes“ wurde,²⁹ und Dr. Viktor Starl, der bis zum Parteiverbot dort NS-Stadtrat war.³⁰

Nach dem NS-Juliputsch ergingen ebenfalls einige Haftbefehle, so etwa gegen RA Dr. Erich Führer.³¹ Führer war „schon seit langem im Verdacht der aktiven nationalsozialistischen Bestätigung“ gestanden,³² trat nach dem Juliputsch als Verteidiger des Kanzlermörders Otto Planetta vor dem Militärgerichtshof auf³³ und wurde nach dessen Hinrichtung in Folge einer Hausdurchsuchung in seinen „Wohn- und Bureauräumen“, bei der „sehr belastendes Material“ aufgetaucht war, verhaftet.³⁴ Der Festnahme durch Flucht³⁵ entzog sich Dr. Georg von Ettingshausen,³⁶ ebenfalls ein „bekannter Anwalt der Nationalsozialisten“ und Kanzleipartner von Otto Wächter³⁷ sowie nach dem „Anschluss“ kommissarischer Präsident der Wiener Rechtsanwaltskammer (RAK).³⁸ In Wien blieb hingegen RA Dr. Alois Bernwieser, der „frühere Parteianwalt der NSDAP“,³⁹ der „wiederholt als freiwilliger Verteidiger angeklagter Terroristen und Saboteure aufgetreten“ war. Er wurde nun ebenso verhaftet⁴⁰ wie RA Johann (Hans) Mann, Strafverteidiger im Prozess gegen die Ravag-Putschisten, der ebenfalls eine „große Rolle“ in der „NS-Bewegung“ spielte⁴¹ und gegen den im Juni 1935 die Untersu-

chung wegen Hochverrats begann.⁴² Verhaftet und mit 31 weiteren „Burgenland-Nazi“ dem Militärgerichtshof überstellt wurde im Zusammenhang mit dem Juliputsch auch RA Dr. Felix Luckmann aus Jennersdorf.⁴³

Weiters wurden in Linz im Zusammenhang mit dem Juliputschversuch die RAA Dr. Ernst Kaltenbrunner, Dr. Josef Oberkofler und Dr. Hermann Storch festgenommen, aber wieder entlassen, weil „Anhaltspunkte für eine strafbare Beteiligung an dem Juliputsch nicht gewonnen werden konnten“.⁴⁴

2.1.2. Marxisten

Eine regelrechte Verhaftungswelle fand im Laufe der Februarereignisse 1934 statt. Bereits im Laufe des 12. Februar 1934 verhaftete die Polizei viele Wiener RA, um zu „verhindern, daß die Verhafteten sich angeklagten Arbeitern als Verteidigern anbieten“.⁴⁵ Es wurden, so eine Tiroler Zeitung, Anwälte, die „zum Teile Mitglieder der sozialdemokratischen oder kommunistischen Partei waren, zum Teile wiederholt angeklagte Angehörige dieser Partei verteidigt“ hatten, festgenommen, nämlich: „Abgeordneter Dr. Arnold Eisler, Dr. Robert Lazarsfeld, Dr. Otto Zeisl und sein Sohn Hans Zeisl, Dr. Egon Schönhof, Dr. Ignaz Gruder,

²⁹ Siehe den Bericht der OStA Wien, betreffend Strafverfahren gegen Rechtsanwälte, 27. 6. 1934, I T I-3, GZ 1059/34, ÖStA, AVA Justiz JM Allgemein I T I Vz. 3, Kart. 1698.

³⁰ Ebd.; Tagblatt, 16. 10. 1932, 3; Arbeiter-Zeitung, 15. 10. 1932, 5.

³¹ Der Tag, 23. 8. 1934, 9.

³² Salzburger Chronik für Stadt und Land, 6. 8. 1934, 7.

³³ Illustrierte Kronen-Zeitung, 31. 7. 1934, 6.

³⁴ Innsbrucker Nachrichten, 4. 8. 1934, 2.

³⁵ Pester Lloyd, 31. 7. 1934, 15.

³⁶ Kleine Volks-Zeitung, 28. 7. 1934, 12.

³⁷ Neues Wiener Journal, 28. 7. 1934, 12.

³⁸ WRABETZ, Rechtsanwälte 127; Salzburger Chronik für Stadt und Land, 29. 8. 1934, 2.

³⁹ Kleine Volks-Zeitung, 27. 2. 1934, 12.

⁴⁰ Salzburger Volksblatt, 28. 8. 1934, 11.

⁴¹ Der Tag, 16. 6. 1935, 13; Illustrierte Kronen-Zeitung, 5. 8. 1934, 5.

⁴² Kleine Volkszeitung, 16. 7. 1935, 8.

⁴³ Post 284, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4481.

⁴⁴ Ebd.

⁴⁵ Österreich. Brandherd Europas 209.

Dr. Isaak Wachs, Dr. Felix Kößler (Kössler) und Dr. Eduard Fliegel“.⁴⁶ Es befanden sich nach der „Salzburger Chronik“ im Wiener Polizeigefängnis „von der Sozialdemokratie [...] neun Rechtsanwälte, die als Verteidiger der Sozialisten und Kommunisten gerichtsnotorisch gewesen“ waren.⁴⁷ Das „Neue Wiener Journal“ meldete am 18. Februar hingegen, dass im „Zusammenhang mit den jüngsten Ereignissen [...] sechs Rechtsanwälte, deren Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen, beziehungsweise kommunistischen Partei bekannt ist und die auch als Vertreter ihrer Gesinnungsgenossen wiederholt versucht hatten, Plädoyers vor Gericht zu Propagandazwecken zu mißbrauchen, in Haft genommen“ worden seien, und nannte Eisler, Gruder, Wachs, die beiden Zeisls sowie Dr. Valentin Rosenfeld. Auch nach anderen Zeitungsmeldungen wurde Rosenfeld bereits am 16. oder 17. Februar 1934 verhaftet.⁴⁸ So berichtete die „Kärntner Zeitung“, dass sich unter den „am 16. Feber in Wien verhafteten Personen [...] auch mehrere der sozialdemokratischen Partei nahestehende Rechtsanwälte“ befänden, „darunter Dr. Valentin Rosenfeld, der wiederholt als Verteidiger in politischen Prozessen eine Rolle gespielt“ hatte.⁴⁹ Dem „Neuen Wiener Tagblatt“ vom 18. Februar 1934 zufolge hatte die Polizei im „Verlaufe der Untersuchung der über die Zusammenhänge der Aufstandsbewegung drei hiesige Rechtsanwälte in Haft genommen, und zwar Dr. Valentin Rosenfeld, Dr. Isidor [recte Isaak] Wachs und Dr. Egon Schönhof“, die alle drei „als Anwälte von Angehörigen der kommunistischen Partei und des radikalsozialistischen Flügels

bekannt“ und „bei Verhandlungen öffentlich wiederholt hervorgetreten“ seien. Die Polizei habe sie alle daher „selbstverständlich wegen ihrer politischen Einstellung schon seit langem in Evidenz geführt“. Die Untersuchung gegen sie wurde „nach der Richtung geführt, ob sie in die Umsturzpläne der Aufstandsleitung eingeweiht waren“, weshalb in ihren Wohnungen Hausdurchsuchungen vorgenommen wurden, die zwar keine Waffen, aber „reiches Korrespondenzmaterial“ zu Tage förderten.⁵⁰ Am 19. Februar wurde weiters Dr. Johann Dostal, RAA bei Arnold Eisler, verhaftet.⁵¹

Dr. Arnold Eisler war schon früh der Sozialdemokratie beigetreten, hatte als Anwalt Partei- und Gewerkschaftsangelegenheiten vertreten und fungierte bis 1934 als Mitglied des Verfassungsgerichtshofes sowie Abgeordneter im Nationalrat.⁵² Dr. Robert Lazarsfeld, ein ebenfalls bekannter „Sozialist“, wurde in der polizeilichen Verhaftungsliste⁵³ mit dem Kommentar „engste Verbindung mit Fam[ilie] Dr. Deutsch; weg[en] Begünstigung der Flucht Dr. Deutsch s. Frau [sic!]“ gekennzeichnet,⁵⁴ weshalb er und seine gleichzeitig verhaftete Frau Sophie unter erhöhter Aufmerksamkeit des Regimes standen.⁵⁵ Dr. Otto Zeisl⁵⁶ scheint in dieser Liste als „Schutzbundverteidiger“ und verhaftet im „Auftrag Vizekanzler“ (Emil Fey) auf. Dr. Hans Zeisl gehörte bereits während seiner Studien (Rechts- und Staatswissenschaften) der SDAPÖ an, arbeitete dann in der Kanzlei des Vaters und beteiligte sich an der Marienthal-Studie. Dr. Ignaz Gruder war „Bezirksrat Innere Stadt“

⁴⁶ Allgemeiner Tiroler Anzeiger, 19. 2. 1934, 3; so auch die Welser Zeitung, 23. 2. 1934, 4 und die Freien Stimmen, 20. 2. 1934, 6; das Salzburger Volksblatt, 19. 2. 1934, 3 nennt Eisler und Wachs allerdings nicht; die Alpenländische Morgen-Zeitung, 21. 2. 1934, wiederum nennt Eisler und Gruder nicht.

⁴⁷ Salzburger Chronik für Stadt und Land, 21. 2. 1934, 2.

⁴⁸ Pester Lloyd, 17. 2. 1934, 15; Grazer Tagblatt, 18. 2. 1934, 1.

⁴⁹ Kärntner Zeitung, 20. 2. 1934, 3; so auch die Illustrierte Kronenzeitung, 18. 2. 1934, 6.

⁵⁰ Neues Wiener Tagblatt (Tages-Ausgabe), 18. 2. 1934, 7.

⁵¹ Süddeutsches Tagblatt, 20. 2. 1934, 1; Kleine Volks-Zeitung, 20. 2. 1934, 3.

⁵² http://www.biographien.ac.at/oeb1/oebl_E/Eisler_Arnold_1879_1947.xml (31. 8. 2024).

⁵³ Verzeichnis nach den Februarereignissen 1934 in Haft befindlichen Personen (o.D.) (sozialdemokratische Funktionäre und Mandatäre, sowie am Februaraufstand Beteiligte), DÖW Nr. 5924; siehe zum folgenden auch den Beitrag von REITER-ZATLOUKAL, Elemente, dem hier teilweise gefolgt wird.

⁵⁴ Verzeichnis, DÖW Nr. 5924.

⁵⁵ SAUER, REITER-ZATLOUKAL, Advokaten, 388f.

⁵⁶ Ebd. 606.

und „Schutzbundverteidiger“.⁵⁷ Dr. Valentin Rosenfeld, der als einer der „fähigsten und gefürchtetsten Anwälte der Stadt“ galt,⁵⁸ hatte sich aktiv in der Sozialdemokratie engagiert und wurde in der Verhaftungsliste als „Kommunistenanwalt“ bezeichnet.⁵⁹ Dr. Felix Kößler war „organisierter Sozialdemokrat“⁶⁰ sowie Anfang der 1930er Jahre Alsergrunder Bezirksrat und hatte seine gemeinsam mit seinem Bruder Robert geführte Kanzlei „in den Dienst der Mietervereinigung“ gestellt.⁶¹ Dr. Johann Dostal stand im Verdacht der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen.⁶² Weitere verhaftete RA waren: Dr. Max Adler, nicht nur RA, sondern auch Universitätsprofessor für Gesellschaftslehre, der sich bis Ende der 1920er Jahren aktiv für die Sozialdemokratie engagiert, 1934 allerdings schon von allen Parteiaktivitäten zurückgezogen hatte, sowie Dr. Emil Maurer, sozialdemokratischer Bezirksvorsteher von Neubau seit 1932, Dr. Masino Lorenz, Bezirksrat in Döbling, und Jakob Freundlich, Präsident der Arbeiterbank und Mitglied des Verfassungsgerichtshofs von 1930 bis 1934.⁶³

Egon Oskar Schönhof, der wie die anderen Arretierten im Wiener Polizeigefangenenhaus einsaß,⁶⁴ war Kommunist, hatte bereits in den 1920er Jahren linke Angeklagte in politischen Prozessen vertreten und galt als Anwalt der KPÖ, für die er bei den Nationalratswahlen 1927 und 1930 auch auf der Kandi-

datenliste stand. Nach der Niederschlagung des Schutzbundaufstandes im Februar 1934 wurde er, wie „viele andere, die mit den Februarkämpfen nicht unmittelbar etwas zu tun hatten“, „vorbeugend“ verhaftet.⁶⁵ Er kam im Anschluss an die Haft für zwei Jahre in das Anhaltelager Wöllersdorf und stand danach unter Polizeiaufsicht.⁶⁶ Dr. Eduard Fliegel war Parteianwalt der Kommunisten und u.a. in den „Proletarischen Beratungsstellen“ der „Sozialistischen Gesellschaft für Sexualberatung und Sexualforschung“ als einziger Jurist beratend tätig.⁶⁷ Dr. Isaak Wachs galt nach der Verhaftetenliste ebenfalls als „Rechtsanwalt d[er] Kommun[isten]“.⁶⁸

Erst am 2. März wurde auch Dr. Hugo Sperber „im Zusammenhang mit den jüngsten politischen Ereignissen“ verhaftet, nachdem er „noch vor kurzem in einem Standgerichtsprozess einen Schutzbündler verteidigt“ hatte.⁶⁹ Sperber, auf der Verhafteten-Liste als „Verteidiger d[er] Schutzbündler“ eingetragen,⁷⁰ hatte tatsächlich „bei verschiedenen Prozessen des Standgerichts als Verteidiger angeklagter Schutzbündler fungiert“.⁷¹ Der sozialdemokratischen Partei gehörte er seit seinem 18. Lebensjahr 1903 an, hatte sich aber nach eigenen Angaben einer „illegalen Tätigkeit für die Sozialdemokratische Partei seit deren Auflösung vollkommen enthalten“. Aufgrund seiner beruflichen „Beschäftigungsintensität“ hätte er zu „irgend einer inoffiziellen Betätigung“ auch „nebenbei keine Gelegenheit gehabt“, die Februar-„Ereignisse nicht vorher-

⁵⁷ Vgl. WISSHAUPT, Geschichte 185.

⁵⁸ LONG, Fall 100.

⁵⁹ Verzeichnis, DÖW Nr. 5924.

⁶⁰ Die rote Fahne, 1. 2. 1930, 5.

⁶¹ Arbeiter-Zeitung, 3. 9. 1931, 4.

⁶² Ebd.

⁶³ Vgl. REITER-ZATLOUKAL, Elemente 714.

⁶⁴ Neues Wiener Tagblatt, 9. 3. 1934, abgedruckt in: Der internationale Anwaltskongress in Wien im Spiegel der Presse, Mitteilungen des Verbandes deutsch-arischer Rechtsanwälte Österreichs 1936/F. 21, 1ff.

⁶⁵ WEINERT, Schönhof 7.

⁶⁶ Vgl. REITER-ZATLOUKAL, Elemente 712.

⁶⁷ Ebd. 714.

⁶⁸ Verzeichnis, DÖW Nr. 5924.

⁶⁹ Innsbrucker Nachrichten, 3. 3. 1934, 2.

⁷⁰ Verzeichnis, DÖW Nr. 5924.

⁷¹ Kleine Volks-Zeitung, 3. 3. 1934, 4.

gesehen“ und generell „zu ihnen in keinem Verhältnis der Mitwisser- oder Urheberschaft“ gestanden, sondern sei vielmehr von diesen „vollkommen überrascht“ worden. Er fühle sich „an den vorgekommenen Ereignissen völlig unschuldig und erleide durch die Haft einen ungeheuren materiellen Schaden“. Daher ersuchte Sperber, seine Haft „nach Tunlichkeit abzukürzen“, welchem Begehren allerdings nicht stattgegeben wurde, und Sperber war noch bis 13. März 1934 in Haft.⁷²

In Graz traf die Verhaftung Dr. Bruno Kurzweil, der schon als Student für die Sozialdemokratie aktiv gewesen war. Er hatte seine juristische Laufbahn als Konzipient bei Arnold Eisler in Graz begonnen und zunehmend desselben Tätigkeit als Parteianwalt übernommen, weil Eisler selbst oft wegen seiner politischen Funktionen abwesend war. Kurzweil fungierte als Anwalt auch für die (sozialdemokratische) Mietervereinigung, zu seinen Klienten gehörten auch die Freie Gewerkschaft in der Steiermark und die Grazer Stadtverwaltung. Obwohl Eisler 1925 nach Wien ging, führten sie gemeinsam noch zahlreiche große Verfahren für die Sozialdemokraten,⁷³ und auch Koloman Wallisch hatte beide für die Verteidigung in seinem Standgerichtsprozess nominiert,⁷⁴ nicht wissend, dass sie bereits verhaftet waren.

Auch in den anderen Bundesländern kam es zu Verhaftungen von den der verbotenen SDAPÖ oder KPÖ zugeschriebenen RA, so in Wiener Neustadt von Dr. Siegmund Reichard,⁷⁵ der „ständiger Anwalt der Sozialdemokratie“ war.⁷⁶ „Verhaftung eines marxistischen Rechtsanwalts“, titelte das „Neue Wiener Journal“,

und berichtete, dass im „Zusammenhang mit der niedergeschlagenen Schutzbundrevolte und dem Verbot der sozialdemokratischen Partei in Österreich [...] auch in Wiener Neustadt mehrere Verhaftungen vorgenommen“ worden seien, darunter auch „der bekannte Wiener-Neustädter Rechtsanwalt Reichard“, der nicht nur „ständiger Anwalt der sozialdemokratischen Partei“, sondern auch „der sozialdemokratischen Gewerkschaften und Vereine in Wiener Neustadt“ war. Er „wurde in den Arrest eingeliefert“, sein Auto behördlich beschlagnahmt und eine „Hausdurchsuchung in seiner Villa vorgenommen“.⁷⁷ Ebenfalls verhaftet⁷⁸ wurde in Linz Dr. Hermann Schneeweiss, der bis 1934 auch sozialdemokratisches Gemeinderatsmitglied war.⁷⁹

Während Adler bereits am 3. März wieder in Freiheit gesetzt worden war, befanden sich am 6. März Lazarsfeld, Zeisel, Rosenfeld, Lorenz, Maurer, Gruder, Schönhof, Fliegel, Freundlich, Dostal, Sperber, Eisler, Wachs und Adler sowie Reichard noch immer in polizeilichem Gewahrsam.⁸⁰ In der zweiten Märzwoche wurde dann berichtet, dass in den „letzten Tagen [...] die meisten der in Wien verhaftet gewesenen Rechtsanwälte wieder auf freien Fuß gesetzt worden“ seien.⁸¹ So habe man Kößler und Lazarsfeld bereits am 8. März entlassen, auch Rosenfeld und Fliegel würden dem „Neuen Wiener Tagblatt“ zufolge nach dem „gegenwärtigen Stand der Untersuchung“ bald entlassen werden, „während über das Schicksal der anderen verhafteten Rechtsanwälte noch keine Entscheidung getroffen“ worden sei.⁸² Am 10. März wurde berichtet, dass auch die RA Rosenfeld, Fliegel und Gruder „in Freiheit gesetzt“ und damit „etwa die Hälfte der sei-

⁷² Zit. n. WRABETZ, Sperber 7.

⁷³ So vertraten sie etwa 1933 Otto Fischer, einen führenden Funktionär der sozialistischen Jungfront, der bei einem Überfall der SA einen der Angreifer erschossen hatte, HALBRÄINER, Flucht 19–21; auch DERS., Stationen 21–40.

⁷⁴ NECK, Wallisch 309.

⁷⁵ Siehe den Bericht der OStA Wien, betreffend Strafverfahren gegen Rechtsanwälte, 27. 6. 1934, I T I-3, GZ 1059/34, ÖStA, AVA Justiz JM Allgemein I T I Vz. 3, Kart. 1698.

⁷⁶ Salzburger Volksblatt, 22. 2. 1934, 1.

⁷⁷ Neues Wiener Journal, 22. 2. 1934, 11.

⁷⁸ Schwarzbuch 98f.

⁷⁹ WAGNER, Leben 1197f.

⁸⁰ Neues Wiener Tagblatt, 6. 3. 1934, 5.

⁸¹ Kärntner Zeitung, 11. 3. 1934, 3.

⁸² Neues Wiener Tagblatt, Tagesausgabe, 9. 3. 1934, 25.

nerzeit verhafteten Rechtsanwälte enthaftet“ worden seien,⁸³ noch nicht aber Maurer und Eisler. Eisler kam erst am 30. März wieder in Freiheit,⁸⁴ Lorenz noch „vor Ostern“ und nahm, da ein Verfahren gegen ihn nicht anhängig war, seine anwaltliche Tätigkeit wieder auf.⁸⁵ Dostal wurde Mitte Mai,⁸⁶ Freundlich überhaupt erst Anfang Juni entlassen, während das gegen ihn geführte Strafverfahren dann schließlich im Jänner 1936 mit Einstellung endete.⁸⁷

In späteren Jahren wurden vor allem sozialdemokratisch bzw. kommunistisch eingestellte RAA verhaftet, so etwa Dr. Irma Kadmon, die wegen „kommun[istischer] Umtriebe“ bzw. „verbotswidriger Betätigung für die kommunistische Partei Österreichs“ im September 1936 eine Arreststrafe in der Dauer von vier Monaten erhielt.⁸⁸ Laut der „Arbeiter-Zeitung“ war sie „mit einigen Kollegen zusammengekommen“, von denen einer „angeblich mit einer illegalen Organisation in Verbindung“ stand. Diese Verdächtigung habe der Polizei genügt, „die junge Frau, die schwach und kränklich ist, wochenlang einzusperren“,⁸⁹ wobei sie sich für die „über die gesetzliche Haft hinausgehende Anhaltung“ auf das Anhaltegesetz stützte.⁹⁰ Kadmon, deren Ehemann beim „berühmtesten kommun[istischen]“ Rechtsanwalt⁹¹ Issak Wachs Konzipient war, gehörte zu den MitarbeiterInnen der „Roten Hilfe“, die sich nach behördlicher Feststellung „mit der rechtlichen

Unterstützung linksradikaler politischer Häftlinge befasste“.⁹² Von Seiten der Polizei hatte man der „Roten Hilfe“ „erhöhte Aufmerksamkeit“ gewidmet, wobei es gelungen war, „eine Reihe von führenden Mitgliedern der Wiener Stadtleitung dieser illegalen Organisation festzunehmen, insbesondere die Tätigkeit der so genannten ‚Rechtsschutzkommission‘ [...], einer Einrichtung der ‚Roten Hilfe‘, [...], zu unterbinden, eine Druckerei und schließlich zwei Materialdepots der illegalen ‚Roten Hilfe‘ aufzudecken“. Die Polizei hatte schon im Frühjahr in Erfahrung gebracht, dass Kadmon dort unter dem Decknamen „Antschi“ „in führender Weise tätig“ war und der Stadtleitung angehörte. Ihr oblag insbesondere die „Bestellung von Rechtsanwälten und die Honorierung von Verteidigern von linksradikalen politischen Häftlingen sowie die Durchführung der schriftlichen Erledigungen zwischen den verschiedenen illegalen Stellen der ‚Roten Hilfe‘“, wobei ihr verschiedene Mitarbeiter zur Seite standen, die ebenfalls später verhaftet wurden (siehe weiter unten).⁹³

Infolge Besitzes „illegaler Druckwerke der kommunistischen Partei und des illegalen Schutzbundes“ wurde weiters der Wiener RAA Alfred Gold verhaftet wegen Hochverrats vor dem Schwurgerichtssenat des Wiener Landesgerichts angeklagt und zu zwei Jahren schweren Kerkers verurteilt, weil das bei ihm aufgefundene Material „den sicheren Schluss“

⁸³ Grazer Tagblatt, 10. 3. 1934, 1.

⁸⁴ Grazer Tagblatt, 31. 3. 1934, 2.

⁸⁵ Neues Wiener Tagblatt, 7. 4. 1934, 3.

⁸⁶ Bericht der ÖStA Wien, betreffend Strafverfahren gegen Rechtsanwälte, 27. 6. 1934, I T I-3, GZ 1059/34, ÖStA, AVA Justiz JM Allgemein I T I Vz. 3, Kart. 1698.

⁸⁷ MEZE, Ende 63.

⁸⁸ JMZ 6.194-3/36: OLGPräs. Wien: Bericht über die verwaltungsstrafrechtliche Aburteilung der ReAA. Dr. Irma Kadmon, Fasz. I T I-3, GZ 1059/34, ÖStA, AVA Justiz JM Allgemein I T I Vz. 3, Kart. 1698; Post 509, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4491.

⁸⁹ Arbeiter-Zeitung, 12. 7. 1936, 6, auch 22. 7. 1936, 7.

⁹⁰ Straferkenntnis Irma Kadmon, BMJ 6.194: OLGPräs. Wien: Bericht über die verwaltungsstrafrechtliche Aburteilung der ReAA. Dr. Irma Kadmon in Wien, Fasz. I T I-3, GZ 1059/34, ÖStA, AVA Justiz JM Allgemein I T I Vz. 3, Kart. 1698.

⁹¹ Einlage zu JMZ 6.425/36: BezPolKoat Innere Stadt übermittelt Verw. Strafakt betr. die ReAA. Dr. Irma Kadmon in Wien, Fasz. I T I-3, GZ 1059/34, ebd.

⁹² Post 504, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4490.

⁹³ Post 509, ebd., Kart. 4491.

zugelassen habe, dass dieses „die Grundlage für eine kommunistische Neuorganisation in ganz Österreich“ bilden sollte.⁹⁴

2.2. Fälle: Anhaltungen

RA und RAA wurden zu dieser Zeit überdies, mit oder ohne Zusammenhang zu einer Verhaftung zwecks gerichtlicher oder polizeilicher Abstrafung, in die austrofaschistischen „Anhaltelager“ gebracht, die auch als Sammellager, Internierungslager, Notarreste oder Polizeigefängnisse bezeichnet wurden, während das Wort Konzentrationslager nach einer Anordnung des Staatspolizeilichen Büros zu vermeiden war.⁹⁵

2.2.1. Nationalsozialisten

Ende 1933 erfolgte die „Abgabe einer größeren Anzahl bekannter nationalsozialistischer Parteiangehöriger“ nach Wöllersdorf, wobei sich unter den festgenommenen „Hakenkreuzführern“⁹⁶ auch der ehemalige Landesführer des NS-Juristenbundes und prominente NS-Anwalt Alois Bernwieser befand, der ehemalige Landesführer des NS-Juristenbundes,⁹⁷ „Verteidiger angeklagter Terroristen und Saboteure“⁹⁸ und als Minister in der NS-Regierung nach dem Juliputsch 1934 vorgesehen.⁹⁹

Im Jänner 1934 wurde Ernst Kaltenbrunner in Kaisersteinbruch interniert, wo er gegen die nicht ausreichenden Lebensmittelrationen, die schlechten sanitären Einrichtungen und die häufige Misshandlung der Anhaltehaftlinge durch das Wachpersonal im April einen Hungerstreik organisierte und die Freilassung aller Angehaltenen verlangte. Nach einem Krankenhausaufenthalt wurde er entlassen, um nach dem „Juliputsch“ 1934 wieder

für einige Monate in Kaisersteinbruch interniert zu werden, bevor er wegen Hochverrats zu zehn Jahren Haft verurteilt wurde.¹⁰⁰

Zu den zahlreichen weiteren angehaltenen RA und RAA, die der NS-Parteimitgliedschaft oder Sympathie für die NSDAP verdächtig waren, gehörte etwa auch Dr. Rupert Weidacher, RA in Gleisdorf. Er wurde im Frühsommer 1934 verhaftet, weil man ihm vorwarf, Gauleiter der NSDAP in Birkfeld zu sein und „wiederholt Pakete mit Propaganda-Material für Birkfeld erhalten“ zu haben, was dieser aber bestritt. Er wurde im Sammelarrest in Waltendorf bei Graz angehalten und erst Anfang Juli 1934 entlassen. Für ihn intervenierte die Steiermärkische RAK in Graz Mitte Juni 1934 im Justizministerium, habe sich doch Weidachers Bestreitung dadurch als „richtig erwiesen“, dass keine Abstrafung erfolgt sei. Als Anlass der Anhaltung käme „daher nur der eine Umstand in Betracht, dass Dr. Weidacher wiederholt mit Erfolg gewesene Nationalsozialisten und Heimatschützer vor Gericht verteidigte, was mit unserem freien und uneingeschränkten Verteidigungsrechte im Widerspruch stünde“, das vom Justizminister im März 1934 „ausdrücklich anerkannt“ worden sei (siehe dazu weiter unten). Bei einer Vorsprache bei demselben sei auch besonders darauf hingewiesen worden, „dass es zweckmässig wäre, die Sicherheitsbehörde anzuweisen, ihre bezüglich Strafen- und Anhalteverfügungen in konkreter Weise zu begründen, da sonst bei Anwälten, welche öfters Nationalsozialisten verteidigen, immer die Vermutung nahe liegen wird, dass doch diese Verteidigung der Grund der politischen Massnahmen ist.“ Man ersuchte daher, dem Kollegen „beihilflich zu sein“. Die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit betonte hingegen, dass die Internierungsanordnung aus „sachlichen Gründen“ erfolgt sei, weil ein Verstoß gegen das NS-Verbot „als gegeben erachtet werden“ müsse und

⁹⁴ Kleine Volks-Zeitung, 11. 7. 1936, 11.

⁹⁵ SCHÖLNBERGER, Wöllersdorf, bei FN 614.

⁹⁶ Neues Wiener Journal, 12. 12. 1933, 5.

⁹⁷ Kleine Volkszeitung, 12. 12. 1933, 3.

⁹⁸ Salzburger Volksblatt, 28. 8. 1934, 11.

⁹⁹ KRIECHBAUMER, Dunkelheit 362.

¹⁰⁰ BLACK, Kaltenbrunner 88f, 94; <https://www.zukunft-braucht-erinnerung.de/ernst-kaltenbrunner/> (31. 8. 2024).

die Anhaltung daher „in keinem Zusammenhang mit von [ihm] gesetzten reinen Berufshandlungen“ stünde.¹⁰¹

Weitere angehaltene NS-RA waren etwa Dr. Rudolf Bast aus Amstetten, seit 1931 NSDAP-Mitglied und noch während der Verbotszeit der SS, in der NS-Zeit dann dortiger Kreisrechtsamtsleiter,¹⁰² Dr. Wilhelm Schneider aus Neusiedl am See, der dortige NS-Ortsgruppenführer,¹⁰³ und Dr. Werner Delpin aus Leoben, der nach dem „Anschluss“ zum stellvertretenden NS-Gestapo-Chef und Rechtsberater der Dienststelle des Reichskommissars zur „Festigung des deutschen Volkstums in Marburg“ avancierte.¹⁰⁴

In weiterer Folge wurden im Zusammenhang mit dem Juliputsch 1934 zahlreiche weitere RA „in Schutz- bzw. Anhaltehaft“ genommen, so etwa Dr. Waldemar Hummer, Dr. Johann Schmölzer und Dr. Johann Holub in Steyr, Dr. Karl Hanke in Waidhofen an der Ybbs, Dr. Karl Schubert in Bruck an der Leitha und Dr. Karl Peloschek in Eggenburg. Im Zuge der Juliereignisse angehalten und verwaltungsstrafrechtlich abgestraft wurden auch in Graz Dr. Julius Kaspar, der im Verdacht stand, sich „an den Hochverratsverhandlungen ehem[aliger] Landbundführer beteiligt“ zu haben, und Dr. Viktor Voit, in Oberösterreich, Dr. Hermann Radauer in Grieskirchen und Dr. Ferdinand Sammern in Peuerbach sowie Dr. Maximilian Krackowitzer in Vöcklabruck, weiters in Innsbruck die RA Dr. Martin Dengg, Dr. Theodor Ulm und Dr. Egon Denz. Im Burgenland wurden die RA Dr. Ferdinand Hauer in Oberpullendorf, Dr. Franz Weisch in Oberwart und Dr. Fritz Bukowsky in Güssing in „Schutzhaft“ genommen und nach einigen Tagen freigelassen, ohne dass gegen sie Strafverfahren eingeleitet werden konnten. In Klagenfurt wurden sogar schon unmittelbar „vor dem Ausbruch der Julirevolte“ sowohl Dr. Karl Wohlfahrt als auch Dr. Vinzenz Gstettner in

Haft genommen und „als Geiseln wegen einiger Sprengstoffanschläge in Klagenfurt in das Anhaltelager Wöllersdorf abgegeben“.¹⁰⁵

Ende August 1934 wurde weiters Erich Führer zum Aufenthalt im Anhaltelager auf die Dauer von sechs Monaten verhalten und nach Wöllersdorf gebracht, weil der Sicherheitsdirektor für Wien „nicht nur die nat[ional] soz[ialistische] Einstellung des genannten Rechtsanwaltes, sondern auch den Verdacht einer aktiven Betätigung für die verbotene NSDAP gegeben“ erachtete.¹⁰⁶

Eine Anhaltung in Wöllersdorf auf unbestimmte Zeit erfolgte mit Bescheid des Sicherheitsdirektors für Oberösterreich von Ende 1934 im Fall des seit zehn Jahren als RA eingetragenen Dr. Friedrich Bodenstab aus Gmunden, weil er als „geistiger Führer der verbotenen NSDAP allgemein im Zusammenhang mit den letzten Ereignissen bekannt sei, woraus sich ergebe, dass der Genannte in begründetem Verdacht stehe, zu jenen Personen zu zählen, die staatsfeindliche oder die öffentliche Sicherheit gefährdende Handlungen begünstigen, fördern oder dazu ermutigen“. Die oberösterreichische RAK intervenierte für ihn beim Justizministerium und führte aus, dass Bodenstab zwar bis zur Auflösung der NSDAP deren Mitglied war, „sich aber weder damals noch etwa in der Zeit seit dem Verbote der Partei irgendwie hervorgetan habe“. Außerdem müsse berücksichtigt werden, dass Bodenstab Frontsoldat gewesen sei und die silberne Tapferkeitsmedaille erhalten sowie für seine Frau und drei minderjährige Kinder zu sorgen hätte. Die Anhaltung habe überdies Bodenstabs Kanzleikollegen Dr. Robert Fuchs, der seit 1896 in die Liste der oberösterreichischen RA eingetragen war und „sowohl bei seinen Berufsgenossen, als auch in der Öffentlichkeit in grösstem Ansehen steht“, „nicht nur in eine für seinen Gesundheitszustand höchst abträgliche Erregung versetzt, sondern auch in der Ausübung

¹⁰¹ Post 209, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4477.

¹⁰² ZISKOVSKY, Nationalsozialismus 951.

¹⁰³ Ostdeutsche Rundschau, 2. 5. 1931, 2.

¹⁰⁴ Österreichische Zeitung, 14. 3. 1953, 6. Delpin war zuvor auch einer der Verteidiger im Pfrimer-Putschverfahren 1931, siehe z.B. Freiheit!, 14. 12. 1931, 1.

¹⁰⁵ Post 284, ebd., Kart. 4481.

¹⁰⁶ Ebd.

seines Berufes behindert, was wiederum auf die finanzielle Lage der durch die Verhaftung Dr. Bodenstabs ohnehin schwergeschädigten gemeinsamen Kanzlei höchst abträglich einwirk[t]e“. Bodenstab sei auch „hauptsächlich in seiner Eigenschaft als während der Anhaltung des Rechtsanwaltes Dr. Oskar Grebe [siehe weiter oben] bestellter Kanzleiverweser für Angehörige der NSDAP tätig gewesen“. Es lägen „familiäre und berufliche Verhältnisse“ vor, die ihn einer Berücksichtigung wert und bedürftig erscheinen lassen“. Auch Fuchs betonte, dass Bodenstab nicht „irgend ein politisches oder gerichtliches Delikt [...] zur Last gelegt wurde, sondern seine Anhaltung nur wegen seiner politischen Gesinnung und den Ende vorigen Monats in Gmunden stattgefundenen Terrorakten verfügt“ worden sei. Die Kammer wies auf die ausdrückliche Erklärung des Justizministers hin, dass die Rechtsvertretung von Personen, denen eine Betätigung für eine verbotene Partei angelastet wird, niemals als verbotene Parteibetätigung anzusehen“ sei (siehe dazu weiter unten).¹⁰⁷

2.2.2. Marxisten

Nach den Februarkämpfen kam es zu zahlreichen Internierungen von sozialdemokratischen RA in Wöllersdorf, wobei in der Presse darauf hingewiesen wurde, dass diese Anhaltungen „aber nicht im Zusammenhang mit ihrer Betätigung als Rechtsanwälte“ stünden, sondern die RA seien „als Parteigänger gemeinsam mit den Parteiführern in Haft genommen worden“. Es handle sich dabei um „den früheren Nationalrat Dr. Eisler“, der, dem „Schwarzbuch der österreichischen Diktatur“ zufolge, erst am 7. April 1934 entlassen wurde, nachdem er einen Suizidversuch unternommen hatte,¹⁰⁸ „den vormaligen Bezirksvorsteher von Neubau Dr. Maurer

und den Bezirksrat in Döbling Dr. Lorenz“.¹⁰⁹ Ebenfalls angehalten wurden auch Egon Schönhof,¹¹⁰ Valentin Rosenfeld, Isaak Wachs und Ignaz Gruder.¹¹¹ Während Maurer, dem kein „konkretes Verschulden“ an den Februarereignissen nachgewiesen werden konnte, bereits Ende Mai wegen Krankheit entlassen wurde, blieben andere sozialdemokratische Mandatäre, denen ebenfalls „kein konkretes Verschulden“ zukam, mehrere Monate bis ein Jahr interniert.¹¹² Im Zusammenhang mit seiner Verurteilung wegen Hochverrats im Sommer 1936 kam auch der RAA Alfred Gold nach Wöllersdorf.¹¹³

2.3. Reaktionen

Die Reaktionen aus dem Kreis der Politik und der Rechtsanwaltschaft ließen nicht lange auf sich warten und sie fielen naturgemäß durchaus unterschiedlich aus, reichten sie doch von antisemitischen Angriffen des „Verbandes deutsch-arischer Rechtsanwälte Österreichs“ über Bedenken innerhalb der österreichischen Rechtsanwaltschaft hinsichtlich des Eingriffes in die Freiheit der Verteidigung bis hin zu internationalen Protesten gegen die Einschränkung der Unabhängigkeit der Advokatur.

2.3.1. „Verband deutsch-arischer Rechtsanwälte Österreichs“

„[U]nter dem Eindrucke der Ereignisse der letzten Woche“ überreichte der 1933 gegründete „Verband deutsch-arischer Rechtsanwälte Österreichs“¹¹⁴ am 22. Februar 1934 dem Justizministerium eine Eingabe zwecks baldiger Einführung des von ihm von Beginn an geforderten Numerus clausus für jüdische RA und RAA. Die Februarereignisse hätten gezeigt, „wie weit die verhetzenden und zer-

¹⁰⁷ Post 203, ebd., Kart. 4477.

¹⁰⁸ Schwarzbuch 99.

¹⁰⁹ Neues Wiener Tagblatt, Tages-Ausgabe, 18. 2. 1934, 7.

¹¹⁰ Grazer Volksblatt, 20. 4. 1934, 10.

¹¹¹ Illustrierte Kronen-Zeitung, 21. 4. 1934, 9.

¹¹² SCHÖLNBERGER, Wöllersdorf, bei FN 857.

¹¹³ <https://www.doew.at/erinnern/biographien/spanienarchiv-online/spanienfreiwillige-g/gold-alfred-dr> (31. 8. 2024).

¹¹⁴ Siehe zu diesem etwa REITER-ZATLOUKAL, Vernetzungen 212–215.

setzenden Einflüsse des internationalen Judentums im öffentlichen Leben Österreichs gediehen“ seien. Der Wunsch der Bevölkerung nach Beschränkung dieser Einflüsse decke sich „mit dem von der arischen Rechtsanwaltschaft Österreichs erhobenen Begehren nach Herstellung eines gerechten Verhältnisses hinsichtlich der Zahl der arischen und der nichtarischen Standesangehörigen“.¹¹⁵

Der Verband qualifizierte in dieser Eingabe auch die Verhaftungen von „deutsch-arischen Standesangehörigen“ mit „steigender Besorgnis“. Er betrachte die Auswirkungen dieser Verhaftungen „losgelöst von ihrer politischen Bedeutung lediglich vom Gesichtspunkte der wirtschaftlichen Interessen der deutsch-arischen Rechtsanwaltschaft in Österreich“ und weise auf die „trostlose wirtschaftliche Lage der deutsch-arischen Standesangehörigen“ hin, die auf die „bekannte unerhörte Überfremdung des Standes zurückzuführen sei“, denn zwei Drittel der RA Österreichs seien Juden, in Wien sogar 85 %. Zudem würden „gerade die einträglichsten Geschäfte von jüdischen Rechtsanwälten abgewickelt“, und es gäbe „kaum noch eine Kanzlei, in der ein arischer Rechtsanwaltsanwärter beschäftigt werden“ könne. „Jeder weiteren Schwächung des Standes der arischen Rechtsanwälte“ müsse daher „mit Entschiedenheit“ entgegengetreten werden. Durch die erwähnten Verhaftungen würde aber „die arische Rechtsanwaltschaft neuerdings dezimiert“, und dies, obwohl sich unter den Verhafteten „mindestens in der Überzahl“ solche RA befänden, die sich seit dem Verbot der NSDAP jeder politischen Betätigung enthalten hätten. Der Schaden, der durch diese Verhaftungen den Betroffenen im Einzelnen und der Gesamtheit des Standes, zum Teil aber auch der Mandantschaft zugefügt werde, ließe sich ziffernmäßig zwar nicht feststellen, klar sei aber, „dass die in Rede stehenden Vorgänge wieder nur den Juden zu Gute kommen“. Wiewohl die Verhaftungen tatsächlich hauptsächlich jüdische RA betrafen, behauptete der Verband, dass die Juden „diese Vorgänge mit stiller Befriedigung beobachten“ würden.¹¹⁶

2.3.2. Rechtsanwaltskammern

Bereits am 27. Februar 1934 nahm der Ausschuss der RAK in Wien Stellung zu den 21 Verhaftungen von RA „im Zuge der politischen Ereignisse der letzten Zeit“. Er machte auf die Befürchtung bei einem „großen Teil der Anwaltschaft“ aufmerksam, dass auf diese Weise „ein Eingriff in die gesetzliche Freiheit der Parteienvertretung und der Strafverteidigung in gerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Rechtssachen versucht“ werden könnte. Es müsse aber selbst die „Gefahr einer blossen Beunruhigung der rechtsschutzbedürftigen Bevölkerung“ vermieden werden, „durch welche das Vertrauen in die Rechtssicherheit, deren wesentlichen Bestandteil auch der anwaltliche Schutz der Parteienrechte bildet, in ganz unbegründeter Weise erschüttert werden“ könnte.

Die RAK in Wien ersuchte daher die Bundesregierung, „alle Fälle der Verhaftung und Strafverfolgung von Rechtsanwälten einer genauen Überprüfung in der Richtung zu unterziehen, ob die Verhaftung und Strafverfolgung nicht mit der Ausübung der Befugnis der Parteienvertretung und Verteidigung in einen Zusammenhang gebracht werden“ könnten. In all den Fällen, in denen ein solcher Zusammenhang bestehe, müsse die Strafverfolgung eingestellt werden und in den Fällen, in welchen der Tatbestand einer gerichtlich oder verwaltungsrechtlich zu ahnenden strafbaren Handlungen vorliege, sei eine „beschleunigte Erledigung des Strafverfahrens zu veranlassen“. Wegen der „Gefahr der Missdeutung einer Anhalteverfügung“, die als Beschränkung der nach der Rechtsanwaltsordnung (§ 9)¹¹⁷ bestehenden „Verpflichtung zur eifrigen, treuen und gewissenhaften Parteienvertretung und zum unumwundenen Vorbringen aller Angriffs- und Verteidigungsmittel“ empfunden werden könnte, sei „von der Abgabe von Rechtsanwälten in ein Anhaltelager Abstand zu nehmen“. Die „etwa schon verfügten Anhaltungen“ müssten aufgehoben und eine disziplinarrechtliche Behandlung durch die Rechtsanwalts-

¹¹⁵ Schreiben des Verbandes an Staatssekretär Dr. Glas, 22. 2. 1934, GZ 1094/34, I T I-3, GZ 1059/34, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. I T I Vz. 3, Kart. 1698.

¹¹⁶ Ebd.

¹¹⁷ RGBl. 96/1868.

kammer ermöglicht werden“. Die Regierung möge „durch eine öffentliche Verlautbarung“ feststellen, „dass die gesetzliche Freiheit der anwaltlichen Parteienvertretung und Verteidigung in keiner Weise“ eingeschränkt sei oder den Kammerausschuss zu einer solchen Verlautbarung ermächtigen.¹¹⁸

Der Kammerausschuss bemerkte auch, dass „viele Rechtsanwälte wegen der ihnen bekannt gewordenen Fälle der Verhaftung von Rechtsanwälten, die Angehörige der kommunistischen, nationalsozialistischen oder sozialdemokratischen Partei vertreten haben, Bedenken tragen, die Verteidigung von Angehörigen dieser Parteien zu übernehmen und sich vor kurzem sogar der bedauerliche Fall ereignet hat, dass ein Rechtsanwalt in den Tageszeitungen eine Erklärung veröffentlichte, in welcher er um die Feststellung der Tatsache bat, dass er nicht gewählter, sondern ernannter Verteidiger eines vor dem Standgerichte Angeklagten war“. In der Tat hatte Dr. Norbert Lubasch, der zwei der Angeklagten im letzten standgerichtlichen Verfahren in Graz am 20. Februar verteidigt hatte, in der Zeitung die Feststellung veröffentlicht, „daß er bei dieser Verhandlung nicht als von den Parteien gewählter, sondern als von Amts wegen bestellter Verteidiger fungiert“ habe.¹¹⁹

Die RAK in Wien stellte sich auf den „von beinahe allen Kammermitgliedern rückhaltlos gebilligten Standpunkte, dass es die gesetzliche und berufliche Pflicht des Rechtsanwaltes ist, jedem Rechtssuchenden ohne Ansehen der Person Rechtsschutz zu gewähren“. Die Kammer wies darauf hin, dass „in nächster Zeit für ungefähr 1.300 Beschuldigte Verteidiger zu bestellen sein“ würden und dass „viele Beschuldigte und deren Familien sich vor allem an die ihnen persönlich bekannten Rechtsanwälte mit dem Ersuchen um Übernahme der Verteidigung wenden“ würden. Die Kammerausschuss gab die Erklärung ab, „dass alle jene Fälle, in welchen Rechtsanwälte wegen Handlungen, die mit der Aus-

übung des Berufes nicht im Zusammenhang stehen, zur Verantwortung gezogen werden, vollständig ausserhalb des Rahmens seines Einschreitens liegen, dessen Ziele nur auf die Wahrung der Freiheit des gesetzlichen Rechtes der Parteienvertretung und Verteidigung gerichtet sind“.¹²⁰

Bezüglich der einzelnen Rechtsanwälte, gegen welche die Strafverfolgung eingeleitet wurde, hielt die Kammer fest:¹²¹ Max Adler habe „keine politischen Mandate bekleidet“, „stets sozialdemokratische Parteiangehörige vertreten“ und der Grund der Verhaftung sei dem Ausschuss nicht bekannt. Im Fall Eduard Fliegel berichtete der Ausschuss, dass dessen Angehörige und Angestellten „entschiedenst“ behaupten würden, dass dieser „keinerlei politische Tätigkeit entwickelt“ habe. Es könne ihm daher lediglich zur Last gelegt werden, dass er kommunistische Parteiangehörige vertreten habe, dies aber „nur im Rahmen seiner advokatorischen Befugnisse“, die er auch nach dem Wissensstand des Ausschusses nicht überschritten habe. Siegmund Reichardt sei ebenfalls „politisch nicht tätig“, aber „Vertreter sozialdemokratischer Vereine und Parteiangehöriger“, daher brachte der Ausschuss auch seine Verhaftung „lediglich mit seiner advokatorischen Tätigkeit in Zusammenhang“ und ersuchte um beschleunigte Behandlung dieser Sache.

Die Verhaftung Valentins Rosenfelds führte der Ausschuss ebenso „ausschließlich auf seine advokatorische Betätigung“ zurück. Er habe oft als Verteidiger von SDAPÖ- und KPÖ-Angehörigen fungiert, sich aber nach den dem Kammerausschuss „von verlässlichen Personen erteilten Auskünften selbst niemals politisch betätigt“. Wegen seiner bei der Verteidigung eines Demonstranten 1927 getätigten Äußerung, dass im Justizpalast „noch viel zu wenig Akten verbrannt“ seien, habe man zwar ein Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet, dieses sei aber eingestellt worden, weil es sich nur „um eine unbeab-

¹¹⁸ Ausschuss der RAK in Wien Z. 896/34, betreffend Verhaftungen von ReA. GZ 10.688-1/34, ÖStA, AVA Justiz JM Allgemein I T I Vz. 3, Kart. 1698.

¹¹⁹ Neues Wiener Tagblatt (Tages-Ausgabe), 21. 2. 1934, 11.

¹²⁰ Ausschuss der Rechtsanwaltskammer in Wien Z. 896/34, betreffend Verhaftungen von Rechtsanwälten, GZ 10.688-1/34, ÖStA, AVA Justiz JM Allgemein I T I Vz. 3, Kart. 1698 (Hervorhebung im Original).

¹²¹ Zu allen siehe ebd.

sichtigte rednerische Entgleisung“ handle, die von der Presse „entstellt wiedergegeben“ worden sei. Rosenfeld gelte „als sehr temperamentvoller, aber ganz unbedenklicher Anwalt“, der „vor dem Strafgericht auch häufig als unentgeltlicher Verteidiger“ agiere.

Ignaz Gruder sei „anwaltlicher Vertreter von sozialdemokratischen Vereinen und Parteiangehörigen, darunter einer der Verteidiger im Simmeringer Schutzbundprozess“,¹²² und auch bei ihm nahm die Kammer eine Strafverfolgung allein im Zusammenhang mit seiner anwaltlichen Tätigkeit an. Bei Robert Lazarsfeld war der Grund der Verhaftung dem Ausschuss gleichfalls nicht bekannt, weshalb eine Überprüfung des Falles angeregt wurde. Schönhof sei zwar „Vertreter der kommunistischen Partei“, sein Anwalt behaupte aber, „dass er sich für die kommunistische Partei nur beruflich, nicht aber politisch betätigt“ habe. Da der Kammer „jede Kenntnis seines ausserberuflichen Verhaltens“ fehle, er aber „advokatorischer Parteienvertreter“ gewesen sei, forderte der Ausschuss auch in diesem Fall eine Überprüfung. Johann Dostal, der zunächst RAA und dann nach seiner Eintragung in die RA-Liste „advokatorischer Mitarbeiter“ von Arnold Eisler war, habe sich, „wie dem Kammerausschusse von verlässlichen anwaltlichen Auskunftspersonen mitgeteilt wurde, politisch nicht betätigt“, sondern „vielmehr eine rein advokatorische Tätigkeit in der mit zahlreichen Rechtsangelegenheiten befassten Kanzlei des Dr. Eisler ausgeübt.“ Auch sein Fall müsse daher nach § 9 RAO überprüft werden.

Bei Arnold Eisler selbst seien die Gründe der Verhaftung dem Ausschuss ebenfalls nicht bekannt. Sollte es sich um die politische Tätigkeit Eislers handeln, dann fehle dem Ausschuss die Kompetenz zum Einschreiten, sollte aber die advokatorische Tätigkeit den Anlass zur Verhaftung gebildet haben, ersuchte der Ausschuss um eine Überprüfung nach § 9 RAO. Masino Lorenz hingegen sei in der SDAPÖ „politisch tätig und Mitglied der Bezirksvertretung“ sowie „sehr häufig Verteidiger sozialdemokratischer Parteianghöriger“ gewesen, daher wurde auch hier um Überprüfung ersucht. Emil Maurer, der „ursprünglich Me-

talldruckergehilfe“ und erst seit Februar 1923 als RA tätig sei, habe sich „schon von Jugend an“ in der SDAPÖ betätigt, „wurde dann Bezirksvorsteher des 7. Bezirks und verteidigte sehr häufig sozialdemokratische Parteianghörige“, so etwa im Simmeringer Schutzbundprozess. Die Gründe der Verhaftung seien auch in diesem Fall nicht bekannt, aufgrund seiner „vielfachen Betätigung als Verteidiger“ wurde aber um Überprüfung der Gründung der Verfolgung ersucht. Bei Jakob Freundlich handle es sich bei der Strafverfolgung überhaupt „um Tatbestände aus seiner Betätigung als Präsident der Arbeiterbank, so dass dieser Fall nicht unter dem Gesichtspunkte der advokatorischen Parteienvertretung behandelt“ werden könne.

Aber auch zu Verhaftungen NS-eingestellter RA nahm der Kammerausschuss klar Stellung: So sei bei Albrecht Alberti dem Ausschuss nicht bekannt, ob die Strafverfolgung mit der Ausübung des Berufes in Zusammenhang stehe. Dr. Rudolf Bast, der sich damals im Anhaltlager befand, habe sich nach dem Verbot der NSDAP „in keiner Weise für diese Partei betätigt“. Bei Dr. Wilhelm Schneider aus Neusiedl am See ging die Kammer nach den „lokalen Verhältnissen“ von der Annahme aus, dass auch er als „Vertreter in Rechtsachen politischer Natur fungiert“ habe und regte die Überprüfung der Anhaltgründe an. Auf Ersuchen der steiermärkischen RAK hielt der Wiener Ausschuss außerdem fest, dass sich Dr. Werner Delpin „in keiner Weise parteipolitisch betätigt habe, sondern nur als Verteidiger von Nationalsozialisten aufgetreten sei“.

Alois Bernwieser sei klar „einer der Verteidiger nationalsozialistischer Angeklagter“, der Kammerausschuss habe aber dessen Forderung, für NS-Angeklagte „nur Verteidiger aus den Reihen der von Dr. Bernwieser bezeichneten nationalsozialistischen Anwälte zu bestellen, sehr energisch zurückgewiesen“ und darauf beharrt, dass auch für NS-Angeklagte „die Bestellung der Verteidiger im Turnus ohne Rücksicht auf die, der Kammer „im übrigen gar nicht bekannte politische Parteirichtung des Anwalts“ erfolge. Die An-

¹²² Siehe zu diesem Verfahren WALDSTÄTTEN, Schutzbundprozess.

haltung Bernwieser wurde von der Kammer jedenfalls mit seiner Berufsausübung in Zusammenhang gebracht.

Das Justizministerium hielt in weiterer Folge fest, dass man dem Wunsch der Kammer nach Überprüfung, ob die Verhaftungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Befugnis zur Parteienvertretung durch Einholung eines Berichtes der in Betracht kommenden Oberstaatsanwaltschaft (OStA) Rechnung tragen könne, zur gewünschten Einstellung der Verfahren bei Vorhandensein eines solchen Zusammenhangs werde aber „jedenfalls kein Anlass sein“. Die Forderung nach Beschleunigung der Verfahren könne man der OStA dadurch zur Kenntnis bringen, dass ihr anlässlich des Auftrags zur Berichterstattung eine Abschrift der Eingabe der Kammer übersendet würde. Die Frage der Anhaltung falle jedoch in den Wirkungskreis der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit. Zu der von der Kammer gewünschten öffentlichen Verlautbarung bestehe „wohl kein Anlass, wenigstens solange nicht, als sich nicht die vom Kammerausschuss vorgebrachten Beschwerden als begründet herausstellen“.¹²³

Ende Juni 1934 berichtete die Oberstaatsanwaltschaft in Wien, dann über den Stand der Strafverfahren,¹²⁴ demzufolge Dostal am 16. Mai und Freundlich am 6. Juni 1934 gegen Gelöbnis enthaftet worden seien, mit einer „baldigen Beendigung dieser beiden Strafsachen“ aber nicht gerechnet werden könne.¹²⁵ Weiterhin anhängig waren auch die Strafverfahren gegen „Dr. Max Adler, Dr. Arnold Eisler, Dr. Eduard Fliegel, Dr. Ignaz Gruder, Dr. Robert Lazarsfeld, Dr. Lorenz Masino

[sic!], Dr. Emil Maurer, Dr. Valentin Rosenfeld, Dr. Egon Schönhof, Dr. Isaak Wachs, Dr. Otto und Dr. Hans Zeisl“ in Wien und gegen Dr. Albrecht Alberti beim Kreisgericht St. Pölten, während das Verfahren gegen Dr. Siegmund Reichhard beim Kreisgericht Wr. Neustadt bereits Anfang Mai 1934 eingestellt worden war.

Wie der Präsident der „Ständigen Vertreterversammlung der österreichischen Rechtsanwaltskammern“¹²⁶ auf deren Tagung Ende April 1934 betonte, konnten „sowohl durch diese Anhaltungen, als durch die nach den Februarereignissen erfolgten Verhaftungen, ganz abgesehen von den persönlichen Unannehmlichkeiten und schweren Gefahren für die Betroffenen, angesichts der durch die Umstände bedingten Plötzlichkeit und Unvorhersehbarkeit solcher Maßnahmen nicht nur für die unmittelbar Betroffenen, sondern auch für ihre doch ganz gewiß schuldlose Klientel, das größte Unheil entstehen“, und dieses sei auch „in vielen Fällen gewiß entstanden [...], da der Betroffene keine Möglichkeit hatte, irgendeine Vorsorge zu treffen“. Das „Allerpeinlichste bei diesen Verbringungen in Anhaltelager und bei den Verhaftungen“ sei aber gewesen, dass dadurch die Meinung entstanden sei, diese Maßnahmen habe man deshalb angeordnet, weil die Anwälte „Personen von regierungsfeindlicher Haltung“ verteidigt hätten. Nach Vorsprache im Justizministerium habe man aber erreichen können, dass die Freiheit der Verteidigung gewährleistet und die freie Berufsausübung gewahrt bleibe.¹²⁷ Tatsächlich hatte der Justizminister bei einer Vorsprache der Präsidenten der österreichischen Rechtsanwaltskammern am 7. März ausdrücklich erklärt, dass „die Rechtsvertretung von Perso-

¹²³ Ausschuss der Rechtsanwaltskammer in Wien Z. 896/34, betreffend Verhaftungen von Rechtsanwälten, GZ 10.688-1/34, ÖStA, AVA Justiz JM Allgemein I T I Vz. 3, Kart. 1698.

¹²⁴ Bericht der OStA Wien betreffend Strafverfahren gegen Rechtsanwälte, 27. 6. 1934, GZ 10594/34, I T I-3, Zl. 6464/34, ebd.

¹²⁵ Und zwar wegen § 61 StG (Unterlassung der Anzeige einer hochverräterischen Unternehmung) bzw. § 58 StG (Hochverrat), RGBl. 117/1852.

¹²⁶ Die „Ständige Vertreterversammlung“ war die Vorgängerin des ÖRAK, vgl. REITER-ZATLOUKAL, Kampf.

¹²⁷ Amtliche Mitteilung der Rechtsanwaltskammer in Wien, Nachrichtenblatt der österreichischen Rechtsanwaltschaft 1934, 7. 8. 1934.

nen, denen eine Betätigung für eine verbotene Partei angelastet wird, niemals als verbotene Parteibetätigung anzusehen sei“.¹²⁸

2.3.3. Internationales juristisches Komitee und „Union International des Advocats“

Ende Februar 1934 entsendete ein internationales juristisches Komitee zwei französische RA aus Straßburg und Paris als Beauftragte nach Wien, wobei man diese „Informationsreise nach Wien unternommen habe, um das Los der verhafteten Wiener Kollegen vom rein humanitären Standpunkt aus kennenzulernen“. „Jede parteipolitische Einstellung“ sei den Abgesandten „dabei durchaus fern [gelegen]“. Die beiden RA berichteten in weiterer Folge, dass die Häftlinge „korrekt behandelt“ würden, wie ihnen auch Sperber und Schönhof berichtet hätten, die allerdings „[n]eben dem Verlust der Freiheit [...] schwer die Ungewißheit ihres Schicksals und [...] Unkenntnis der Gründe ihrer Verhaftung [empfinden]“. ¹²⁹ Wie die Abgesandten betonten, hätte die „Union internationale des Advocats“ „in ihrer letzten Versammlung dem Verlangen Ausdruck gegeben, daß die Anwälte nicht lediglich deshalb zur Verantwortung gezogen werden, weil sie in politischen Prozessen Angehörige irgendeiner Partei vertreten haben“ und „daß diesem Prinzip praktisch Rechnung getragen werde“. ¹³⁰

Tatsächlich hatte die „Union International des Advocats“ bei ihrer Tagung im September 1933 eine einschlägige Resolution beschlossen, wobei betont wurde, dass „jede Stellungnahme zu Ereignissen der Politik vermieden werden müsse“. Eine Forderung der Resolution war, dass „der Advokat wegen in Ausübung seines Berufes getaner Schritte oder mündlicher und schriftlicher Äußerungen nie verfolgt werden [dürfe], soweit er sich innerhalb der Grenzen der ‚cause‘ halte und

bona fide vorgehe“, denn „die Freiheit der Verteidigung“ sei „für jede Rechtspflege erforderlich“ und „jede Einschränkung der Verteidigung“ gefährde „die Justiz, die höchste Einrichtung der Menschheit“. Allfällige „Mißbräuche“ sollten „ausschließlich disziplinärer Ahndung unterliegen“. Der Advokat müsse auch „unter der Garantie der Berufsverschwiegenheit frei mit seinem Klienten verkehren können“ und „dürfe unter keinem Vorwand in seinem Amt bedroht oder behindert werden, sei es aus Gründen der Politik oder der Rasse oder der Konfession“. Überdies müsse er, „wenn er in der Ausübung seines Amtes gefährdet werde, durch die öffentliche Gewalt geschützt werden“. ¹³¹ In diesem Sinne sei es, so die beiden Abgesandten, „zu wünschen und zu hoffen“, „daß im Interesse der reichen Sympathien, die Frankreich zu Österreich hegt, [...] diesem Prinzip praktisch Rechnung getragen werde“. Sie gaben auch der Hoffnung Ausdruck, „daß den in Haft befindlichen Kollegen, sofern ihnen keine konkrete Straftat zur Last liegt, möglichst bald die Freiheit wiedergegeben werde, was schon im Interesse ihrer schwer betroffenen Angehörigen wünschenswert wäre“. ¹³²

In der Sitzung der Union im Juli 1935 in Brüssel wurde wieder die „Freiheit und Unabhängigkeit der Advokatur“ behandelt. Nach eingehender Schilderung der Rechtsentwicklung in allen in Betracht kommenden Staaten, wobei besonders betont wurde, dass „in Österreich auch in kritischen Zeiten von der Regierung und den Gerichten die Freiheit der Verteidigung voll gewahrt worden sei“, wurde auf Antrag des Präsidenten der RAK in Wien Dr. Siegfried Kantor ¹³³ abermals eine Resolution beschlossen, in der erneut u.a. verlangt wurde, dass „der Verteidiger weder aus politischen noch aus religiösen oder rasenmäßigen Gründen an der Ausübung des Rechtes der Verteidigung behindert werden dürfe.“ Außerdem dürften „Ordnungswid-

¹²⁸ Post 203, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4477.

¹²⁹ Neues Wiener Tagblatt, 9. 3. 1934, 8.

¹³⁰ Arbeiter-Zeitung, 18. 3. 1934, 3f.

¹³¹ ABEL, Kongreß 350.

¹³² Arbeiter-Zeitung, 18. 3. 1934, 3f.

¹³³ SAUER, REITER-ZATLOUKAL, Advokaten 347.

rigkeiten des Verteidigers nur der disziplinären Ahndung durch den Stand unterworfen“ werden.¹³⁴

2.3.4. „Liga für Menschenrechte“

Angesichts der vielfachen Einschränkungen der Freiheit der Verteidigung durch Verhaftungen, Anhaltungen und Berufsverbote sprachen am 17. März 1934 der Präsident der französischen Liga für Menschenrechte Viktor Basch, der sozialistische Abgeordnete Marius Moutet sowie ein Brüsseler Advokat bei Justizminister Dr. Kurt Schuschnigg vor und überreichten ihm eine Denkschrift, in der sie, so die „Wiener Zeitung“, „auf die Besorgnisse hinweisen, die in gewissen ausländischen Kreisen wegen der Situation infolge der wegen der Wiener Februarereignisse verhafteten Personen entstanden seien“. Sie baten Schuschnigg, „den Anwaltskammern in Wien und in den Bundesländern offiziell und durch präzise Instruktionen bekanntzugeben, daß die Freiheit der Verteidigung vollständig gewahrt sein wird und jeder einen selbstgewählten oder gemäß den bestehenden Gesetzen ex offo bestellten Verteidiger, haben werde“.¹³⁵ Diese Resolution, so die „Arbeiter-Zeitung“ weise darauf hin, dass es allen international anerkannten Rechtsgrundsätzen widerspräche, Angeklagten das Recht auf Verteidigung zu nehmen, weshalb man den Minister aufgefordert habe „er möge durch eine öffentliche Erklärung die Rechtsanwälte darüber beruhigen, daß ihnen, aus der Verteidigung angeklagter Sozialdemokraten kein Schaden erwachsen werde“.¹³⁶

Schuschnigg richtete daraufhin ein – Ende März 1934 veröffentlichtes – Schreiben an den Präsidenten der Liga für Menschenrechte, in dem er erklärte, dass die „Freiheit der Verteidigung vollständig gewährleistet“ sei und „die freie Berufsausübung der Advokaten gemäß den für die Verteidigung geltenden Bestim-

mungen selbstverständlich jederzeit garantiert war und auch garantiert bleiben wird“. Auch werde den RA „[a]us der Ausübung ihres Berufes [...], soweit sie sich in den Grenzen der Gesetze halten, keinerlei Gefahr erwachsen“. „Ebenso selbstverständlich“ sei es, daß die „Vorschriften der Strafprozessordnung über die Verteidigung im allgemeinen und namentlich über die Bestellung von Ex-offo-Verteidigern genaustens beobachtet werden“.¹³⁷

Wie „Die Stunde“ meldete, werde diese „vorbehaltslose Erklärung des Justizministers [...] in den maßgebenden Rechtsanwaltskreisen Wiens mit besonderer Genugtuung begrüßt“. Wenn auch „keinerlei Zweifel an der Unantastbarkeit des Rechtsanwaltsberufes bestanden“ hätten, werde es „doch als außerordentlich wertvoll betrachtet, wenn der Leiter des Justizressorts eine freimütige Erklärung über die Wahrung dieser Unantastbarkeit abgibt“. Diese Erklärung werde „zweifelloos nicht verfehlen [...], besonders im Ausland entsprechende Resonanz zu finden und eine deutliche Trennungslinie zwischen der Auffassung der maßgebenden Kreise Österreichs über den Anwaltsberuf und jenen Methoden, die beispielsweise im Dritten Reich da und dort platzgegriffen haben, ziehen“.¹³⁸

Allerdings wurde dieses Versprechen, so die „Arbeiter-Zeitung“ Ende April 1934, „tätlich schamlos gebrochen“. So habe der Verteidiger in einem Hochverratsprozess gegen einen Schutzbündler in Leoben, „ein bürgerlicher Anwalt“, nämlich Dr. Heinrich Steinitz,¹³⁹ dargelegt, dass die Angeklagten „nicht zur Waffe gegriffen haben, um die Verfassung gewaltsam umzustürzen, sondern umgekehrt, um die Verfassung gegen einen Staatsstreich zu verteidigen“. Daraufhin habe der Staatsanwalt Dr. Erwin Hiebaum¹⁴⁰ verlangt, dass „der Verteidiger diese Verteidigung der Angeklagten nicht ausführen dürfe“, und das Gesagte zu protokollieren, denn dies werde „den Herrn Sicherheitsdirektor interessie-

¹³⁴ Österreichische Anwalts-Zeitung 12, 338f; Neues Wiener Tagblatt (Tages-Ausgabe), 11. 7. 1935, 7.

¹³⁵ Wiener Zeitung, 29. 3. 1934, 3.

¹³⁶ Arbeiter-Zeitung, 8. 4. 1934, 6; Wiener Zeitung, 29. 3. 1934, 3; Neues Wiener Journal, 29. 3. 1934, 4f.

¹³⁷ Ebd.

¹³⁸ Die Stunde, 30. 3. 1934, 2.

¹³⁹ Siehe zu ihm PAL, Heinrich Steinitz.

¹⁴⁰ Siehe zu ihm REITER-ZATLOUKAL, Regierungsloyalität 155f.

ren“, was eine „deutliche Drohung gegen den Rechtsanwalt“ darstelle. Nach dem Gesetz begehe nämlich Hochverrat nur, wer die verfassungsmäßige Ordnung gewaltsam umstürzen wolle, wenn ein Verteidiger aber darlege, dass nicht der Umsturz, sondern die Verteidigung der verfassungsmäßigen Ordnung der Wille der Schutzbündler gewesen sei, werde er „vom Staatsanwalt bedroht. So sieht es mit der Freiheit der Verteidigung aus!“¹⁴¹

3. „Einstellung der Berufsausübung“

Die Planungen der Regierung für „Maßnahmen gegen freie Berufe“¹⁴² begannen bereits vor den Februarereignissen, denn schon am 9. Februar 1934 wurde zu einer interministeriellen Besprechung „über die Frage der Erlassung einer Verordnung“ eingeladen, in der statuiert werden sollte, „dass, ähnlich wie bei den Bundesangestellten, auch bei Ärzten, Apothekern, Rechtsanwälten und Notaren eine polizeiliche Abstrafung wegen verbotener politischer Betätigung zur Folge hat, dass dem Bestraften die Ausübung seines Beru-

fes eingestellt werden kann“.¹⁴³ Bereits am 16. Februar ergingen Verordnungen, welche die Möglichkeit eines Berufsverbotes für RA und Notare¹⁴⁴ sowie Ärzte und Apotheker¹⁴⁵ vorsahen.

3.1. Rechtsgrundlage

Nach der Regierungsverordnung vom 16. Februar 1934 „betreffend die Ausübung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats“,¹⁴⁶ die ohne irgendeine Rücksichtnahme auf die Autonomie des Rechtsanwaltsstandes erlassen wurde,¹⁴⁷ konnte den RA (und Notaren) durch Verfügung des Bundesministers für Justiz die Ausübung der Berufes (Amt) untersagt werden, RAA wurden stattdessen von der Liste gestrichen.¹⁴⁸ Wie im Vortrag für den Ministerrat ausgeführt wurde, verlange die Verordnung vom 26. Jänner 1934 über Maßnahmen betreffend die öffentlichen Angestellten „notwendig eine entsprechende Verfügung für das Gebiet der Anwaltschaft und des Notariates, ebenso wie eine solche für Ärzte und Apotheker“.¹⁴⁹ Eine „glatte Gleichstellung mit den Maßnahmen gegen die öffentlichen Angestellten“ ließe sich aber „nicht ohneweiteres vertreten, weil für die Angehörigen der freien

¹⁴¹ Arbeiter-Zeitung, 30. 4. 1934, 6.

¹⁴² Innsbrucker Nachrichten, 7. 3. 1934, 1.

¹⁴³ Die Sitzung sollte bei Ministerialrat Dr. Paul Heiterer am Ballhausplatz um 12 Uhr mittags stattfinden, GZ 10687/1-34: Bundesgesetz vom 15. 6. 1934, BGBl. 83, Fasz. I T I-3, GZ 1059/34, ÖStA, AVA Justiz JM Allgemein I T I Vz. 3, Kart. 1698.

¹⁴⁴ BGBl. 135/1934.

¹⁴⁵ BGBl. I 136/1934.

¹⁴⁶ BGBl. 135/1934.

¹⁴⁷ WAGNER, Rechtsanwaltsstand 97.

¹⁴⁸ BGBl. 135/1934.

¹⁴⁹ Vortrag für den Ministerrat, BMJ, Amtsvortrag betr. RA und Notare, Einstellung der Berufstätigkeit, Zl. 10510/34, GZ 10687/1-34: Bundesgesetz vom 15. 6. 1934, BGBl. 83, Fasz. I T I-3, GZ 1059/34, ÖStA, AVA Justiz JM Allgemein I T I Vz. 3, Kart. 1698. Das Sozialministerium argumentierte deren Erlassung damit, dass nach der Verordnung vom Jänner 1934 nämlich an die „rechtskräftige Abstrafung wegen gewisser Verwaltungsübertretungen politischer Natur“ die Rechtsfolge des Amtsverlustes für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften u.dgl. stehenden Personen geknüpft wurde. Diese Bestimmungen würden jetzt „gerade mit Rücksicht auf die besondere Vertrauensstellung dieser Personen eine Ergänzung hinsichtlich jener Ärzte und Apotheker erfahren, die ausserhalb eines derartigen Anstellungsverhältnisses stehen, die jedoch im Falle ihrer Abstrafung wegen abwegiger politischer Betätigung ohne Gefährdung öffentlicher Interessen nicht weiter in ihrem Berufe belassen werden können“. Hinsicht der Vertretung eines von seiner Berufsausübung enthobenen Arztes „erübrigen sich weitere Vorkehrungen, dass es Sache der Gemeinden ist, für die Erreichbarkeit ärztlicher Hilfe vorzusorgen, weshalb lediglich eine diesbezügliche Erinnerung mittels eines Durchführungserlasses in Aussicht zu nehmen ist“, Vortrag für den Ministerrat, 16. 2. 1934, BMsV, Zl. 15.171/10-1934, VO der BReg über die Einstellung der Berufsausübung von Ärzten und Apothekern, ebd.

Berufe der Verlust der Lebensstellung gleichbedeutend ist mit der vollen Vernichtung ihrer wirtschaftl[ichen] Existenz, während für Beamte [...] gewisse Kommiserationsrückichten eintreten können“. Die in Aussicht genommenen Maßnahmen für die genannten freien Berufe ließen sich aber damit rechtfertigen, dass bei diesen „ein gewisser Zusammenhang der politischen Gesinnung mit der Berufsausübung angenommen werden“ könne, der „eben die weitere Berufsausübung unerwünscht erscheinen“ ließe. Die dagegen getroffenen Maßnahmen würden „also unter den Gesichtspunkt der Prävention, nicht der Strafe“ fallen. Innerhalb der Berufsgruppen ergäbe sich allerdings „ein tiefgreifender Unterschied“ dahin, dass „für den Notar die Amtsentsetzung dauernd jede Hoffnung auf die Wiedererlangung seiner Stelle schwinden lässt, da ja diese inzwischen einem anderen verliehen werden müsste, während sich beim Rechtsanwalt und beim Arzt eine allfällige Wiederaufnahme der Berufstätigkeit ohne jede weitere Schwierigkeiten vollziehen liesse“. Für Beamte sei zwar auch der Verlust des Amtes ausgesprochen, aber „in dem grossen Beamtenheer liesse sich, wenn Anlass dazu sein sollte, ein neues Unterkommen immer wieder bewerkstelligen“. Deshalb sollte für die freien Berufe eben „nicht die Form des Verlustes der Berechtigung, sondern nur die Einstellung der Ausübung gewählt werden“.¹⁵⁰

Die Ausübungs-VO war zunächst mit Juni 1934 befristet, und die verfügten Maßnahmen sollten mit dem Außerkrafttreten der Verordnung ihre Wirksamkeit verlieren. Aber schon bei der Beschlussfassung wurde „natürlich vorbehalten“, mit einer Verlängerung der Gel-

tung der Verordnung „auch die bis dahin getroffenen Maßnahmen weiter aufrecht zu erhalten“. Man gewinne auf diese Weise, „ohne den Standpunkt aufzugeben“, dass „die Einstellung der Berufsausübung zunächst natürlich als dauernde Massnahme gedacht ist, einen möglichen Endpunkt für die Stellvertretung und vermeidet das unmögliche Gebilde einer ewigen, d.i. bis zum Tod des Amtsinhabers dauernden Stellvertretung“.¹⁵¹

Die Frist wurde in weiterer Folge bis Dezember 1934¹⁵² und dann bis Dezember 1935¹⁵³ verlängert. Da sich aber auch bis dahin die „für die Erlassung dieser Verordnung massgebenden Verhältnisse noch nicht in einem solchen Masse [sic!] geändert“ hatten, „dass auf die Massnahme der Entziehung der Berufsausübung gegenüber staatsfeindlichen Personen derzeit schon verzichtet werden könnte“,¹⁵⁴ wurde nun vorgeschlagen, „nicht abermals eine kalendermäßig begrenzte Wirksamkeitsdauer vorzusehen“, sondern eine Bestimmung dahingehend zu treffen, das Außerkrafttreten der Maßnahme dem zuständigen Bundesminister anheim zu stellen.¹⁵⁵ Es kam aber schließlich mit dem Bundesverfassungsgesetz zur „Bekämpfung der staatsgefährlichen Bestrebungen in der Privatwirtschaft“ von 1935 bis Dezember 1936¹⁵⁶ und mit dessen Novelle zur gesetzlichen Verlängerung der Geltungsdauer bis 31. Dezember 1937.¹⁵⁷ Die aufgrund der Verordnung verfügten Maßnahmen verloren ihre Wirksamkeit nun Ende Dezember 1937, sofern sie nicht bereits früher vom Justizminister außer Kraft gesetzt worden waren. Damit wurde also nun die „Möglichkeit des

¹⁵⁰ Amtsvortrag. Rechtsanwälte und Notare (Ärzte, Apotheker), Einstellung der Berufsausübung wegen verbotener politischer Betätigung, Zl. 10.510/1-34, GZ 10687/1-34: Bundesgesetz vom 15. 6. 1934, BGBl. 83, Fasz. I T I-3, GZ 1059/34, ÖStA, AVA Justiz JM Allgemein I T I Vz. 3, Kart. 1698.

¹⁵¹ Ebd.

¹⁵² BGBl. II 83/1934.

¹⁵³ BGBl. II 445/1934.

¹⁵⁴ Einstellung der Berufsausübung, Verlängerung der Gültigkeit der bezüglichlichen Verordnungen, BKA 367702-GD 2, 29. 10. 1935, GZ 10510/34: Bundesgesetz vom 15. 6. 1934, BGBl. 83, Fasz. I T I-3, GZ 1059/34, ÖStA, AVA Justiz JM Allgemein I T I Vz. 3, Kart. 1698.

¹⁵⁵ BKA/GD 2 an BMJ, 29. 10. 1934, Zl. 367702-GD 2, ebd.

¹⁵⁶ BGBl. 473/1935.

¹⁵⁷ BGBl. 452/1936.

vorzeitigen Widerrufs einer verfügten Einstellung der Berufsausübung“ ausdrücklich vorgesehen.¹⁵⁸

Betroffen von den Maßnahmen nach der neu geschaffenen Rechtsgrundlage waren sowohl MarxistInnen als auch Nationalsozialisten. Es handelte sich bei den Abstrafungen nach der Ausübungs-VO nämlich nicht nur um solche, die wegen Verstoßes gegen das Verbot der Betätigung für die verbotene Sozialdemokratischen Arbeiterpartei vom 12. Februar 1934 verhängt wurden, sondern auch um solche, die wegen Verstoßes gegen eine der in der Verordnung der Bundesregierung vom 26. Jänner 1934 betreffend die öffentlichen Angestellten¹⁵⁹ genannten Regierungsverordnungen erfolgten.¹⁶⁰ Die in diesen Verordnungen¹⁶¹ normierten Straftatbestände betrafen Tätigkeiten für die übrigen verbotenen Parteien, also die KPÖ und NSDAP, das Streikverbot und Uniformverbot, politische Demonstrationen, terroristische Akte, „Missbräuche“ des Rundfunks, Verkehrsbeschränkungen für Feuerwerkskörper, Stinkbomben u.dgl.

Alle rechtskräftigen Ergebnisse eines Verwaltungsstrafverfahrens, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung gefällt wurden, waren den Standesbehörden und dem Justizminister vorzulegen. Die Verfügung musste innerhalb von zwei Monaten nach Rechtskraft ergehen und war der zuständigen RAK mitzuteilen. Allerdings trat in der Praxis das Problem auf,

dass seitens der Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Polizeibehörden von der Verhängung derartiger Verwaltungsstrafen „überhaupt nicht oder erst nach Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses die Mitteilung gemacht wurde“. Es erging daher im November 1934 die „Einladung, dafür gesichert Vorsorge zu treffen, dass [...] von jeder Einleitung eines gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens gegen einen Angehörigen der vorerwähnten Berufe, von jeder im Zuge dieses Verfahrens verfügten Verhaftung sowie von einer ‚Anhaltung‘ einer solchen Person die zuständige Standesbehörde (Ausschuss der RAK, Notariatskammer) verständigt werde“. „Das rechtskräftige Ergebnis eines Verwaltungsstrafverfahrens der oben bezeichneten Art“ war „durch Übermittlung je einer Bescheidabschrift unmittelbar nach Eintritt der Rechtskraft den genannten Standesbehörden, dem Bundesministerium für Justiz und dem Bundeskanzleramt (Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit), Staatspolizeiliches Bureau, bekanntzugeben.“ Besonderes Augenmerk musste „auf die rechtzeitige Verständigung des Bundesministeriums für Justiz“ gelegt werden, „damit dieses in die Lage versetzt werde, längstens innerhalb zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft die ihm vorbehaltenen Verfügung (Einstellung der Ausübung des Berufes beziehungsweise Amtes) zu treffen“.¹⁶² Ein Einspruchsrecht gegen die Entscheidung des Ministers wurde nicht vor-

¹⁵⁸ Vortrag für den Ministerrat betr. Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnungen BGBl. I 135/1934 und 157/1934, Zl. 12.822/34, GZ 10510/34: Bundesgesetz vom 15. 6. 1934, BGBl. 83, Fasz. I T I-3, GZ 1059/34, ÖStA, AVA Justiz JM Allgemein I T I Vz. 3, Kart. 1698.

¹⁵⁹ BGBl. 52/1934

¹⁶⁰ BGBl. I 78/1934.

¹⁶¹ § 6 der VO der BReg vom 7. 3. 1933, BGBl. 42, betreffend besondere Maßnahmen zur Hintanhaltung der mit einer Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit verbundenen Schädigung des wirtschaftlichen Lebens, idF der VO vom 10. 4. 1933, BGBl. 20/1933, und 21. 7. 1933, BGBl. 323/1933; die VO der BReg vom 21. 4. 1933, BGBl. 138/1933 zum Schutz der Wirtschaft gegen Arbeitseinstellungen (Streikverordnung); VO des Bundeskanzlers vom 4. 5. 1933, BGBl. 164/1933, womit ein Uniformverbot, erlassen wird; VO der BReg vom 19. 5. 1933, BGBl. 185/1933, zur Hintanhaltung politischer Demonstrationen; VO der BReg vom 26. 5. 1933, BGBl. 200/1933, womit der Kommunistischen Partei jede Betätigung in Österreich verboten wird; VO der BReg vom 19. 6. 1933, BGBl. 240/1933, womit der NSDAP und dem Steirischen Heimatschutz (Führung Kammerhofer) jede Betätigung in Österreich verboten wird; VO der BReg vom 16. 6. 1933, BGBl. 248/1933, betreffend besondere Maßnahmen gegen den Mißbrauch fremden Eigentums zu politischer Propaganda; VO der BReg vom 7. 7. 1933, BGBl. 295/1933, zur Abwehr wirtschaftlicher Schädigungen durch Terrorakte; VO der BReg vom 11. 7. 1933, BGBl. 300/1933, betreffend die öffentliche Vorführung von ausländischen Rundfunksendungen; VO des Bundeskanzlers vom 4. 11. 1933, BGBl. 500/1933, womit die Erzeugung, die Einfuhr und das Inverkehrsetzen von Feuerwerkskörpern, Stinkbomben und ähnlichen Erzeugnissen für die Verwendung im Inland beschränkt werden.

¹⁶² Post 303, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4482.

gesehen, weil „damit gegen den Grundsatz der Ministerverantwortlichkeit verstossen würde“.¹⁶³

Für die Zeit der Haft oder „Verschickung an einen Zwangsaufenthaltort“ war im Fall der Einstellungsverfügung vom Ausschuss der zuständigen Kammer ein Substitut zu bestellen, auf dessen Auswahl der Verurteilte keinen Einfluss hatte,¹⁶⁴ um damit zu abzusichern, dass die „materiellen Ergebnisse der Berufsausübung“ dem Bestraften wirklich nicht mehr zukämen.^{165, 166} Erst seit Anfang 1935 konnte, wie erwähnt, das Justizministerium derartige Berufsverbote wieder außer Kraft setzen und eine Wiedereintragung bei RAA genehmigen.¹⁶⁷

Den Kammern war also kein Einfluss auf den Gang derartiger Administrativverfahren eingeräumt worden, sie hatten lediglich die Substitutsbestellungen bzw. bei RAA die Streichungen vorzunehmen, wenngleich so mancher RAA, der gestrichen werden sollte, gar nicht in der Liste aufschien. Im Entstehungsprozess der Verordnung war allerdings erwogen worden, der Entscheidung des Ministers die „Anhörung einer Kommission, der allenfalls auch Vertreter der beteiligten Berufsstände angehören, vorausgehen zu lassen“. Keinesfalls sollte dies aber zwingend vorgeschrieben werden,

„um das Verfahren, wenn erforderlich, mit aller wünschenswerten Raschheit durchführen zu können“.¹⁶⁸ Diese Idee wurde allerdings nicht realisiert.

Nicht der Verordnung unterworfen waren, so die zeitgenössische Literatur, „Nur-Verteidiger“, die man Lohsing zufolge wohl „vergessen“ hatte¹⁶⁹ – zumal es für sie auch nicht einmal disziplinarrechtliche Bestimmungen gab.¹⁷⁰ In der Praxis wurde die Verordnung allerdings sehr wohl auf die Verteidiger in Strafsachen angewendet (siehe weiter unten). Auch regte die RAK in Wien 1936 an, eine Disziplinargerichtsbarkeit für jene Verteidiger in Strafsachen zu schaffen, die nicht in die Liste der RA bzw. RAA eingetragen waren, um zu verhindern, dass „das Niveau der Verteidigung [...] dadurch gedrückt“ werde.¹⁷¹

In der Praxis wurde außerdem die Frage aufgeworfen, ob gemäßregelte RA oder von der Liste gestrichene RAA in Rechtsanwaltskanzleien als Kanzleigehilfen beschäftigt werden dürften, wie dies der Ausschuss der Kärntner RAK 1936 aus Anlass eines konkreten Falles nachfragte. Der Klagenfurter RA Dr. Walter Mravlag hatte nämlich den wegen Betätigung für die NSDAP gemäßregelten RAA Dr. Kurt Messiner nach dessen Streichung von der Lis-

¹⁶³ Amtsvortrag. Rechtsanwälte und Notare (Ärzte, Apotheker), Einstellung der Berufsausübung wegen verbotener politischer Betätigung, Zl. 10.510/1-34, GZ 10687/1-34: Bundesgesetz vom 15. 6. 1934, BGBl. 83, Fasz. I T I-3, GZ 1059/34, ÖStA, AVA Justiz JM Allgemein I T I Vz. 3, Kart. 1698.

¹⁶⁴ Innsbrucker Nachrichten, 7. 3. 1934, 1.

¹⁶⁵ Amtsvortrag. Rechtsanwälte und Notare (Ärzte, Apotheker), Einstellung der Berufsausübung wegen verbotener politischer Betätigung, Zl. 10.510/1-34, GZ 10687/1-34: Bundesgesetz vom 15. 6. 1934, BGBl. 83, Fasz. I T I-3, GZ 1059/34, ÖStA, AVA Justiz JM Allgemein I T I Vz. 3, Kart. 1698.

¹⁶⁶ Bei den Ärzten sei eine Vertretung in diesem Sinne „überhaupt nicht vorgesehen“, aber es werde daran gedacht, „ihn in anderer Weise (so durch Aufhebung der Verträge mit den Sozialversicherungsanstalten) in seinen materiellen Interessen zu treffen“. Dagegen wurde „der Gedanke, den bestraften Arzt auch als Wahlarzt der Sozialversicherung auszuschalten, aufgegeben, weil sich diese Maßnahme leicht zum Nachteil des arztbedürftigen Kranken auswirken könnte“.

¹⁶⁷ Bundesgesetz betreffend die Ausübung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats, 20. 12. 1934, BGBl. 445/1934.

¹⁶⁸ Amtsvortrag. Rechtsanwälte und Notare (Ärzte, Apotheker), Einstellung der Berufsausübung wegen verbotener politischer Betätigung, Zl. 10.510/1-34, GZ 10687/1-34: Bundesgesetz vom 15. 6. 1934, BGBl. 83, Fasz. I T I-3, GZ 1059/34, ÖStA, AVA Justiz JM Allgemein I T I Vz. 3, Kart. 1698.

¹⁶⁹ LOHSING, Suspension 113.

¹⁷⁰ Vgl. BMJ GZ 12022-2/36: Ausschuss der RAK in Wien: Schaffung einer Disziplinargerichtsbarkeit für die Verteidiger in Strafsachen, die nicht in die Liste der Rechtsanwälte oder RAA eingetragen sind, ÖStA, AVA Justiz JM Allgemein I T I Vz. 3, Kart. 1698; BMJ, Zl. 11.564-2/32 Verband der österr. Staatsanwälte: Schaffung eines Disziplinarstatutes für Verteidiger in Strafsachen, die keinem anderen Disziplinarrecht unterstehen, ebd.

¹⁷¹ Schreiben, 28. 11. 1936, an das BMJ, Zl. 4333/36, ebd.

te, die trotz wiederholter Ansuchen erst Mitte März 1938 außer Kraft gesetzt wurde,¹⁷² als Kanzleikraft beschäftigt. Wie die Kärntner Kammer nämlich meinte, sei es „denkbar, dass ein ähnliches Ansuchen [...] auch von anderen Anwälten gestellt“ werde, die einen der gemäßregelten Anwälte, nämlich die NS-Anwälte Dr. Heinz Gmoser, Dr. Paul Messiner, den Bruder Kurt Messiners, Dr. Hans Pichs, oder einen anderen RAA in ihrer Kanzlei als Kanzleihilfen zu beschäftigen beabsichtigen würden. Die Kammer unterschied dabei zwischen den RA und RAA dahingehend, dass ein gemäßregelter Anwalt „Anwalt bleibt“ und daher auch der Disziplinalgewalt der RAK bzw. denjenigen Grundsätzen unterworfen bleibe, „welche für Ehre und Anstand des Standes“ als maßgebend zu geltend hätten. Mit diesen Grundsätzen wäre aber unvereinbar, dass ein solcher RA von einem anderen RA als Kanzleihilfe beschäftigt würde – und zwar hinsichtlich beider RA. Der RAA würde jedoch mit der Listenstreichung aus der Gruppe seiner Berufszugehörigen vollständig ausscheiden und sei für die Kammer „ein extraneus“, der auch nicht mehr der Disziplinalgewalt der Kammer unterstehe. Die Kammer sah daher nach den gesetzlichen Bestimmungen keine Grundlage dafür, bei Anmeldung eines gemäßregelten RAA als Kanzleihilfen die Ausstellung einer bezüglichen Legitimationsurkunde zu verweigern, weil dem RA die Befugnis zukomme, sich bei bestimmten gerichtlichen Amtshandlungen durch einen bei ihm angestellten vertretungsbefugten Kanzleibeamten vertreten zu lassen.¹⁷³

Das Ministerium stellte in einem Erlass ebenfalls klar, dass es nach der aktuellen Rechtslage keine Handhabe dagegen gäbe, einen RAA „einzustellen“. Die „Vaterländische Front“ (VF) hatte zuvor allerdings angeregt, dass der Sicherheitsdirektor befugt sein solle, „in einem solchen Falle einzuschreiten, um das bestehende Dienstverhältnis aufzulösen“.¹⁷⁴ Für ein solches Vorgehen gab es allerdings, wie die Generaldirektion für die Öffentliche Sicherheit im März 1937 klarstellte,¹⁷⁵ keine gesetzliche Grundlage mehr, da das Gesetz über den Wirkungskreis des Generalstaatskommissärs für außerordentliche Maßnahmen zur Bekämpfung staats- und regierungsfeindlicher Bestrebungen in der Privatwirtschaft¹⁷⁶ nicht mehr in Geltung stand.

Ein weiteres Problem in der Praxis war, dass die vom Justizministerium beschlossenen Streichungen aus der Liste der RAA oft deswegen unrealisierbar waren, weil der Betroffene nicht oder nicht mehr in der Liste der RAA eingetragen war.¹⁷⁷ Jedoch bot eine solche Streichung aus Sicht des Justizministeriums wenigstens die Gewähr, dass der Betroffene ohne Genehmigung des Justizministers, „falls er sich um die Eintragung in die Liste bewerben sollte, in diese nicht aufgenommen werden [konnte], weil [...] die Streichung eines Rechtsanwaltsanwärters aus der Liste gleichzeitig das Verbot der Wiedereintragung in die Liste implicite enthält“. Da die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen sei, dass der Betroffene in einem anderen Kammersprengel als RAA. eingetragen war, wurde in solchen Fällen eine diesbezügliche Recherche unternommen.¹⁷⁸

¹⁷² Post 429, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4487.

¹⁷³ Ausschuss der Kärntner RAK an das BMJ, 22. 12. 1936, GZ 10510/34: Bundesgesetz vom 15. 6. 1934, BGBl. 83, Fasz. I T I-3, ÖStA, AVA Justiz JM Allgemein I T I Vz. 3, Kart. 1698.

¹⁷⁴ Beschäftigung von gemassregelten Rechtsanwaltsanwärters als Kanzleihilfen, 25. 3. 1937, Zl. 10557/1-37, GZ 10510/34: Bundesgesetz vom 15. 6. 1934, BGBl. 83, Fasz. I T I-3, ÖStA, AVA Justiz JM Allgemein I T I Vz. 3, Kart. 1698.

¹⁷⁵ Ebd.

¹⁷⁶ BGBl. II 193/1934. Nach dessen § 3 konnte der Generalstaatssekretär mit Bescheid die Auflösung privatrechtlicher Dienstverhältnisse wegen Staatsgefährlichkeit aussprechen.

¹⁷⁷ Post 362, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4484.

¹⁷⁸ Ebd.

Allerdings wies die Verordnung aus Sicht des Justizministeriums tatsächlich „eine Lücke“ auf, denn die Regelung für RAA, dass sie aus der Liste mit dem Beisatz gestrichen werden konnten, wonach eine neuerliche Eintragung innerhalb der Geltungsdauer der Verordnung ohne Genehmigung des Justizministers unzulässig war, führe dazu, dass eine Maßnahme auf Grund dieser Verordnung „nur gegen jene ReAA. erfolgen kann, die im Zeitpunkt einer beabsichtigten Massnahme [...] tatsächl[ich] in der Liste der ReAA. aufscheinen“. Dagegen könne „gegen jene ReAA. nichts unternommen werden, die postenlos sind“. Es wäre daher „ohneweiteres möglich“, dass ein RAA die Absichten des Justizministeriums im Fall einer strafrechtlichen Verurteilung „durchkreuzt“, weil dazu nur „erforderlich [sei], dass der betreffende ReAA. im Zeitpunkt einer verw[altungs] strafrechtl[ichen] Aburteilung seine Streichung aus der Liste der ReAA. selbst oder durch seinen vorgesetzten Rechtsanwalt durchführen lässt und einige Monate später wieder um Eintragung in die Liste der ReAA. ansucht“. In einem solchen Fall konnte das Ministerium die verwaltungsstrafrechtliche Verurteilung „nicht verwenden, weil eben der betreffende ReAA. in diesem Zeitpunkt nicht in der Liste der ReAA. aufscheint“. Außerdem prüfe die Kammer die Vertrauenswürdigkeit eines RAA „offenbar [...] lediglich vom standesrechtlichen Standpunkt“.¹⁷⁹ In diesem Zusammenhang kritisierte das Justizministerium auch, dass im Fall eines Rechtsanwaltes (Dr. August Michael Knarr, siehe weiter unten), der wegen Leistung von Mitgliedsbeiträgen an die illegale NSDAP verwaltungsbehördlich abgestraft war, und dem durch das Justizministerium die Ausübung seines Berufes als RA eingestellt worden war, die Kammer für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens keinen Anlass fand, da er sich nicht „gegen die Standespflichten“ vergangen habe.¹⁸⁰

Im März 1937 gab es im Justizministerium dann Überlegungen, für den Fall der Verlängerung der Geltungsdauer über den 31. De-

zember 1937 hinaus eine Änderung dahingehend anzustreben, dass „nicht nur eine Streichung eines ReAA. aus der Liste erfolgen“ könne, sondern auch ein Verbot an den Ausschuss einer RAK, einen verwaltungsbehördlich abgestraften RAA in die Liste der RAA aufzunehmen, wenn das Justizministerium innerhalb von zwei Monaten einen diesbezüglichen Bescheid erließ, wodurch „eine ungleiche Behandlung der ReAA. vermieden werde würde“.¹⁸¹

Was mögliche Außerkraftsetzungen von Einstellungen bei RA betrifft, so wurden solche in einigen Fällen aufgrund von Ansuchen gewährt, „jedoch stets nur nach Ablauf einer entsprechenden Bewährungsfrist und bei Vorhandensein berücksichtigungswürdiger Umstände“. Nach dem Juliabkommen 1936 beriefen sich die Gesuchsteller freilich dann auf die „Normalisierung der Beziehungen zwischen Österreich und Deutschland“, und es wurde nun im Justizministerium überlegt, „ob und inwieweit die erwähnte Normalisierung auf die Entscheidung der gegenständlichen Gesuche eine Wirkung ausüben soll, insbesondere, ob sie ein Abgehen von der bisherigen Praxis und somit einen milderen Standpunkt angezeigt erscheinen“ ließe. Dies geschah allerdings nicht, und die „bisherige Praxis“ wurde unverändert beibehalten.¹⁸²

Am 21. Februar 1938 fragte dann die Kärntner RAK beim Justizministerium betreffend die Wirkung der erlassenen Verwaltungsamnestie auf die beiden Brüder Messiner (RAA und RA, siehe weiter unten) nach. Im Ministerium wurde allerdings die Ansicht vertreten, dass die Verwaltungsamnestie 1938 nur auf die Einstellung anhängiger Verwaltungsstrafverfahren wegen verbotswidriger politischer Betätigung sowie auf Verwaltungsstrafen, die wegen politischer Betätigung verhängt wurden, Anwendung finde. Eine Wiedermalassung als RAA und die Außerkraftsetzung der Einstellung der Berufsausübung als RA könne hingegen nur durch den Justizminister erfolgen. Es stehe aber ohnedies eine „Regelung im Gegenstande“ bevor. Daher wurde

¹⁷⁹ Post 487, ebd., Kart. 4490.

¹⁸⁰ Ebd.

¹⁸¹ Ebd.

¹⁸² Post 504, ebd.

auch der Kärntner RAK am 28. Februar 1938 mitgeteilt, dass die Fälle der Brüder Messiner „durch die inzwischen erlassene Verwaltungsamnestie nicht berührt erscheinen“. Allerdings fand die Amnestie Anwendung auf von der Rechtspraxis, also dem „Gerichtsjahr“, ausgeschlossene RAA.¹⁸³

Tatsächlich wurde am 8. März 1938 zwecks „genereller Regelung der Frage der Behandlung derjenigen Personen“, gegen die Maßnahmen nach der Ausübungs-VO getroffen worden waren, eine interministerielle Besprechung abgehalten.¹⁸⁴ Bei dieser konnte festgestellt werden, dass in den anderen Ressorts „z.B. gegen Ärzte, Ziviltechniker u.a. getroffene Maßnahmen bereits außer Kraft gesetzt“ würden. Aus „Gründen der Gleichförmigkeit“ sollten daher auch bei RA die Einstellungen jeweils individuell außer Kraft gesetzt werden, ohne die Ergebnisse allfälliger eingeleiteter Verfahren abzuwarten.¹⁸⁵ Anlass dafür war offenbar der Fall des Wiener NSDAP- und SS-Mitgliedes Dr. Karl Kaser, der im November 1936 zu einer Arreststrafe wegen NS-Betätigung von fünf Monaten verurteilt worden war. Er hatte „bis zu seiner Anhaltung mit dem Führer einer NS-Terrorgruppe namens Fritz Woitsche¹⁸⁶ in Verbindung gestanden“ und seine, gemeinsam mit dem gleichnamigen Vater betriebene Kanzlei „als geheime Postablagestelle für Woitsche zur Verfügung gestellt“. Hinsichtlich des gegen ihn damit im Zusammenhang eingeleiteten Hochverratsverfahrens kam ihm eine Abolition des Bundespräsidenten wegen Erkrankung zu Gute. Im Februar 1937 war ihm die Ausübung des Anwaltsberufes eingestellt worden. Sein gleichnamiger Vater, der mit ihm in Kanzleigemeinschaft stand, hatte nicht nur wegen „wirtschaftlicher Gefährdung“ der Familie die Außerkraftsetzung beantragt, sondern auch, weil er 76 Jahre alt sowie schwer herzleidend sei und nun „die Kanzleinachfolge sicherstellen“ wollte. Der Antrag wurde von Edmund Glaise-Horstenau unter-

stützt, der nach dem Juliabkommen 1936 als Bundesminister ohne Portefeuille im Rahmen der „inneren Befriedigung“ als Verbindungsmann zu Nationalsozialisten diente, und am 14. März 1938 positiv erledigt.¹⁸⁷

Bei den RAA war es Dr. Erwin Heininger in Stein an der Donau, der im März 1937 wegen NS-Umtrieben in Güssing zu einer Arreststrafe in der Dauer von Tagen verurteilt, für fünf Jahre polizeilich aus dem Burgenland ausgewiesen sowie im April aus der RAA-Liste gestrichen worden war, und sich nun nach vergeblichen Gesuchen im Mai und November 1937 nach mehr als zehn Monaten Erwerbslosigkeit erneut um eine Außerkraftsetzung bemühte, weil es sich für ihn „um eine dringende Existenzfrage“ handelte. Am 14. März 1938 wurde auch seine Streichung aus der RAA-Liste außer Wirksamkeit gesetzt.¹⁸⁸ Weitere Außerkraftsetzungen erfolgten ebenfalls zu diesem Datum (siehe weiter unten).

3.2. Reaktionen

Auch die Ausübungs-VO zog einiges an Kritik auf sich, schien sie doch gleichsam der Schlussstein im Prozess der Maßregelung der Rechtsanwälte. Für die mittlerweile im Exil in Brünn erscheinende „Arbeiter-Zeitung“ war die Intention dieser Verordnung, wie sie Mitte März 1934, schrieb, klar: Die Regierung habe „zuerst sozialdemokratische Rechtsanwälte verhaften lassen, damit sie die Schutzbündler nicht verteidigen können“, dann die Verordnung über die Betätigungseinstellung erlassen, mit der auch weiterhin „die Rechtsanwälte eingeschüchtert“ werden, damit sie die Verteidigung angeklagter Schutzbündler nicht übernehmen“.¹⁸⁹

¹⁸³ Post 527, ebd., Kart. 4491.

¹⁸⁴ Post 429, ebd., Kart. 4487.

¹⁸⁵ Post 512, ebd., Kart. 4491.

¹⁸⁶ Vgl. zu ihm etwa SCHAFFRANEK, Söldner 332–350.

¹⁸⁷ Post 512, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4491.

¹⁸⁸ Post 519, ebd.

¹⁸⁹ Arbeiter-Zeitung, 18. 3. 1934, 3f.

3.2.1. Österreichische Rechtsanwaltschaft

In der Wiener Rechtsanwaltschaft selbst waren die Ansichten zu dieser Maßnahme offenbar nicht einheitlich. Ernst Lohsing, Mitglied des Disziplinarrates der RAK in Wien,¹⁹⁰ rechtfertigte sie nämlich in der am 17. März 1934 erschienen „Anwalts-Zeitung“ dahingehend, dass „[a]ußergewöhnliche Verhältnisse [...] mitunter außergewöhnliche legislative Maßnahmen“ „erheischen und rechtfertigen“ würden, die dann eben „auch an gewissen Grundsätzen rütteln“, wie eben der Autonomie des Anwaltsstandes, derzufolge die Disziplinargewalt über RA und RAA allein den Standesbehörden obliegt. Es handle sich hier aber auch „nicht um Strafen, sondern um Sicherungsmaßnahmen“. Außerdem bezeichne sich diese Verordnung aufgrund ihrer zeitlichen Befristung ohnedies „frei und offen“ als Übergangsbestimmung, „d.i. eine Bestimmung für die Zeit des Übergangs von einem System, das sich nicht bewährt hat, zu einem gründlichen Umbau des Staatswesens“. Dass Lohsing hier die Regierung offenbar unterschätzte, ist angesichts der mehrfachen Verlängerung der Maßnahme evident. Lohsing gab in seinem Beitrag in der „Anwalts-Zeitung“ auch „dem Wunsch Ausdruck, [...] daß die Angehörigen des Anwaltsstandes sich ihrer Stellung als Organe der Rechtspflege bewußt sein und keinen Anlaß zur Handhabung dieser Verordnung bieten mögen!“¹⁹¹

Ernst Hofmannsthal¹⁹² zufolge würden jedoch diese „Sicherheitsmaßregeln“ wie die Betätigungseinstellung in der Praxis und in ihrer Wirkung sehr wohl als „Strafmaßregel empfunden [...] und sicherlich nicht anders wirken“. Er kritisierte in seinem Artikel zur „Administrativen Aufhebung der Anwaltsbefugnis“, dass die immer „häufiger und befremdlicher“ werdenden „Äußerungen aus Anwaltskreisen, welche zu den die Anwaltschaft betreffenden Verfügungen in wenig anwaltsfreundlicher Weise Stellung nehmen, umso schädlicher seien,“ als sie, aus

den Kreisen der Anwaltschaft kommend, natürlich willkommenes Material bilden, das gegen die Anwaltschaft verwendet werden kann“. Sie seien, so die Kritik an Lohsing, „um so gefährlicher, wenn sie von Kennern des Anwaltsrechtes herrühren“. „Zu allen Zeiten“ seien RA „in den verschiedensten, auch extremen, politischen Lagern zu finden“ gewesen und hätten die „Vor- und Nachteile dieser Betätigung auf sich genommen, ohne daß diese von ihren Standesgenossen zu einer Stellungnahme gegen sie geführt hätte oder hätte führen dürfen“. „Man hätte viel eher so argumentieren sollen: Weil der Regierung, mit Recht, das Disziplinarverfahren kein geeignetes Mittel zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen scheint, hat sie sich mit dieser Verordnung die Möglichkeit gesichert, gefährlich scheinende Tätigkeit von Anwälten auszuschalten“. Argumento a contrario sei zu schließen, dass diese Tätigkeiten „keinen Anlaß zum Disziplinarverfahren geben dürfen“, und es wäre tatsächlich auch „sehr gefährlich, wenn sich in dieses politische Momente einschleichen könnten, und es kann nicht früh und nicht nachdrücklich genug dieser Gefahr vorgebeugt werden“.¹⁹³ Diese Position konnte daher „richtig verstanden nur als Ablehnung jeder staatlichen Maßnahme, auch dort durchzugreifen, eingestuft werden“.¹⁹⁴

Wie die „Arbeiter-Zeitung“ schrieb, war tatsächlich eine Folge dieser Verordnung, dass „die Rechtsanwälte es nicht mehr wagten, die Verteidigung der gefangenen Sozialdemokraten zu übernehmen, weil sie fürchteten, daß ihnen das Recht zur Ausübung ihres Berufes entzogen werden könnte“,¹⁹⁵ und so wurden auch in der Ende April 1934 stattfindenden Tagung der „Ständigen Vertreterversammlung der Rechtsanwaltskammern Österreichs“ die von der Regierung erlasse-

¹⁹⁰ ÖBL V, 301; SAUER, REITER-ZATLOUKAL, Advokaten 403.

¹⁹¹ LOHSING, Suspension 113.

¹⁹² SAUER, REITER-ZATLOUKAL, Advokaten 326.

¹⁹³ HOFMANNSTHAL, Aufhebung 149f.

¹⁹⁴ WAGNER, Rechtsanwaltsstand 98.

¹⁹⁵ Arbeiter-Zeitung, 8. 4. 1934, 4.

nen Verordnungen kritisch besprochen, die Auswirkungen auf die Rechtsanwaltschaft entfalteten.¹⁹⁶

3.2.2. Pariser Untersuchungskommission

In Paris bildete sich nach den Februarereignissen eine Kommission, die aus „bedeutenden Gelehrten, Schriftstellern und Künstlern zusammengesetzt“ war und unter dem Vorsitz des Generalsekretärs Jean Painlevé stand. Sie wollte die „Ursachen des Februaraufstandes, seinen Verlauf, seine Folgen und die gegenwärtige Lage in Österreich unparteilich erheben“. Ende März 1934 richtete sie einen Protest an die österreichische Regierung, in dem sie sich nicht nur gegen „die willkürliche Verlängerungen gewisser Inhaftierungen, die ohne jede Berechtigung geblieben sind“, aussprach, sondern auch „gegen die eventuelle Anwendung einer Verfügung gegen die verteidigenden Anwälte, deren Lizenz aufzuheben, wenn sie beschuldigt werden, an den Unruhen teilgenommen zu haben“. Wenn man nämlich „die Tatsache, einen Beschuldigten zu verteidigen, damit gleichsetzt, sein Komplize zu sein, ist es illusorisch, von Recht und Freiheit der Verteidigung zu sprechen“. Wenngleich laut „Arbeiter-Zeitung“ diesem Protest die Freilassung von Inhaftierten zu verdanken sei, wie etwa des Wiener Anatomieprofessors und Sozialpolitikers Julius Tandler und der Frauenrechtlerin Emmy Freundlich, der Präsidentin der „International Cooperative Womens Guild“, so hatte er doch keinerlei Auswirkungen auf die Anwendung der Ausübungs-VO.¹⁹⁷

3.3. Fälle: Rechtsanwälte

Die Maßnahmen nach der Ausübungs-VO liefen für Schuschnigg allerdings offenbar zu langsam an, denn er wies im Juni 1934 im Ministerrat darauf hin, dass „anscheinend kein Gebrauch gemacht werde von der Möglichkeit, [...] Anwälten und Ärzten die Praxis

einzustellen“.¹⁹⁸ Lange sollte dies aber nicht so bleiben, wie im Folgenden zu zeigen ist. Musste bislang die Ansicht vertreten werden, dass die Ausübungs-VO hinsichtlich der RA „eher generalpräventive Zwecke verfolgt zu haben“ schien, weil nach dem bis dahin eingesehenen Quellenbeständen keine relevante Zahl an Fällen eines solchen Berufsverbotes aufgefunden werden konnte,¹⁹⁹ so ist dieser Befund mittlerweile als überholt zu betrachten.

Wie viele RA und RAA insgesamt tatsächlich von dieser „Sicherungsmaßnahme“ betroffen waren, ist allerdings nicht abschließend beantwortbar, wenngleich in diesem Beitrag zahlreiche Beispiele vorgeführt werden können. Jedoch vermitteln auch die hier präsentierten Fälle bereits einen Eindruck über die politischen Aktivitäten der Betroffenen und die rigide rechtliche Ahndung derselben durch das Regime. Feststellbar ist auch, dass RAA deutlich häufiger betroffen waren als RA und Nationalsozialisten in weit höherem Maß als MarxistInnen. Die in den disziplinarrechtlichen Aktenbeständen des Justizministeriums im Österreichischen Staatsarchiv aufgefundenen Fälle werden im Folgenden skizziert, wobei die Systematisierung in Fallgruppen wegen diverser Überlappungen unscharf bleiben muss.

3.3.1. Marxisten

Als Zielperson für ein Berufsverbot hatte das Justizministerium etwa den Wiener RA Dr. Friedrich Scheu,²⁰⁰ den Sohn des ehemaligen sozialdemokratischen Gemeinderates Dr. Gustav Scheu, in Erwägung gezogen. Scheu war vor dem Verbot Mitglied der SDAPÖ und Mitarbeiter der „Arbeiter-Zeitung“, Korrespondent des „Daily Herald“ in Österreich und stand bei der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit im Verdacht der kommunistischen Betätigung. Bei ihm wurde bei einer Hausdurchsuchung Ende 1934 eine Kartothek mit zahlreichen Ausschnitten der linken Presse und sonstiges sozialdemokratisches Material gefunden. Damals reichten aber die Ergebnis-

¹⁹⁶ Nachrichtenblatt der österreichischen Rechtsanwaltschaft (1934) 21ff.

¹⁹⁷ Arbeiter-Zeitung, 8. 4. 1934, 4.

¹⁹⁸ ENDERLE-BURCEL, Protokolle, MRP, Nr. 947, 10. 6. 1934, 364.

¹⁹⁹ REITER-ZATLOUKAL, Elemente 719.

²⁰⁰ Post 370, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4484.

se der polizeilichen Erhebungen nicht für eine verwaltungsstrafrechtliche Verurteilung, weshalb auch ein Einschreiten gegen ihn nach der Ausübungs-VO als „ausgeschlossen“ bezeichnet wurde. Das Justizministerium hielt es aber für „immerhin möglich, dass in späterer Folge ein solches gefällt“ würde und ersuchte die Bundespolizeidirektion (BPD), eine allfällige solche Abstrafung dem Ministerium bekannt zu geben. Ende Juni 1936 wurde Scheu dann tatsächlich wegen einer Verletzung der Verordnung zur Hintanhaltung politischer Demonstrationen zu einer Geldstrafe von 200 Schilling verurteilt, weil er in einem Artikel im „Daily Herald“ über eine beabsichtigte baldige Restauration der Habsburger und eine damit verbundene militärische Drohung der Tschechoslowakei geschrieben hatte. Dadurch habe er „bei einem großen Teil der vaterländisch eingestellten Bevölkerung Aufsehen und Ärger, sowie eine beträchtliche Beunruhigung“, besonders unter den ausländischen Touristen, hervorgerufen. Er wurde daher wegen seiner „tendenziösen und fremdenverkehrsschädigenden Berichterstattung“ zunächst verwarnet und dann wegen seiner „politischen Demonstration“ verwaltungsstrafrechtlich verurteilt. Es lagen zwar nun die „formellen Voraussetzungen“ für ein Berufsverbot vor, es wurde ihm aber zugute gehalten, dass es „bestimmt nicht in der Absicht des Dr. Scheu gewesen war, durch die Veröffentlichung des beanstandeten Artikels in Österreich zu Gast weilende Engländer zur Abreise aus Österreich zu veranlassen“. Außerdem hatte die BPD Wien berichtet, dass hinsichtlich des politischen Verhaltens von Scheu „in der letzten Zeit keine nachteiligen Wahrnehmungen gemacht“ worden seien. Würde man ihn daher wegen dieses Artikels aus der Liste der RA streichen, so sei „mit Sicherheit zu erwarten, dass der ‚Daily Herald‘ davon in tendenziöser Weise Notiz nehmen würde, was letzten Endes auf eine Schädigung Österreichs im Auslande hinauslaufen würde, weil sich Entstellungen in der Berichterstattung des ‚Daily Herald‘ im Gegenstande sicherlich zutragen würden“. Scheu

habe mit diesem Artikel „kaum eine Antipropaganda gegen den englischen Reiseverkehr nach Österreich beabsichtigt, sondern eben wie es Journalisten im allgemeinen gewohnt sind, lediglich dick aufgetragen“. Es wurde daher von einem Berufsverbot abgesehen.

Was die übrigen sozialdemokratischen und kommunistischen RA betrifft, die im Zuge der Februarereignisse verhaftet oder angehalten worden waren, so konnten diese nach ihrer Entlassung ihre Tätigkeit bis zum „Anschluss“ 1938 weiter ausüben, nur Max Adler verstarb bereits 1937.²⁰¹ So verteidigte z.B. Hugo Sperber, nach Rosa Jochmann, „der humanste Mensch, den die Erde je getragen hat“, nach seiner Entlassung den Februarkämpfer Josef Gerl, der im Juli 1934 einen Sprengstoffanschlag auf die Donauuferbahn verübt und bei seiner Verhaftung einen Polizisten tödlich verletzt hatte, im standgerichtlichen Verfahren, das allerdings mit Gerls Hinrichtung am Würgegalgen endete.²⁰² 1935 vertrat Sperber weiters Angeklagte im Schutzbundprozess 1935. Auch Otto Zeisl, betrieb seine Kanzlei bis zum „Anschluss“ und verteidigte weiter Kommunisten, ebenso Isaak Wachs, der z.B. den Wiener Kommunisten Hermann Peczenik in einem Hochverratsprozess zu seinen Klienten zählte.²⁰³ Bruno Kurzweil trat nach den Februarkämpfen ebenfalls aktiv-politisch nicht in Erscheinung, verteidigte aber weiterhin wegen illegaler Tätigkeiten angeklagte SozialistInnen und KommunistInnen.²⁰⁴ Auch Hermann Schneeweiss verteidigte noch 1936 wegen kommunistischer Betätigung Angeklagte²⁰⁵ und konnte seine Kanzlei bis 1938 weiterführen.²⁰⁶

3.3.2. Nationalsozialisten

3.3.2.1. Einstellungen und Außerkraftsetzungen

Bei den NS-Parteigängern bildete regelmäßig eine Tätigkeit für die seit Juni 1933 verbotene NSDAP den Grund für eine verwaltungsbe-

²⁰¹ ÖBL I, 7.

²⁰² Zit. n. HINDELS, Sozialist 30.

²⁰³ PHILIPP, Skizze 50.

²⁰⁴ Ausf. HALBRAINER, Flucht 26–59.

²⁰⁵ DÖW, Widerstand 162.

²⁰⁶ WAGNER, Leben 1199.

hördliche Abstrafung, die zur Einstellung des Berufes führte, v.a. seit dem Juli-Putsch, darunter etwa der zeitweilige NSDAP-Gauleiter der Steiermark (Sommer 1933 bis Mitte Mai 1934) und Rechtsberater der Partei Dr. Heinrich Pagl. Pagl war am 31. Juli 1934 ein Berufsverbot erteilt worden, nachdem er wegen illegaler NS-Betätigung Anfang Juni 1934 zu einer Arreststrafe in der Dauer von sechs Monaten verurteilt worden war. Außerdem verbrachte er drei Monate im „Anhaltelager“, das gegen ihn eingeleitete Strafverfahren wegen Hochverrats wurde im Zuge der Julianmnestie 1936 eingestellt und Pagl auf freien Fuß gesetzt. Das Berufsausübungsverbot wurde erst Ende August 1937 wieder außer Kraft gesetzt, nachdem Pagl, der herzkrank und durch die Einstellung „wirtschaftl[ich] aufs schwerste getroffen worden“ war, eine Loyalitätserklärung abgegeben und auch die VF keine Einwände dagegen erhoben hatte. Nach seiner Haftentlassung hatte er sich „in politischer Hinsicht wohlverhalten“, weshalb die BPD Graz zur Annahme gelangt war, dass sich bei Pagl „eine Umkehr vollzogen“ habe und er sich „auch in Hinkunft wohlverhalten werde“.²⁰⁷

Aber auch eine posthume Beleidigung von Engelbert Dollfuß reichte für ein Berufsverbot. Der Wolfsberger RA Dr. Ernst Ambrositsch hatte nämlich am 27. Juli 1934 in einem Raum des dortigen Bezirksgerichts „im angetrunkenen Zustand“ die abfällige Äußerung gemacht: „Es ist gut, dass dieser schwarze Hund (Schwein) draussen ist“ oder „Es ist gut, dass dieser schwarze Hund hin ist“, womit er den öffentlichen Anstand verletzt sowie Ärgernis erregt habe, weil sich diese Äußerung „auf den verewigten BK. Dr. Dollfuss bezogen“ hatte. Ihm wurde, aufgrund der Verurteilung nach der Verordnung zur Hintanhaltung von politischen Demonstrationen zu einer Geldstrafe, einer Verurteilung nach § 305 StG²⁰⁸ zu zweimonatigem Arrest und einer Disziplinarstrafe der RAK, im Jänner 1935 ein Berufsverbot erteilt. Seine Ersuchen um Außerkraftsetzung der Einstellung wurden jedoch,

wiewohl die, so Ambrositsch, „unselige Tat“ schon mehrfache Sühne gefunden und er sich „bis auf den einen Fehltritt [...] immer einwandfrei und gut patriotisch verhalten“ habe sowie durch die Verfügung „auf den Bettelstab gebracht“ worden sei, trotz Unterstützung sowohl von „vaterländischen“ Verbänden als auch der RAK abgelehnt, weil seinerzeit die Möglichkeit einer Aufhebung rechtlich noch nicht möglich war.²⁰⁹

Der Wiener RA Dr. Friedrich Haunschild war zur einer Arreststrafe in der Dauer von drei Wochen verurteilt worden, weil er „mit radikalen Nat. Soz. in Verkehr gestanden war“ und Geldbeträge von einem ins Deutsche Reich Geflüchteten zur Unterstützung notleidender Angehöriger der ehemaligen österreichischen Landesleitung der NSDAP entgegengenommen hatte. Das Justizministerium stellte ihm im Mai 1935 die Berufsausübung ein, setzte aber diese Maßnahme bereits im Dezember 1935 wieder außer Kraft, weil sein Vater, ebenfalls RA, sich dafür verbürgte, dass er „sich in Hinkunft jeder auch bloss charitativen Betätigung für die NSDAP enthalten werde“ und er seit seiner Haftentlassung keinen Anlass mehr zu nachteiligen Wahrnehmungen gegeben habe. Er sei auch wirtschaftlich „ausreichend getroffen“ worden und habe außerdem bereits „das Versprechen voller Loyalität abgegeben“.²¹⁰

Selbst eine bloß unbedachte Äußerung konnte zu einer Einstellung führen, wie dies Dr. Karl Biebl,²¹¹ seit 1924 RA in Steyr, erfuhr. Er hatte im Juni 1934 „über eine vaterländische Veranstaltung eine abfällige Äußerung“ gemacht, was ihm eine Abstrafung nach der Verordnung zur Hintanhaltung politischer Demonstrationen einbrachte. Biebl gab zu, eine derartige abfällige Äußerung „im Gasthause anlässlich eines Gespräches in vorgerückter Stunde“ in angeheitertem Zustand gemacht zu haben, betonte aber, er habe sich „sonst nirgends politisch betätigt [...] und auch niemals irgend einer verbotenen Partei angehört“. Vorgeworfen wurde ihm seitens

²⁰⁷ Post 220, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4477.

²⁰⁸ Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie oder der Rechtsbegriffe über das Eigentum.

²⁰⁹ Post 262, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4484.

²¹⁰ Post 399, ebd., Kart. 4486.

²¹¹ Post 325, ebd., Kart. 4483.

der Polizei, den durch die Straßen der Stadt veranstalteten Zug der VF als einen „rechten Leichenzug“ bezeichnet und die VF dadurch verhöhnt zu haben, dass er erklärte, „die gehöre in die Würste“. Er wurde zu einer Geldstrafe in der Höhe von 100 Schilling verurteilt. Die Untersagung der Berufsausübung erfolgte Anfang November 1934 und wurde auch damit begründet, dass Biebl bereits zuvor wegen eines ähnlichen Deliktes mit einer Geldstrafe in der Höhe von 300 Schilling bestraft worden war und „aus den beiden Verwaltungsstraferkenntnissen seine Einstellung gegen den Staat und die Regierung klar zu ersehen“ sei. Die Polizei ging davon aus, dass Biebl „nach seinen Äusserungen“ mit der NSDAP sympathisiere, wenngleich ihm eine Mitgliedschaft bisher nicht nachgewiesen hätte werden können. Eine Sympathie für die NSDAP stellte Biebl klar in Abrede und betonte, er habe stets der christlichsozialen Partei angehört und selbst im Dezember 1933 einen Nationalsozialisten wegen verbotenen Umtriebes zur Anzeige gebracht. Seinem Ersuchen um Aufhebung der Einstellung, das er auch damit begründete, dass er für eine Frau und fünf Kinder im Alter von einem bis zu elf Jahren zu sorgen habe, wurde zunächst keine Folge gegeben, obwohl der Vizepräsident des KG Steyr ihn dem Generalsekretär der VF als berücksichtigungswürdig empfohlen hatte, da für eine solche Verfügung noch keine Rechtsgrundlage bestand. Allerdings sprach sich auch die Polizei in Steyr für die Aufhebung der Berufseinstellung aus, weil ihr die Einstellung der Berufsausübung als zu harte Maßnahme erschien, Biebel „völlig vermögenslos und verschuldet“ sei und es ihm wegen schwerer körperlicher Gebrechen nicht leicht falle, den nötigen Unterhalt für seine Familie zu verdienen. Auch der Sicherheitsdirektor für Oberösterreich befürwortete das Gesuch Biebels und selbst der Bundeskanzler setzte sich für eine Außerkraftsetzung ein. Diese erfolgte schließlich im Februar 1935, nachdem Biebl versprochen hatte, in Zukunft „den Alkohol zu meiden“, wobei zu diesem Zeitpunkt die Außerkraftsetzung freilich rechtlich auch bereits möglich war.²¹²

Dr. Hermann Uhlik in Schwaz wurde im Juli 1935 ebenfalls der Beruf eingestellt, war er doch wegen einer beleidigenden Äußerung im Rauschzustand über Bundeskanzler Schuschnigg zu einer Geldstrafe von 250 Schilling bzw. 14 Tagen Arrest bestraft worden. Er hatte sich, so Uhlik selbst in seiner Gnadenbitte an Schuschnigg, „über die schlechte Lage des Anwaltsstandes beklagt und die Worte daran geknüpft [...], der Herr Bundeskanzler habe unseren Stand ruiniert und [...] weiter – unfasslich – den Ausdruck ‚Hund‘ beigefügt“. Nach behördlicher Darstellung hatte er: „Schuschnigg, dieser Hund hat uns Advokaten ruiniert!“ gerufen. Die Außerkraftsetzung wurde dem 62-jährigen, dessen Sohn in seiner Kanzlei RAA war, mit Befürwortung Schuschniggs, im Oktober 1935 gewährt, da „die gezeigte Strenge“ Uhlik „in Zukunft zu einem korrekten Benehmen in politischer Hinsicht bringen“ werde.²¹³

Ebenfalls im Juli 1935 wurde Dr. Johann (Hans) Mann in Wien die Berufsausübung untersagt. Er hatte sich verbotswidrig für die NSDAP betätigt, in dem er „mit ns. Parteigängern in Verbindung gestanden war und für Parteizwecke Gelder aus dem Auslande zwecks Verwendung empfangen hatte“, weshalb er Ende Mai 1935 zu einer Arreststrafe von sechs Wochen verurteilt wurde. Tatsächlich bekleidete Mann, der seit 1932 als RA eingetragen war, seit 1934 die Funktion eines Gauführers des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes (NSRB). „Wer Hanns Mann in der Zeit seines Wirkens kannte“, so ein Nachruf auf ihn 1944, „wußte [...] nur zu gut, warum er berufen war, in Österreich an die Spitze der nationalsozialistischen Rechtswahrer vorzurücken. Er hat es verstanden, zuerst seine Berufskollegen um sich zu scharen, und er wurde auch von seinen Kameraden uneingeschränkt als der Führer anerkannt. Im Laufe der Jahre ging sein Einfluß auf alle Rechtswahrer über, und so war es gegeben, daß er, der schon in der illegalen Zeit Gauführer des NSRB war, auch nach dem Anschluss der Ostmark in seinem Amte bestätigt wurde.“²¹⁴ Im Jänner 1936 ersuchte Mann „unter Hinweis auf seine schuldlose

²¹² BGBl. II 445/1934.

²¹³ Post 416, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4486.

²¹⁴ Nachruf 97.

Familie“ um Außerkraftsetzung der Einstellung. Er habe diese Gelder aus dem Ausland nur zur Unterstützung der Angehörigen der von ihm verteidigten und im Gefängnis befindlichen Nationalsozialisten, also zu rein karitativen Zwecken, verwendet. Auch habe er viereinhalb Monate in Untersuchungshaft wegen des Verdachtes auf Hochverrat verbracht, wobei eine Einstellung dieses Verfahrens erfolgte und er nur wegen Geheimbündelei eine Arreststrafe in der Dauer von sechs Wochen erhielt, die aber durch die Untersuchungshaft bereits verbüßt war. Aus der angeordneten dreimonatigen Anhaltung wurde er nach zwei Tagen bedingt entlassen. Er gab an, durch den „Entzug seiner Praxis um seine Existenz gekommen und wirtschaftlich völlig ruiniert“ zu sein. Mann gab nun die Versicherung ab, „sich in keiner Weise mehr politisch zu betätigen“, und nach Ansicht der Bundespolizeidirektion Wien sei er „derzeit tatsächl[ich] bestrebt [...], den Verkehr mit Anhängern der NSDAP zu vermeiden“, weshalb sie „glaubt[e], im Hinblick auf das von Dr. Mann seit seiner Bestrafung an den Tag gelegte loyale Verhalten gegen eine Außerkraftsetzung der gegen ihn getroffenen Maßnahme keine Bedenken haben zu sollen“. Im April 1936 wurde die Berufseinstellung vom Justizministerium außer Kraft gesetzt, weil sich Mann seit seiner Abstrafung „keiner staatsuntreuen Handlung schuldig gemacht habe“.²¹⁵

Beim Wiener RA Dr. August Michael Knarr erfolgte die Berufseinstellung im Dezember 1935. Er war zu einer Geldstrafe bzw. im Nichteinbringungsfall zu 42 Tagen Arrest verurteilt worden, weil er bis Oktober 1935 Mitgliedsbeiträge an die illegale NSDAP bezahlt hatte. Dem Gesuch um Aufhebung des Einstellungsbescheides wurde keine Folge gegeben, weil dies die Bundespolizeidirektion Wien „derzeit noch nicht für opportun“ hielt, obwohl sich Knarr seit seiner Verurteilung „anstandslos“ verhalten hatte. Die Einstellung wurde seitens des Justizministeriums erst im Juli 1937 außer Kraft gesetzt,

weil er seit der Abstrafung zu keinen nachteiligen Wahrnehmungen Anlass gegeben hatte und anzunehmen war, dass er sich auch in Zukunft in staatsbürgerlicher Hinsicht wohl verhalten werde und er sich samt seinen Familienangehörigen in prekären wirtschaftlichen Verhältnisse befände.²¹⁶

Ebenfalls im Dezember 1935 wurde weiters dem Grazer RA Dr. Georg Bilgeri die Ausübung des Berufes eingestellt. Er war im Februar 1935 zu einer Arreststrafe in der Dauer von sechs Wochen verurteilt worden, weil er sich, so die Begründung des Erkenntnisses, „durch Fürsorgetätigkeit für Mitglieder der NSDAP“ und „durch Abhaltung von geheimen Besprechungen mit NS, in welchen er als Führer auftrat, [...] verbotswidrig für die NSDAP betätigt“ hatte. Die bei einer Hausdurchsuchung aufgefundenen sechs Lebensmittelpakete, „die offenbar für NS Parteigänger bestimmt waren“, wurden für verfallen erklärt.²¹⁷ Dr. Othmar Hödl, ebenfalls RA in Graz, wurde vom Justizministerium am 25. April 1936 die Ausübung des Berufes als Rechtsanwalt eingestellt, weil er von der Bezirkshauptmannschaft (BH) Weiz im Jänner 1936 zu einer 60-tägigen Arreststrafe und einer Geldstrafe in der Höhe von 2.000 Schilling bzw. im Nichteinbringlichkeitsfall zu weiteren sechs Monaten Arrest verurteilt worden war. Er hatte nämlich im Jänner 1936 „gelegentlich einer Eisenbahnfahrt in Gegenwart mehrerer Personen abfällige und regierungsfeindliche Äusserungen gemacht“.²¹⁸

Dem Klagenfurter RA Dr. Heinrich Gmoser, Gauleiter des nationalsozialistischen Hilfswerkes für Kärnten und Ortstirol, wurde am 21. Juli 1936 die Ausübung des Berufes eingestellt, weil er wegen einer Übertretung nach der NSDAP-Verbotsverordnung zu einer sechsmonatigen Arreststrafe verurteilt worden war.²¹⁹ Die Außerkraftsetzung der Einstellung erfolgte im März 1937, nachdem er eine Loyalitätserklärung abgegeben hatte, in der er sich „zum österr[eichischen] Staatsgedanken bekennt und sich verpflichtet, für

²¹⁵ Post 408, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4486.

²¹⁶ Post 451, ebd., Kart. 4488.

²¹⁷ Post 371, ebd., Kart. 4485.

²¹⁸ Post 504, ebd., Kart. 4490.

²¹⁹ Post 504, ebd., Kart. 4490.

die Freiheit und Unabhängigkeit Österreichs sowie für die Wahrung und Förderung seiner Volksgemeinschaft einzutreten und sich schliess[lich] verpflichtet, sich jeder staats- und regierungsfeindl[ichen] Tätigkeit zu enthalten“.²²⁰

1936 kam es auch zu weiteren Einstellungen der Berufsausübung bei Klagenfurter RA. So wurde Mitte August 1936 Dr. Paul Messiner in Klagenfurt die Ausübung des Berufes als Rechtsanwalt eingestellt, weil er nach der NS-DAP-Verbotsverordnung zu einer sechsmo-natigen Arreststrafe verurteilt worden war. Er hatte an der Herstellung von NS-Flugschriften mitgearbeitet und befand sich – jedenfalls im September 1936 – „zur Strafverbüßung in Wöllersdorf“. Da er nach Ansicht der Kärntner Landeshauptmannschaft „weitaus der gefährlichste jener RA. sei, gegen die seinerzeit vom BM.f.J. Massnahmen getroffen worden“ seien, gab es bis zum „Anschluss“ massive Bedenken gegen seine Wiedenzulassung, zumal er sich auch weigerte, der VF beizutreten. Es sei stadtbekannt, dass er „der unentwegteste Verfechter der Nationalsozialistischen Idee“ sei, wobei sich die beiden Brüder „absolut auf einer Linie“ bewegen würden. Es sprach sich zwar sogar der Sicherheitsdirektor für Kärnten dafür aus, dem Gesuch der Brüder Messiner um Wiedenzulassung stattzugeben, zumal schon dem „grössten Teil der anderen Rechtsanwälte in Klagenfurt, welche zum Teil schwerer belastet waren, [...] ihre Praxis zurückgegeben“ worden sei. Paul Messiners Einstellung wurde aber, weil bei ihm nach der Beurteilung der VF „kein Gesinnungsumschwung feststellbar“ sei – trotz der Unterstützung von Glaise-Horstenau – erst am 14. März 1938 außer Kraft gesetzt.²²¹

Auch Dr. Hans Pichs in Klagenfurt war im November 1936 die Berufsausübung infolge einer polizeilich verhängten Arreststrafe wegen Beteiligung an einer NS-Demonstration im Klagenfurter Sandwirtsaal untersagt worden, wobei die Maßnahme im Mai 1937 wieder in außer Kraft gesetzt wurde. Allerdings gab die Finanzlandesdirektion ihren

Beamten bekannt, dass „die Betrauung eines wegen staatsfeindl[ichen] Verhaltens gemäßregelten Rechtsanwaltes mit der Vertretung eines Beamten auch in privaten Rechtsangelegenheiten im Interesse der Wahrung des Standesansehens unbedingt zu vermeiden sei“. Einen gleichen Erlass gab auch die Landeshauptmannschaft Kärnten im Juli 1937 heraus und ordnete zusätzlich an, dass ein Beamter, gegen den ein Disziplinarverfahren eingeleitet werde, „sich eines gemäßregelten Rechtsanwaltes nicht bedienen dürfe“. Ähnliche Weisungen erteilten der Bürgermeister von Klagenfurt sowie die Post- und Telegrafendirektion für Kärnten. Pichs bezeichnete diese Erlässe als „rechtswidrig und nicht dazu angetan, der von der Bundesregierung und V.F. angestrebten Befriedung zu dienen“, weshalb er um Außerkraftsetzung dieser Anordnungen bat. Außerdem war gegen ihn im Dezember 1936 der Pensionsverlust²²² ausgesprochen worden. Nach mehreren Gesuchen um Außerkraftsetzung erfolgte diese schließlich Anfang Mai 1937.²²³

3.3.2.2. Nachsicht der Einstellung

Manchmal sah das Justizministerium bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Gründe auch von einer Einstellung ab. So wurde bezüglich der Linzer RA Dr. Josef Plakolm und Dr. Walter Nadler überlegt, die Berufsausübung einzustellen, weil sie Ende Juli 1936 zu einer Geldstrafe von 200 Schilling bzw. im Nichteinbringungsfall zu vier Wochen Arrest verurteilt worden waren. Sie hatten sich kurz davor an einer „demonstrativen Auffahrt von Autos [...] mit nat. soz. amnestierten Häftlingen in Linz beteiligt“. Hintergrund dieser Aktion war die Entlassung der infolge des Juliabkommens amnestierten NS-Häftlinge aus der Strafanstalt Garsten, die mit etwa 15 Autos von Garsten abgeholt und „im Triumphe“ nach Linz gebracht wurden. Dort empfingen sie mit Kornblumen geschmückte Gesinnungsgenossen „mit Heilrufen“. Unter diesen Autos befanden sich auch diejenigen der Gattin Nadlers und Plakolms. Die beiden

²²⁰ Post 429, ebd., Kart. 4487.

²²¹ Post 504, ebd., Kart. 4490; Post 429, ebd., Kart. 4487.

²²² BGBl. I 52/1934.

²²³ Post 429, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4487.

RA rechtfertigten sich damit, dass der (frühere großdeutsche) Landesrat Franz Langoth nach Rücksprache mit der oberösterreichischen Sicherheitsdirektion mitgeteilt habe, dass es keine Einwände gegen die Abholung gäbe. Plakolm war auch seinerzeit der Verteidiger von nun Amnestierten gewesen und mit diesen in Kontakt geblieben. Dass er sich an deren Abholung beteiligt hatte, stelle überdies eine Vorgangsweise dar, die von RA „oft geübt“ werde, „um in der Öffentlichkeit den Glauben zu erwecken, dass die Amnestie ein Werk ihrer Tüchtigkeit sei“. Im Fall dieser beiden RA stellte das Ministerium fest, dass die Abstrafungen hinreichen würden, um gegen sie mit einer Einstellung vorzugehen. Da aber vor der Aktion Erkundigungen über deren Zulässigkeit eingeholt worden seien, sah man davon ab, weil die Betroffenen der Meinung sein konnten, dass die Rückfahrt nach Linz „nicht als politische Demonstration werde aufgefasst werden“ würde. Auch hatte der Bundeskanzler erklärt, „er möchte bis auf weiteres keine Vernichtung von Existenzen herbeiführen“.²²⁴

Auch beim Wiener RA Dr. Karl Franke, der im September 1935 zu 14 Tagen Arrest wegen „Heil-Hitler“-Rufen um zwei Uhr morgens verurteilt worden war, wurde von einer Einstellung abgesehen. Franke hatte sich bei seiner Tat im angeheierten Zustand nach Ansicht der ihn seinerzeit festnehmenden Polizei allerdings „ganz merkwürdig“ verhalten und sich damit gerechtfertigt, dass er diese „Demonstrationsrufe ausgestossen“ habe, weil er „im Hinblick auf seine finanzielle Not unbedingt eingesperrt sein“ wollte. Außerdem gab er bei der polizeilichen Vernehmung an, dass er diese „Demonstration nur deshalb veranstaltet habe, weil er vermeinte, auf diese Weise nicht zu seiner Frau nach Hause gehen zu müssen, mit der er in unglücklicher Ehe lebe“, weil sie „sehr brutal und hysterisch“ sei, und dass er ein Martyrium mitmache. Deshalb sei er auch im Besitz des bei einer Hausdurchsuchung im Zuge des Strafverfahrens in seinem Bett vorgefundenen Hitlerbildes gewesen, um „auf diese Weise gelegentlich wegen des Besitzes des Bildes festgenommen zu werden“, da

ihm seine Frau „mit dem Umbringen gedroht“ habe. Als die Erhebungen über seinen „staatsbürgerlichen Leumund“ nichts Nachteiliges und „kein staatsuntreues Verhalten“ zu Tage brachten, wurde auch in seinem Fall von einer Einstellung abgesehen.²²⁵

3.3.2.3. Gescheiterte Einstellungen

a) Fristversäumnis

In einigen Fällen konnte eine Untersagung der Berufsausübung nicht stattfinden, weil bereits die Frist von zwei Monate verstrichen war. Dies betraf etwa den RA Dr. Robert Haffner aus Braunau, der im Juni 1934 wegen verbotener Betätigung für die NSDAP verwaltungsbehördlich mit einer Geldstrafe von 400 Schilling und einer Arreststrafe von 21 Tagen abgestraft worden war, weil er von einem SS-Mann „10 Stück Spendenmarken für notleidende SA. Mitglieder um den Betrag von 3 S angekauft“ habe. Wie das Justizministerium am 26. September 1934 feststellte, war das Straferkenntnis am 24. Juni 1934 rechtskräftig geworden und „der Endtag der möglichen Frist zu Einstellung der Rechtsanwaltschaft [...] daher der 24. 8. 1934“. In diesem Fall wurde aber auch die Frage aufgeworfen, ob der strafbare Tatbestand, welcher der Verwaltungsstrafsache zugrundelag, überhaupt eine solche Verfügung gerechtfertigt hätte.²²⁶

Dr. Gustav Tepser aus Fischamend war dann der „zweite Fall“, in dem die „Sicherheitsbehörden es unterlassen“ hatten, dem Justizministerium „ungesäumt“ von der Fällung von Straferkenntnissen gegen RA zu verständigen, weshalb dann die bereits erwähnte „Einladung“ erging, „ungesäumt nach jeweiliger Rechtskraft solcher Entscheidungen“ diese Meldungen zu erstatten (siehe weiter oben). Tepser hatte im August „in Fischamend aus dem offenen Fenster seiner Wohnung bei dem Vorbeimarschieren einer Schukoabteilung dieser gegenüber den Hitler-Gruss durch Er-

²²⁴ Post 502, ebd., Kart. 4490.

²²⁵ Post 432, ebd., Kart. 4487.

²²⁶ Post 212, ebd., Kart. 4477.

heben der Hand und dem Ruf ‚Heil Hitler‘ gebraucht“ und deshalb eine vierwöchige Polizeistrafe zu verbüßen.²²⁷

Ein weiterer Fall war der des RA Dr. Erich Wagner, der Ende Oktober 1934 von der BH Weiz wegen NS-Betätigung zu einer Geldstrafe verurteilt wurde, weil er, als am 25. Juli 1934 die unrichtige Radionachricht über den Rücktritt der Regierung Dollfuß und die Übernahme der Regierungsgewalt durch Anton Rintelen übermittelt worden war, aus einem Fenster einer davor auf dem Platz befindlichen Menschenmenge „Heil Hitler“ und „Heil Rintelen“ zugerufen und „in die Hände geklatscht habe“. Eine Einstellung war im März 1935 wegen der nicht rechtzeitig erfolgten Verständigung des Justizministeriums nicht mehr möglich. Es wurde daher angeordnet, die „nachgeordneten Sicherheitsdienststellen neuerlich anzuweisen, für die rechtzeitige Vorlage der Strafakten Vorsorge zu treffen.“²²⁸

Auch bei Dr. Erwin Gubsch in Graz, im April 1936 wegen NS-Betätigung zu sechs Monaten Arrest verurteilt, weil er „als amtsbekannter nat. soz. Parteigänger seinem eigenen Geständnis zufolge im März 1935 seine Wohnung in Graz zum Zwecke illegaler Besprechungen [...] zur Verfügung gestellt und an diesen Besprechungen teilweise selbst teilgenommen“ hatte, war eine Streichung wegen Fristversäumnis nicht mehr möglich.²²⁹

b) Fehlen von (einschlägigen) Abstrafungen

In anderen Fällen scheiterte die vom Justizministerium in Aussicht genommene Einstellung daran, dass der Betroffene (noch) nicht einschlägig verwaltungsbehördlich abgestraft war. So fragte das Justizministerium im Oktober 1934 bei der Bundespolizeidirektion Wien nach, ob im Fall der Wiener RA Dr. Hadmar Schandl und Dr. Friedrich Jakubitschek einschlägige Abstrafungen für eine Berufseinstellung vorlägen. Von Schandl wurde laut Poli-

zeibericht vom Mai 1935 berichtet, dass er „als Nationalsozialist bekannt sei“ und gegen ihn „schon wiederholt Anzeigen wegen Verdachtes der Betätigung für die NSDAP erstattet“ worden seien. Seine sieben Kinder im Alter von 17 bis 23 Jahren seien ebenfalls nationalsozialistisch eingestellt und hätten „seinerzeit mit Gesinnungsfreunden in den weitläufigen Kellergängen der Villa [Schandls] Exerzierübungen abgehalten“. Allerdings hätten bisher keine konkreten Beweise ermittelt werden können, auch wiederholt vorgenommene Hausdurchsuchungen nichts Belastendes zu Tage gefördert. Jakubitschek sei national eingestellt und habe „früher in der Reichspost ein Inserat erscheinen“ lassen, in welchem er auf seine Tätigkeit als Rechtsanwalt hinwies, aber erklärte, dass er „nur arische Klienten [...] veretrete“. In beiden Fällen läge also keine Abstrafung vor, die zur Einstellung der Berufsausübung führen könne.²³⁰

Dr. Ottokar Muhri aus Mureck hatte sich am Juliputsch beteiligt, war ins Ausland geflüchtet und von der BH Leibnitz ausgebürgert worden, wobei diese Ausbürgerung mit Bescheid des Bundeskanzleramts wieder behoben wurde. Ein Verwaltungsstrafverfahren war im November 1935 „noch nicht anhängig“, weshalb auch bei ihm die Voraussetzungen einer Einstellung fehlten.²³¹ Weitere derartige Fälle waren etwa die Klagenfurter RA Dr. Karl Wohlfahrt und Dr. Vinzenz Gstettner, die zwar bereits „vor dem Ausbruch der Julirevolte“ in Haft genommen worden waren, gegen die aber aufgrund der Ausübungs-VO mangels einschlägiger Abstrafungen nicht vorgegangen werden konnte. Weiters meldete bei den RA Dr. Waldemar Hummer, Dr. Johann Schmölzer und Dr. Johann Holub im Dezember 1934 das Bundespolizeikommissariat Steyr, dass diese zwar „im Zusammenhang mit den Juliereignissen in Schutz- bzw. Anhaltehaft gesetzt“ worden seien, aber nur Holub habe wegen verbotener NS-Betätigung eine dreiwöchige Arrest- und eine Geldstrafe erhalten und seitdem sei bei ihm keine verbotene Betätigung mehr nachweisbar gewesen.

²²⁷ Post 303, ebd., Kart. 4482.

²²⁸ Post 353, ebd., Kart. 4484.

²²⁹ Post 481, ebd., Kart. 4490.

²³⁰ Post 321, ebd., Kart. 4483.

²³¹ Post 353, ebd., Kart. 4484.

Eine Berufseinstellung käme daher bei allen angesichts der „gegebenen Sachlage nicht in Frage“.²³²

Bei zahlreichen weiteren RA, so etwa Dr. Heinrich Offer und Dr. Friedrich Lang in Stainz sowie Dr. Karl Mohr und Dr. Ferdinand Berce in Deutschlandsberg, wurden gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verfahren nach dem Juliputsch eingeleitet, jedoch eingestellt²³³ oder aber Betroffenen nur „verwarnt“ und eben nicht „abgestraft“, wie Dr. Adalbert Sauer-Nordendorff in Pöllau wegen „Blosstellung von Ortsschutzmännern“²³⁴ oder Dr. Herbert Gassner aus Leoben, der seinem Mandanten gesagt hatte, er solle vor Gericht auf Fragen nichts sagen und dass „jeder Nationalsozialist einmal sitzen müsse“,²³⁵ sodass auch hier die Voraussetzungen für eine Einstellung nicht vorlagen.²³⁶ Keine unerlaubten Handlungen im Sinne einer NS-Betätigung und daher keine Abstrafung gab es auch im Fall von RA Dr. Anton Malaun in Bregenz, der zu den „Nat. Soz. gezählt“ wurde, „ohne allerdings bisher besonders hervorzutreten“, weiters im Fall von Hermann Ritter in Schruns, der als „allgemein mit den Nat. Soz. sympathisierend“ galt, sich „aber bisher jeder unerlaubten Handlung enthalten“ habe, und im Fall von Dr. Fritz Wallnöfer in Spittal an der Drau, der früher Führer des kärntnerischen Heimatschutzes war, dann zu dem mit den Nationalsozialisten in „Kampfgemeinschaft“ verbunden steirischen Heimatschutz, Richtung Kammerhofer, übergang, sich aber „dermalen nicht sichtbar“ betätigte. Auch bei den RA Dr. Julius Kaspar aus Wien und Dr. Felix Luckmann aus Jennersdorf lag keine entsprechende Abstrafung vor.²³⁷

Vielfach wurden jedenfalls Erhebungen über das staatsbürgerliche Verhalten von RA vorgenommen, wie etwa betreffend den Tiroler Dr. Julius Waizer, dem „wohl eine verbotswidrige Betätigung bisher nicht nachgewiesen werden [konnte], jedoch soll er auch heute noch nat. soz. eingestellt“ und sein Sohn 1935 unbefugt ins Deutsche Reich ausgereist sein.²³⁸ Im Fall von Dr. August Plachky in Frohnleiten hatte es ebenfalls keinen Anlass zum Einschreiten gegeben, denn er sei zwar „national eingestellt“ und werde als NS-Sympathisant angesehen, habe sich aber „bisher in polit[ischer] Hinsicht nichts zuschulden kommen“ lassen, während seine Tochter „wegen Einleitung einer Unterstützungsaktion für einen Juliputschisten“ und „Umgang mit einem revolutionären Nat. Soz.“ zu einer sechswöchigen Arreststrafe verurteilt worden war.²³⁹

c) „Anhaltung“ statt Abstrafung

Eine weitere Variante des Fehlens einer Abstrafung lag vor, wenn die zu maßregelnden RA bloß angehalten worden waren, was ebenfalls die Einstellung verunmöglichte. So stellte das Justizministerium etwa im Fall von Dr. Erich Führer den Akt an die Generaldirektion für die Öffentliche Sicherheit zurück, denn eine Maßnahme aufgrund der Ausübungs-VO könne in seinem Fall nicht Platz greifen, da die Anhaltung eines RAA in einem Anhaltelager nicht unter den in der Einstellungsverordnung angeführten Verordnungen aufscheine.²⁴⁰

Des Weiteren versuchte der Regierungskommissar für die Privatwirtschaft von Oberösterreich und Salzburg im Fall von Dr. Max

²³² Post 284, ebd., Kart. 4481.

²³³ Post 535, ebd., Kart. 4484.

²³⁴ Nach § 21 VStG konnte die Behörde bei geringem Verschulden nur eine Verwarnung statt der Verhängung einer Strafe aussprechen, wenn die Folgen der Übertretung unbedeutend waren. Sauer-Nordendorff hatte angeblich „am 25. 7. 1934 abends in Pöllau einige Ortsschutzmänner, die das Standrecht verkündeten und die Bevölkerung zum Nachhausegehen aufforderten, in schreiendem, Tone zur Vorzeigung ihrer Legitimation aufgefordert, diese dann zurückgestellt, für nicht massgebend bezeichnet und dadurch die Ortsschutzmänner dem öffent[lichen] Spotte ausgesetzt“, ebd.

²³⁵ Post 510, ebd., Kart. 4491.

²³⁶ Post 436, ebd., Kart. 4487.

²³⁷ Post 284, ebd., Kart. 4481.

²³⁸ Ebd.

²³⁹ Post 433, ebd., Kart. 4487.

²⁴⁰ Post 284, ebd., Kart. 4481.

Krackowizer aus Vöcklabruck, der im Zuge des Juliputsches „in ein Anhaltelager abgegeben“ war, eine Einstellung seiner Berufsausübung für sechs Monate zu bewirken, weil er „staatsgefährlicher Umtriebe dringend verdächtig“ sei. Die Erhebungen ergaben aber, dass Krackowizer „wohl ein enragierter NS war, nunmehr jedoch Ruhe gibt“, dass er „sehr niedergeschlagen“ sei und „ständig beobachtet“ werde, aber „derzeit ein Einschreiten“ gegen ihn mit Rücksicht auf die „bestehenden Befriedigungstendenzen nicht für geboten“ erschiene.²⁴¹

Im Fall des Innsbrucker RA Dr. Egon Denz, der nach Ansicht des Regierungskommissärs für die Privatwirtschaft von Tirol und Vorarlberg „erwiesenermaßen der geistige Führer der Tiroler Nationalsozialisten“ und im Zuge des Juliputsches in ein Anhaltelager überstellt worden war, stellte der Regierungskommissär im Mai 1935 den Antrag, diesem die Berufsausübung „wegen seines staatsgefährl[ichen] Verhaltens“ zu untersagen. Diese Maßnahme kam aber „schon deshalb nicht in Frage“, weil Denz nicht einschlägig verwaltungsstrafrechtlich abgestraft war und ihm seit seiner Entlassung aus Wöllersdorf keinerlei verbotene Parteibetätigung nachgewiesen werden konnte. Der Sicherheitsdirektor für Tirol sprach sich daher gegen die Berufseinstellung aus, „wiewohl sie in den Kreisen der vaterländischen Rechtsanwälte in Tirol grosse Genugtuung auslösen würde“. Allerdings könne dies „für die Beurteilung des Falles nicht ausschlaggebend sein“, vielmehr sei maßgeblich, dass Denz „ganz offensichtlich bemüht ist, sich absolut loyal zu verhalten“. Das Justizministerium erachtete die Maßnahme des Berufsverbotes nicht nur als unmöglich, sondern auch als entbehrlich.²⁴²

Ebenfalls im Zusammenhang mit den Juliereignissen „wohl angehalten“, aber nicht verwaltungsstrafrechtlich verurteilt worden waren Dr. Karl Hanke in Waidhofen an der Ybbs, Dr. Karl Schubert in Bruck an der Leit-

ha und Dr. Karl Peloschek in Eggenburg. RA Dr. Viktor Starl war „nat. soz. Gemeinde- und Stadtrat in St. Pölten“ und „Mitglied des nat. soz. Juristenbundes“ gewesen, es konnte ihm aber eine konkrete staatsfeindliche Handlung nicht nachgewiesen werden, weshalb er nur im Februar und nach dem Juliputsch in „Präventivhaft“ genommen wurde.²⁴³ Dr. Rudolf Schüssler aus Mureck war im Zusammenhang mit dem Juliputsch ebenfalls verhaftet, angehalten und zunächst wegen Hochverrats angeklagt worden, wobei sowohl diese Anklage wie auch das später gegen ihn eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wurden, womit mangels Abstrafung im November 1935 keine Einstellung erfolgen konnte.²⁴⁴

In Vorarlberg wurde RA Dr. Jakob Gorbach in Feldkirch als „radikaler Nat. Soz. bezeichnet“, der „zu allen Handlungen fähig“ sei. Er war aber, wiewohl er nach polizeilichen Informationen als Bezirksleiter der NSDAP fungierte, bloß vom Jänner bis Mai 1934 in Kaisersteinbruch angehalten worden, was eine Einstellung unmöglich machte. Auch gegen den Klagenfurter RA Dr. Vinzent Gstettner bestand zu einem Einschreiten keine Handhabe, weil er als „Nat. Soz.“ zwar im Verdacht stand, „Verteiler bzw. Zuweiser nat. soz. Unterstützungsgelder zu sein“, aber bloß „längere Zeit im Anhaltelager Wöllersdorf“ verbracht hatte. In Salzburg war RA Dr. Franz Ropper „mehrfach in Präventivhaft“ in Wöllersdorf gewesen, weil er vor dem Betätigungsverbot der NSDAP Landtagsabgeordneter dieser Partei, „Leiter des nat. soz. Juristenbundes“ und „ausserdem Berater nat. soz. Parteigänger“ war. Für eine Abstrafung fehlten aber die Beweise.²⁴⁵

d) Sonstiges

Keine Einstellung wurde auch im Fall von Dr. Rupert Waidacher ausgesprochen, der in Weiz am 25. Juli 1934 verhaftet worden, ins Ausland geflüchtet und ausgebürgert worden war, wobei auch in seinem Fall die Ausbürge-

²⁴¹ Post 284, ebd., Kart. 4481.

²⁴² Ebd.

²⁴³ Ebd.

²⁴⁴ Post 353, ebd., Kart. 4484.

²⁴⁵ Post 284, ebd., Kart. 4481.

nung vom Bundeskanzleramt später aufgehoben wurde. Ein Straferkenntnis von Anfang November 1934 im Zusammenhang mit dem Juliputsch wurde nicht rechtzeitig mitgeteilt, sodass eine Einstellung nicht möglich war. Waidacher hatte sich nach Einlangen der falschen Radionachricht vom Rücktritt der Regierung am Hauptplatz in Gleisdorf herumgetrieben und mit den dort versammelten Nationalsozialisten „eifrig gesprochen“, so dass auf eine Beteiligung an der „Aufstandsbewegung“ geschlossen werden konnte. Er wurde in weiterer Folge im August 1935 zu einer Arreststrafe in der Dauer von sechs Monaten verurteilt, weil in seinem Wohnzimmer bei einer Hausdurchsuchung ein Wandteppich mit zwei eingewebten Hakenkreuzen gefunden worden war, der angeblich von seiner Frau gewebt und nicht zu Propaganda benützt worden sei. Man sah nun aber von einer Einstellung ab, weil keine NS-Betätigung wahrzunehmen sei, zumal „der Besitz des beanständeten Teppichs keinen demonstrativen Absichten entsprungen“ sei und ihm bei Ausübung seines Rechtsanwaltsberufes nichts Nachteiliges nachgesagt werden könne.²⁴⁶

Dr. Hans König in Mureck wurde im April 1935, wie auch seine Ehefrau, von der BH Radkersburg zu einer Geldstrafe bzw. im Nichteinbringungsfall zu sechs Wochen Arrest wegen NS-Betätigung verurteilt, weil sie sich an eine Deckadresse Zeitungsausschnitte verbotenen Inhalts durch ihren im Deutschen Reich aufhältigen Sohn, einen Juliputschisten, hätten schicken lassen. Das Justizministerium hegte allerdings Bedenken hinsichtlich dieses Straferkenntnisses, denn eine Betätigung für die NSDAP könne nur eine „Handlung bedeuten, die geeignet ist, die Parteiziele weiter zu verfolgen, zu fördern oder durch entsprechende Propaganda zu verbreiten“. Selbst wenn man annehme, dass König seinen Sohn beauftragt hätte, ihm Zeitungsausschnitte aus Deutschland zu schicken, müsse man darin noch keine strafbare Handlung erblicken, „ausser wenn erwiesen werden könnte, dass Dr. König die Zeitungsausschnitte bezogen hat, um sie propagandistisch für die

NSDAP zu verwerten“. Außerdem habe der Sohn nicht an Dr. König selbst geschrieben, sondern an die Mutter und in diesem Brief die Hoffnung geäußert, dass der Vater die Zeitungsausschnitte auch lesen möge, was die Rechtfertigung des Vaters stütze, dass er mit dem Briefwechsel und der Deckadresse nichts zu tun habe.²⁴⁷

Exkurs 1: Disziplinarrecht

Nicht mit der Regierungspolitik hinsichtlich der Maßregelung von RA im Einklang stand die disziplinarrechtliche Praxis der Rechtsanwaltskammern, die sich streng auf die rechtsanwaltlichen Pflichten fokussierte. So hatte RA Dr. Norbert Domenig in Feldkirchen, der ein Kriegskamerad von Engelbert Dollfuß war, an diesen 1933 und 1934 „mehrere Zuschriften dessen Regierungspolitik kritisierenden Inhaltes gesendet“, was eine Disziplinaruntersuchung zur Folge hatte. Der Disziplinarrat der Kärntner RAK lehnte aber eine disziplinarische Strafe ab, weil er „seine Berufspflichten durch die Zuschrift an den Bundeskanzler nicht verletzt habe“.²⁴⁸

Im Fall des Wiener RA Dr. Friedrich Haunschild, dem im Mai 1935 die Berufsausübung eingestellt wurde, weil er Geldbeträge aus dem Deutschen Reich übernommen und deshalb abgestraft worden war (siehe weiter oben), wurde von Seiten der Kammer ein gegen ihn eingeleitetes Disziplinarverfahren eingestellt, weil er sich „nicht in staatsfeindlicher, sondern nur in charitativer Absicht für die Frauen und Kinder von inhaftierten Angehörigen einer verbotenen politischen Partei betätigt habe“ und dies „nicht als disziplinar angesehen werden könne“.²⁴⁹

Auch beim Wiener RA Dr. August Michael Knarr, dem der Beruf im Dezember 1935 eingestellt wurde (siehe weiter oben), sah der Disziplinarrat der Wiener RAK keinen Grund für eine Disziplinarbehandlung, weil sich die strafbare Handlung in der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen an die verbotene NSDAP erschöpfe und er dadurch „weder seine Berufs-

²⁴⁶ Post 353, ebd.

²⁴⁷ Ebd.

²⁴⁸ Post 284, ebd.

²⁴⁹ Post 399, ebd., Kart. 4486.

pflichten als Rechtsanwalt verletzt hat, da die von ihm gesetzte Handlung nicht in Ausübung seines Berufes erfolgte, noch die Ehre und das Ansehen des Standes nach aussen hin beeinträchtigt habe“. Die Oberstaatsanwaltschaft teilte zwar nicht die Auffassung des Disziplinarrates, griff aber nicht zu einer Anfechtung, weil das Verschulden von Knarr „wesentlich geringer als das des Dr. Haunschild und von der Polizei auch nur mit einer Geldstrafe geahndet worden sei“.²⁵⁰

Exkurs 2: Erlöschen der Berufsausübungsberechtigung durch Verlust der Staatsbürgerschaft

Eine Einstellung der Berufsausübung nach der Ausübungs-VO wurde auf Anregung Emil Feys auch im Zusammenhang mit einer Ausbürgerung überlegt, zumal die Staatsbürgerschaft eine Voraussetzung für die Berufsausübung bei RA war. Seit August 1933 war nämlich eine Ausbürgerung aus politischen Gründen möglich. Aufgrund der „Ausbürgerungsverordnung“ sollte in Abänderung der bisherigen Verlusttatbestände der Staatsbürgerschaft deren Verlust auch dann eintreten, wenn jemand „im Auslande offenkundig, auf welche Weise immer, Österreich feindliche Handlungen unterstützt, fördert oder an derartigen Unternehmungen teilnimmt“ oder „wenn er sich zu diesem Zwecke ins Ausland begeben hat“. Das gleiche galt, wenn er sich ohne Ausreisebewilligung in einen Staat begab, für den eine solche vorgeschrieben war,²⁵¹ also in das Deutsche Reich.²⁵²

Die Frage der Einstellung der Berufseinstellung wegen Ausbürgerung wurde im Fall von Dr. Bernhard Wokaun aus Eibiswald überlegt. Wokaun war Anfang Oktober 1934 zu Arrest in der Dauer von 130 Tagen verurteilt worden, weil er sich an dem „ns Umsturzversuch“ am 25. Juli 1934 beteiligt hatte, indem er als „Führer der NSDAP mit einigen anderen NS bewaffnet in die Gend[armerie-]Kanzlei in Eibiswald“ eingedrungen, dort Gendarmen bedroht und sie schließlich in Haft gesetzt“ sowie „mit seinen Anhängern

auch das Postamt von Eibiswald] besetzt“ hatte. Anfang Oktober 1934 wurde er von der BH Deutschlandsberg ausgebürgert. Allerdings war eine Einstellung nach der Ausübungs-VO nicht möglich, weil die Voraussetzungen nach derselben eben nicht vorlagen. Das Justizministerium sollte daher von der Ausbürgerung verständigt und darauf aufmerksam gemacht werden, „nun formell den Dr. W. aus der Liste der Rechtsanwälte zu streichen“. Es existiere zwar keine „ausdrückliche Bestimmung über die formale Löschung aus der Anwaltsliste (mit deklarativer Wirkung) im Falle des Verlustes der österreichischen Bundesbürgerschaft, wie sie [...] für Anwärter besteht, es dürfte aber wohl kein Zweifel sein, dass auch hier formell die Streichung vorzunehmen ist“. Zu diesem Zweck wäre „die Anwaltskammer amtlich von der erfolgten Ausbürgerung zwecks Streichung zu verständigen.“²⁵³ Ebenfalls eine Ausbürgerung fand bei Dr. Ottokar Muhri in Mureck und Dr. Rupert Waidacher in Waiz statt, wobei allerdings beide Ausbürgerungen in der Instanz aufgehoben wurden (siehe oben).

3.4. Fälle: RechtsanwaltsanwärterInnen

Die Betätigung für eine verbotene Partei konnte für den Anwaltsnachwuchs zum einen dazu führen, dass die Zulassung zur Gerichtspraxis verweigert oder ein Ausschluss aus der Gerichtspraxis erfolgte (siehe Exkurs 1 weiter unten), zum anderen waren die RAA aus dem marxistischen bzw. kommunistischen (und auch später dem NS-) Lager von den Streichungen aus der Liste der Rechtsanwaltsanwärter betroffen, wie im Folgenden gezeigt wird.

3.4.1. MarxistInnen

Aus der RAA-Liste wurde etwa die RAA Dr. Lisbeth Gombrich, die Tochter „des sehr angesehenen Rechtsanwaltes und Präsident-Stellvertreters des DiszRates der Wiener RAA-Kammer Dr. Karl Gombrich“, mit Wirksamkeit vom 9. Juni 1936 gestrichen, nachdem

²⁵⁰ Post 399, ebd.

²⁵¹ BGBl. 369/1933.

²⁵² BGBl. 208/1933; siehe dazu ausf. etwa REITER-ZATLOUKAL, Ausbürgerungsverordnung.

²⁵³ Post 348, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4484.

sie Anfang Mai 1936 wegen eines Verstoßes gegen die KPÖ-Verbotsverordnung zu einer 7-wöchigen Arreststrafe verurteilt worden war.²⁵⁴ Wie die „Arbeiter-Zeitung“ berichtete, hätte Gombrich in einem Brief Sympathien für die Regierung Léon Blum in Frankreich bekundet, was „nach der Judikatur der Lumpen vom Schottenring [also der BPD Wien] ‚Betätigung für eine verbotene politische Partei!‘“ dargestellt habe. Das Justizministerium hätte daher „die Streichung der Genossin Dr. Gombrich aus der Liste der Rechtsanwaltsanwärter angeordnet und damit ihre Existenz vernichtet“.²⁵⁵ Wie sich aus dem Ministerialakt ergibt, fand sich auf der Karte, die Gombrich an den in Polizeihaft befindlichen kommunistischen Studenten Ernst Federn geschrieben hatte, folgender Satz: „Nur Spanien hat relativ gutes Wetter und es ist zu hoffen, dass sich das Hoch von dort über Frankreich auch zu uns verschieben wird“, was als „kommunistische propagandistische Mitteilung“ erachtet wurde. Gombrich ersuchte um Außerkraftsetzung der gegen sie getroffenen Maßnahme und machte geltend, dass die dem Straferkenntnis zugrunde liegende Verfehlung „nur einer unüberlegten und unbedachten Eingebung entsprungen sei“, stellte in Abrede, „Sympathien für die kommunistische Bewegung zu haben“ und behauptete, dass sie seit dem Verbot der SDAPÖ „strengstens jede verbotswidrige politische Handlung vermieden habe“. Außerdem machte sie geltend, dass sie durch die Streichung „umso schwerer getroffen sei, als sie zur Vollstreckung der Anwärterpraxis nur mehr 11 Monate benötigt und ihr das Ziel vorschwebt, in die Kanzlei ihres Vaters als Teilhaberin einzutreten“.²⁵⁶

Die Erhebungen ergaben nun, dass Gombrich seit ihrer Abstrafung am 9. Mai 1936 „zu nachteiligen Wahrnehmungen keinen Anlass geboten“ habe, sodass die Bundespolizeidirektion keine Bedenken gegen die Ausserkraftsetzung hatte. Auch legte sie ein Schreiben des Präsidenten des Jugendgerichtshofes Dr. Philipp Hotter vor, das ihr neben Fleiß

und Pflichteifer „mustergültiges Verhalten“ bescheinigte, weiters das Amtszeugnis des OLG-Präsidenten, in dem bestätigt wurde, dass sie „während ihrer Verwendungszeit gute Fähigkeiten und tadelloses Verhalten gezeigt“ habe. Auch legte ihr Vater „Fürbitte“ im Ministerium ein und machte geltend, dass seine Tochter „in psychotherapeutischer Behandlung stehe“. Anfang November 1936 erging in weiterer Folge der Ausserkraftsetzungsbescheid des Ministeriums.²⁵⁷ Dagegen nahm allerdings das Generalsekretariat der VF Stellung und äußerte „Bedenken gegen die Wiedenzulassung der Dr. Gombrich zum Anwaltsberufe“, weil sie durch ihre „seinerzeitige politische Mitteilung an eine wegen kommunistischer Betätigung in Haft befindl[iche] Person ihrer kommunistischen Einstellung, sowie ihrer Sympathie und Hoffnung auf eine Umwälzung in Österreich in kommunistischem Sinne Ausdruck verliehen habe“. Das Generalsekretariat wies auch darauf hin, dass Gombrich wegen ihrer politischen Abstrafung aus der VF ausgeschlossen worden sei und sich „bisher um eine Wiederaufnahme in die VF nicht bemüht hat, sohin das positiv vaterländische Bekenntnis vermissen lässt“.²⁵⁸ Das Ministerium vertrat allerdings die Ansicht, dass „[g]rundhaltige Bedenken“ gegen den Ausserkraftsetzungsbescheid nur dann geäußert werden könnten, wenn Gombrich „neuerlich irgend eine Verfehlung staatsuntreuen Inhaltes begangen hätte“. Allerdings wurde die BPD nun ersucht, hinkünftig „dem staatsbürgerl[ichen] Verhalten der Dr. Gombrich entsprechendes Augenmerk zu schenken und über diesbezgl. gemachte nachteilige Wahrnehmungen [...] Mitteilung anher gelangen zu lassen“. Es blieb also bei der Außerkraftsetzung der Streichung.

Irma Kadmon (siehe weiter oben) konnte hingegen von der RAA-Liste nicht gestrichen werden, weil sie am 31. Dezember 1935 letztmalig in der Liste aufschien. Anfang Juni 1936 wurde sie aber aus der Gerichtspraxis, die sie bisher beim Jugendgerichtshof absol-

²⁵⁴ Post 483, ebd., Kart. 4490.

²⁵⁵ Arbeiter-Zeitung, 5. 7. 1936, 5; ebd., 8. 7. 1936, 16.

²⁵⁶ Post 483, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4490.

²⁵⁷ Post 483, ebd.

²⁵⁸ Post 483, ebd.

viert hatte, ausgeschlossen.²⁵⁹ Ebenfalls nicht auf der RAA-Liste stand auch ihr Mitarbeiter, der Wiener RAA Dr. Kurt Scheffenegger,²⁶⁰ der im September 1936 nach der KPO-Verbots-Verordnung²⁶¹ zur Strafe des Arrests in der Dauer von vier Monaten verurteilt worden war, weil er sich für die illegale kommunistische Partei betätigt hatte, indem er bis zu seiner Verhaftung im Mai 1936 in der kommunistischen Rechtsschutzkommission als Mitarbeiter Irma Kadmons tätig war.²⁶² Im Fall Scheffeneggers wurde zwar festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Maßnahme der Streichung, also die einschlägige Abstrafung, vorliegen würden,²⁶³ es wurde aber angeordnet, weitere Erhebungen zu pflegen, insbesondere dahingehend, ob er die Gerichtspraxis bereits absolviert habe und tatsächlich in die RAA-Liste eingetragen sei.²⁶⁴ Er schien aber wie Kadmon zu diesem Zeitpunkt nicht in der Liste der RAA auf,²⁶⁵ weshalb der Polizei nur blieb, für den Fall, dass die beiden um Aufnahme in die Liste der RAA ansuchen sollten, deren „Vertrauenswürdigkeit einer eingehenden Prüfung zu unterziehen“.²⁶⁶

Auch im Fall von Dr. Oskar Sternbach wurde an die Wiener RAK das Ersuchen gestellt, falls dieser um Eintragung in die RAA-Liste ansuchen sollte, die Vertrauenswürdigkeit desselben „einer eingehenden Prüfung zu unterziehen“. Sternbach war im Jänner 1937 wegen illegaler Betätigung für die KPÖ zu zwei Monaten Arrest verurteilt worden, weil er als Mitglied einer geheimen kommunistischen Organisation mit kommunistischen Parteigängern des In- und Auslandes zum Zwecke der illegalen Tätigkeit in Verbindung gestanden sei, in dieser Eigenschaft Postsen-

dungen von kommunistischen Parteigängern aus Jugoslawien übernommen und in Wien an kommunistische Parteigänger weitergegeben habe. Auf der RAA-Liste stand er bereits seit Ende August 1935 nicht mehr und war auch schon seit Mitte November 1936 von der Gerichtspraxis enthoben. Als sich die RAK nun anschickte, die Vertrauenswürdigkeitsprüfung aufgrund eines entsprechenden Antrages vorzunehmen und dazu den Verwaltungsstrafakt anforderte, erhielt sie allerdings nur das Erkenntnis, die Verhandlungsschrift und die Berufung. Dies veranlasste sie, dem Ministerium im Juli 1937 mitzuteilen, dass sie die Prüfung nur aufgrund des vollständigen Erhebungsmaterials vornehmen könne und falls die Akten nicht binnen eines bestimmten Datums zugemittelt werden sollten, „ohne Kenntnis des Erhebungsmaterials über das Eintragungsbegehren Dr. Sternbachs entscheiden“ würde, um Sternbach „vor Nachteil zu bewahren“. Im Ministerium meinte man freilich, dass „man sich leicht vorstellen“ könne, wie die Kammer ohne Kenntnis des Materials entscheiden würde und trat daher an die Polizei mit dem Ersuchen heran, „nach Tunlichkeit den gesamten Erhebungsakt zu übermitteln“, um der Kammer „die Ausrede zu nehmen“, man habe „mangels Kenntnisnahme des Aktes nicht richtig entscheiden können“.²⁶⁷

Von einer Streichung abgesehen wurde im Fall des Wiener RAA Dr. Ernst Follender, der zwar „früher soz. dem. organisiert“ und angeblich 1933 kommunistischen Parteigängern seine Wohnungsadresse als Deckadresse zur Verfügung gestellt hatte, aber seit April 1935 der VF angehörte und bei dem „keinerlei

²⁵⁹ Post 509, ebd., Kart. 4491.

²⁶⁰ Post 508, ebd., Kart. 4490.

²⁶¹ BGBl. 200/1933.

²⁶² Post 504, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4490.

²⁶³ BMJ Zl. 6.425/36: BezPolKoat Innere Stadt übermittelt Verw. Strafakt betr. die ReAA. Dr. Irma Kadmon in Wien, Fasz. I T I-3, GZ 1059/34, ÖStA, AVA Justiz JM Allgemein I T I Vz. 3, Kart. 1698.

²⁶⁴ Post 508, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4490.

²⁶⁵ Kadmon war von 1. 2. 1933 bis 31. 12. 1935 in die Liste der RAA eingetragen und schien seit 1. 1. 1936 nicht mehr in der Liste auf, BMJ Zl. 6.147-3/36: Ausschuss der RAK Wien: Bericht betreffend die Eintragung der ReAA. Dr. Irma Kadmon in Wien in die Liste der ReAA. Fasz. I T I-3, GZ 1059/34, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. I T I Vz. 3, Kart. 1698.

²⁶⁶ BMJ Zl. 6.425/36: BezPolKoat Innere Stadt übermittelt Verw. Strafakt betr. die ReAA. Dr. Irma Kadmon in Wien, Fasz. I T I-3, GZ 1059/34, ÖStA, AVA Justiz JM Allgemein I T I Vz. 3, Kart. 1698.

²⁶⁷ Post 516, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4491.

Wahrnehmungen über einer politische Betätigung oder ein staatsuntreues Verhalten“ gemacht wurden. Daher wurden keine Maßnahmen gegen ihn gesetzt.²⁶⁸

3.4.2. NationalsozialistInnen

3.4.2.1. Erfolgte Streichungen

Von den zahlreichen NS-Anwärtern, die aus der Liste gestrichen wurden, sei hier einer vorneweg genannt, der später eine NS-„Karriere“ machte, allerdings nicht als RA. Mitte September 1935 wurde nämlich Dr. Ernst Kaltenbrunner, der spätere Leiter des Reichssicherheitshauptamtes, aus der Liste der oberösterreichischen RAA gestrichen, in die er seit 19. Mai 1928 „mit geringen Unterbrechungen“ eingetragen war – sein Biograf Peter Black spricht davon, dass ihm seine „Anwaltslizenz“ entzogen worden sei.²⁶⁹ Kaltenbrunner hatte wegen illegaler NS-Betätigung als SS-Führer für den Abschnitt Österreich-West eine Arreststrafe von sechs Monaten erhalten. Zudem lief gegen ihn ein Verfahren wegen Hochverrats am Landesgericht Linz. Vorgeworfen wurde ihm, im Februar 1935 an einer Besprechung von SS-Führern in Wagrain teilgenommen, im April 1935 in einem Gasthaus auf dem Kapuzinerberg in Salzburg ein politisches Referat gehalten und zur Organisation der SS in Kärnten angestiftet zu haben. Kaltenbrunner hingegen behauptete in seiner Berufung an den Sicherheitsdirektor für Oberösterreich, „ein Feind der illegalen und gewaltsamen Betätigung der NSDAP“ gewesen zu sein, sich bloß der „von der Regierung geduldeten Aktion des Ing. Reinthaller zur Verfügung gestellt [...] und an den ihm [...] zur Last gelegten Besprechungen [...] nur deshalb teilgenommen zu haben, um die SS der westlichen Alpenländer vor illegaler gewaltsamer Betätigung zu warnen [...] und mit ihnen die Verständnismöglichkeiten in

Österreich zu besprechen“. Der Berufung wurde ebensowenig stattgegeben wie einem Strafmilderungsansuchen.²⁷⁰

Im Februar 1936 strich weiters das Justizministerium den Klagenfurter Rechtsanwaltsanwärter Dr. Werner Petritsch aus der Liste der RAA, weil er im Jänner 1936 wegen Übertretung nach der NSDAP-Verbotsverordnung zur Strafe des Arrests in der Dauer von acht Wochen verurteilt worden war, und verfügte, dass eine „neuerliche Eintragung innerhalb der Geltungsdauer der bez. Verordnung ohne Genehmigung des Bundesministers für Justiz unzulässig“ sei. Die Abstrafung war erfolgt, weil Petritsch im Dezember 1935 „an einer geheimen Zusammenkunft von Mitgliedern mehrerer Mittelschulverbindungen als Redner“, und zwar als „Alter Herr“ der „Alpina“, teilgenommen hatte. Weiters stand er auch im Februar 1936 wegen Geheimbündelei vor Gericht, begangen durch Anwerbung von Mitgliedern für die Hitlerjugend,²⁷¹ und wurde zu einem Monat Arrest verurteilt,²⁷² wobei das Urteil allerdings vom OGH aufgehoben wurde, weil in der inkriminierten Äußerung „nicht unbedingt eine Anwerbung für eine geheime Organisation erblickt werden“ musste.²⁷³ Im Mai 1936 erfolgte abermals eine Verurteilung zu drei Monaten Arrest, weil er in Abwesenheit des RA Dr. Heinrich Gmoser „Unterstützungsbeiträge an die Kreisleiter des ns. Hilfswerkes zur Auszahlung gebracht“ hatte. Petritsch suchte nach gescheiterter Berufung um Ausserkraftsetzung der Maßnahme an, weil er „durch die gegen ihn getroffene Massnahme umso schwerer getroffen“ worden sei, als er „verheiratet und Vater eines Kindes“ sei, „seinen Haushalt in Klagenfurt habe auflösen müssen und seine wirtschaftliche Basis verloren“ habe. Dieses Gesuch wurde aber „nicht sogleich in meritorische Behandlung genommen, sondern entschieden, erst einige Zeit noch zuzuwarten, um dann feststellen zu können“, ob bei ihm „eine Wandlung zum besseren in vaterländischer Beziehung eingetreten sei und daher eine Ausserkraftsetzung der gegen ihn verfügten

²⁶⁸ Post 438, ebd., Kart. 4487.

²⁶⁹ BLACK, Kaltenbrunner 94.

²⁷⁰ Post 373, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4484.

²⁷¹ Freie Stimmen, 26. 2. 1936, 7.

²⁷² Freie Stimmen, 18. 2. 1936, 6.

²⁷³ Freie Stimmen, 9. 6. 1936, 4.

Maßnahme ohne Nachteil für die Rechtsordnung in Erwägung gezogen werden könne“. Es fanden folglich Anfang November 1936 Erhebungen dahingehend statt, ob sich Petritsch seit der gegen ihn getroffenen Maßnahme in staatsbürgerlicher Hinsicht „wohl verhalten“ habe und welchen Leumund er nunmehr genieße. Nachdem entsprechende Berichte des Kärntner Landeshauptmannes und des Sicherheitsdirektor für Kärnten eingelangt waren, die ergaben, dass sich Petritsch „seit seiner letzten Abstrafung vollkommen einwandfrei verhalten habe“, wurde die Maßnahme im Mai 1937 außer Kraft gesetzt. Zuvor hatte Petritsch freilich eine „Loyalitätserklärung“ abzugeben und zu versprechen, „dass er in Hinkunft die bestehenden Gesetze beobachten und sich an keinem gegen Österreich gerichteten Unternehmen mehr beteiligen werde“, weshalb nun angenommen werden konnte, dass „er sich [...] nicht mehr staatsfeindlich betätigen werde“.²⁷⁴

Im März 1935 wurde auch Dr. Alfred Persché aus Strassgang bei Graz aus der RAA-Liste gestrichen, der seit Sommer 1934 seinem eigenen Geständnis zufolge „in einer führenden Stelle in der SA Stmk“ und seit Dezember 1935 bis zu seiner Verhaftung am 2. März 1936 als „Obergruppenführer der SA Österreichs“ tätig war. Seine Verurteilung zu 21 Tagen Arrest wegen NS-Betätigung durch Unterstützungsleistungen als NS-Wohlfahrtsreferent sowie Besitzes von NS-Propagandamaterial war im Jänner 1935 erfolgt. In weiterer Folge wurde er wegen NS-Betätigung im April 1936 zu sechs Monaten Arrest verurteilt, eine weitere Maßnahme erübrigte sich jedoch, da eine neuerliche Eintragung in die RAA-Liste ohnedies ohne Genehmigung des Justizministers innerhalb der Geltungsdauer der Einstellungsverordnung unzulässig war.²⁷⁵

Der RAA Dr. Wolfgang Schranzhofer in Klagenfurt wurde am 13. August 1936 aus der Liste gestrichen, ebenfalls wegen Verurteilung zu einer sechsmonatigen Arreststrafe wegen Übertretung nach der NSDAP-Verbotsverordnung, hatte er sich doch an der Herstellung

von NS-Flugschriften beteiligt. Er verbüßte seine Strafe in Wöllersdorf. Im März 1937 wurde diese Maßnahme der Streichung außer Kraft gesetzt und er schließlich am 16. März 1938 in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen, wobei in die Berechnung der Praxiszeiten jene Zeit, in der er von der RAA-Liste gestrichen war, nicht eingerechnet wurde.²⁷⁶

3.4.2.2. Nachsicht der Streichung

Von einer Streichung aus der Liste wurde allerdings bei einigen RAA abgesehen, weil es sich nicht um Taten „schwerwiegender Natur“ gehandelt hatte, nämlich etwa im Fall von Dr. Rudolf Ableitinger Waidhofen an der Thaya, der wegen Zeigen des Hitlergrusses in „angeheitertem Zustand in politisch demonstrativer Weise“ und Erregung des öffentlichen Ärgernisses durch die Äußerung, er sei „in ein schwarzes Gasthaus geraten“, gegen die Verordnung zur Hintanhaltung politischer Demonstrationen verstoßen hatte und zu 14 Tagen Arrest verurteilt worden war. Nachgesehen wurde die Streichung auch im Fall von Dr. Karl Schindelbach in Birkfeld, der wegen demonstrativen Tragens von „Frühlingsblumen“, also wohl von Kornblumen, am Hitler-Geburtstag drei Wochen Arrest ausgefasst hatte.²⁷⁷

3.4.2.3. Gescheiterte Streichungen

a) Fehlender Eintrag in der RAA-Liste

In vielen Fällen konnte eine Streichung eines RAA nicht vorgenommen werden, weil dieser einfach nicht (mehr) in der Liste eingetragen war. So wurde der RAA Dr. Hubert Kuich aus Krems im Juni 1934 wegen einer Verurteilung zu drei Monaten Arrest wegen der Herstellung von Papierböllern und damit Verstoß gegen die Verordnung betreffend die Abwehr wirtschaftlicher Schädigungen durch Terrorakte aus der Liste gestrichen. In seinem Fall hatte das Justizministerium allerdings den Verdacht, dass er ungeachtet der Streichung wie bisher

²⁷⁴ Post 462, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4489; siehe auch Post 429, ebd., Kart. 4487.

²⁷⁵ Post 378, ebd., Kart. 4485.

²⁷⁶ Post 504, ebd., Kart. 4490.

²⁷⁷ Zusammenstellung der Verfügungen des BMJ aufgrund der VO vom 16. 2. 1935, BGBl. I 13/1924 betr. die Ausübung der Rechtsanwaltschaft und des Notariates, GZ 10510/34: Bundesgesetz vom 15. 6. 1934, BGBl. 83, Fasz. I T I-3, GZ 1059/34, ÖStA, AVA Justiz JM Allgemein I T I Vz. 3, Kart. 1698; Post 429, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4487.

in einer Kanzlei beschäftigt war und auch als Verteidiger beim KG Krems auftrat, was allerdings offenbar nicht zutraf, denn Kuich war bereits im März 1934 ausgeschieden. Die RAK in Wien betonte auch im Dezember 1934, dass eine „versehentliche Eintragung“ von Kuich in die RAA-Liste „ausgeschlossen“ erscheine, weil seine Streichung in derselben „angemerkt“ worden war.²⁷⁸ Die erfolgte Streichung lief in diesem Fall also ins Leere.

So verhielt es sich auch bei Dr. Robert Fitzthum aus Mannersdorf, dem Bruder des Wiener SS-Führers Josef Fitzthum, der wegen seiner Beteiligung an terroristischen Anschlägen 1933 verhaftet und bis zu seiner Flucht ins Deutsche Reich in Anhaltelagern inhaftiert war.²⁷⁹ Robert Fitzthum war bereits im Dezember 1934 von der Gerichtspraxis aufgrund von zwei Verurteilungen wegen NS-Betätigung förmlich ausgeschlossen worden. Eine Verurteilung zu acht Wochen erfolgte im August 1934, weil er mit mehreren NS-Gesinnungsgenossen „einen Ausflug auf die Kaisereiche [in Mannersdorf] gemacht und dort, ein Glas hochhebend, die Äusserung gemacht habe, ‚Dollfuß verrecke‘.“ Die zweite Verurteilung zu vier Wochen Arrest erging im September 1934, weil sich Fitzthum bei der Gendarmerie über einen Rayonsinspektor beschwert hatte, der bei der Zusammenstellung einer „Putzschar“ geäußert habe, dass die Nationalsozialisten „lauter Falotten“ seien und daraufhin selbst erklärt hatte: „Ich bin ebenfalls Nat. Soz. und fühle mich daher auch betroffen. Die Falotten (gemeint die Nat. Soz.) sind vielleicht schon in ein paar Monaten Herren von Österreich“. Eine Streichung aus der RAA-Liste konnte seinerzeit nicht vorgenommen werden, weil die Zweimonatsfrist verstrichen war. Eine Prüfung der Verhältnisse ergab dann im Jänner 1935, dass Fitzthum nicht mehr in der RAA-Liste aufschien. Daher sollte nun verhindert werden, dass er sich erfolgreich um die Eintragung in die RAA-Liste bewerbe. Die RAK wurde daher gebeten, falls Fitzthum um Aufnahme in die RAA-Liste

„bitten sollte, dessen Vertrauenswürdigkeit zu überprüfen“ und so seine Aufnahme letztlich abzulehnen.²⁸⁰

Aber auch gegen den Wiener RAA Dr. Kurt Wessely konnte nicht vorgegangen werden, denn er stand weder im Gerichtsdienst, noch war er in der RAA-Liste eingetragen. Allerdings fungierte er als Leiter der Presseabteilung bei der illegalen Landesleitung der NSDAP, war ein bekannter „ns Journalist“ und im Juni 1935 wegen Herausgabe „staatsfeindlicher“ Druckschriften mit 300 Tagen Arrest bestraft worden.²⁸¹ Gegen Dr. Franz Hartig, der im April 1936 wegen NS-Betätigung zu sechs Monaten Arrest worden war, weil er vom Herbst 1935 bis Anfang März 1936 – offenbar als Nachfolger vom Wessely – als Presseleiter der illegalen Landesleitung der NSDAP im Einsatz stand, konnte ebenfalls nicht mit Streichung vorgegangen werden, weil er seit Ende September 1931 nicht mehr in der RAA-Liste eingetragen war.²⁸² Bei Dr. Anton Stöhr in Klagenfurt, der bei einer „Abstimmungsfeier“ im Sandwirtsaal aufgrund von „Heil“-Rufen wegen verbotener NS-Demonstration im Oktober 1936 mit sechs Wochen Arrest bestraft worden war, konnte ebenfalls keine Streichung aus der Liste stattfinden, weil er nie in derselben eingetragen war, weshalb auch hier das Ersuchen um Überprüfung an die Kammer erging, falls er ein Ansuchen um Eintragung stellen würde.²⁸³

b) Fristversäumnis

Auch bei den RAA scheiterten viele Maßnahmen wegen Fristversäumnis. Dies betraf etwa den späteren Gauleiter des Burgenlandes Dr. Tobias Portschy, der Anfang Juni 1934 zu acht Wochen verurteilt worden war, weil er an einem NS-Appell teilgenommen hatte. Eine Streichung aus der Liste der RAA wurde nun ins Auge gefasst, konnte aber nicht veranlasst werden, weil zum Zeitpunkt dieser Überlegungen bereits mehr als zwei Monate seit der Rechtskraft des Verwaltungsstrafurteils verstrichen waren. Aber auch

²⁷⁸ Post 217, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4477.

²⁷⁹ Siehe zu ihm etwa ROTHLENDER, Anfänge, passim; SCHAFRANEK, Nationalsozialisten 109–112.

²⁸⁰ Post 347, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4484.

²⁸¹ Post 412, ebd., Kart. 4486.

²⁸² Post 480, ebd., Kart. 4490.

²⁸³ Post 511, ebd., Kart. 4491.

ohne dieses Fristproblem wäre eine Streichung nicht möglich gewesen, weil Portschy seit Anfang Juli 1934 nicht mehr in der RAA-Liste aufschien.²⁸⁴ Im Mai 1935 wurde Portschy, der „bereits im Anhaltelager interniert“ gewesen und „auch heute noch ein amtsbekannter Nationalsozialist“ sei, zu einer Arreststrafe von acht Tagen verurteilt, weil er in der Wohnküche des Hauses seines Vaters in Unterschützen die Rundfunkübertragung einer Rede von Reichskanzler Adolf Hitler mehrere Ortsbewohner mitanhören hatte lassen.²⁸⁵ Es folgte 1936 eine Verurteilung zu sechs Monaten Arrest, weil sich Portschy als Gauleiter des Burgenlandes für die illegale NSDAP betätigt hatte. Die Verurteilungen wurden der Kammer zur Kenntnis gebracht, damit diese für den Fall, dass Portschy um die Eintragung in die Liste der RAA ansuchen sollte, „dessen Vertrauenswürdigkeit einer genauen Prüfung unterziehen“ solle. Dennoch wurden die „entsprechenden Vorkehrungen“ offenbar nicht getroffen, sondern die Eintragung Portschys in die RAA-Liste am 21. September 1937 vorgenommen, wogegen das Justizministerium keine Möglichkeit hatte, einzuschreiten.²⁸⁶

Weiters war wegen verbotswidriger Betätigung für die NSDAP der aktive Leichtathlet Dr. Heinz Pistor im Juni 1935 zu einer Geldstrafe von 250 Schilling bzw. sechs Wochen Arrest verurteilt worden, weil er durch Zahlung von Mitgliedsbeiträgen respektive Spenden bis März seine NS-Parteitätigkeit fortgesetzt habe, wobei ihm für seine Strafe sogar eine Ratenzahlung auf mehr als vier Jahre gestattet wurde. Die Meldung an das Justizministerium war aber nicht rechtzeitig erfolgt, weshalb eine Streichung aus der Liste nicht stattfinden konnte. Das Justizministerium verständigte aber das OLG-Präsidium über die Abstrafung, damit dieses, falls sich Pistor wieder um die Aufnahme in die Gerichtspraxis, aus der er im

Juni 1934 ausgetreten war, bewerben sollte, „die Vertrauenswürdigkeit Dr. Pistors sogleich prüfen“ könne. Außerdem sollte die RAK Wien verständigt werden, damit diese gegen Pistor, falls er in der RAA-Liste eingetragen sein sollte, ein Disziplinarverfahren einleiten oder, wenn er sich um die Eintragung in die Liste bewerben sollte, seine Vertrauenswürdigkeit prüfen könne.²⁸⁷

Auch im Fall von Dr. Leo Unterberger in Innsbruck konnte eine Maßnahme nach der Ausübungs-VO mangels der erforderlichen Verständigung von seiner Verurteilung zu sechs Monaten Arrest wegen NS-Betätigung, und zwar wegen Erteilung des Befehls an SA-Mitglieder im August 1935, auf der Nordkette Hakenkreuzfeuer abzubrennen, nicht getroffen werden. Es wurde aber vom Bundeskanzleramt die Tiroler RAK „in Kenntnis gesetzt“, dass für den Fall eines neuerlichen Begehrens Unterbergers um Eintragung in die RAA-Liste, dessen Vertrauenswürdigkeit „einer eingehenden Prüfung zu unterziehen“ und eine Eintragung nur mit Zustimmung des Justizministers möglich sein werde. Dies entsprach freilich nicht der Rechtslage, denn die Zustimmung des Justizministers galt nur im Fall einer Streichung aus der Liste. Das Justizministerium forderte allerdings die RAK auf, eine solche „strenge Überprüfung“ im Fall des Gesuchs um Eintragung in die RAA-Liste vorzunehmen und über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.²⁸⁸

3.4.2.4. Außerkraftsetzung der Streichungen

Außerkraftsetzungen der Maßnahmen nach der Ausübungs-VO gab es auch bei RAA, wie etwa bei Dr. Alfred Reinwein aus Eferding, der Anfang Juni 1935 aus der Liste gelöscht worden war, weil er „wegen Singens des Horst-Wesselliedes im Rauschzustand sowie wegen

²⁸⁴ Mitnichten arbeitete er „ab 1925 als Rechtsanwalt“, sondern vielmehr als RAA, siehe irrig MINDLER, Portschy 31.

²⁸⁵ Post 350, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4484.

²⁸⁶ Post 481, ebd., Kart. 4490.

²⁸⁷ Post 426, ebd., Kart. 4486; siehe zu seinen Sportaktivitäten z.B. Sport-Tagblatt, 16. 2. 1935, 5.

²⁸⁸ Post 450, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4488.

abfälliger Äußerungen über das Abzeichnen der V.F.“²⁸⁹ zu einer Verwaltungsstrafe verurteilt worden war. Nachdem im Februar 1936 der Sicherheitsdirektor für Oberösterreich bekanntgegeben hatte, dass sich Reinwein seit der letzten verwaltungsstrafrechtlichen Aburteilung „tatsächlich wohl verhalten“ hätte, keinen Verkehr mehr mit NS-Parteigängern pflege und so „eine Umstellung im Sinne des neuen Staatsgedankens angenommen werden“ könne, wurde seine Streichung außer Kraft gesetzt, um ihm „wieder eine Fortkommensmöglichkeit [...] zu schaffen.“²⁹⁰

Im Fall von Dr. Herbert Friedl, RAA in Velden, nützte aber offenbar nicht einmal eine Intervention von Edmund Glaise-Horstenau zur Außerkraftsetzung seiner Streichung. Friedl war im Juni 1935 wegen illegaler Betätigung für die NSDAP zu einer Gesamtstrafe von sechs Monaten verurteilt und aus der Liste der RAA gestrichen worden, weil er durch einen Mittelsmann ihm zugekommene Geldbeträge an Angehörige geflüchteter Nationalsozialisten verteilt und ein Paket mit verbotenen NS-Druckwerken in der Kanzlei von Dr. Richard Zirngast in Verwahrung gehabt hatte. Zirngast wurde verdächtigt, „in Kenntnis der Machenschaften seiner Angestellten deren Treiben geduldet und durch Stillschweigen gefördert zu haben. Das Verfahren gegen ihn wurde aber eingestellt. Friedl bat in weiterer Folge im Jänner 1936 um Genehmigung zur Wiedereintragung in die RAA-Liste, was aber „mangels zureichender Gründe“ nicht bewilligt wurde. Nach Ablauf von neun Monaten ersuchte er im Oktober 1936 abermals um Außerkraftsetzung der verfügten Streichung, wobei er auf „seine wirtschaftliche Notlage“ hinwies und darauf, dass er sich seit der gegen ihn getroffenen Maßnahme „politisch in keiner Weise betätigt und nie Anlass zur Beanständung gegeben habe“. Außerdem verwies Friedl auf das

„Übereinkommen mit dem Deutschen Reich vom 11. 7. 1936“ und die „angekündigte verwaltungsrechtliche Amnestie“. Da aber die vorgenommenen Erhebungen ergaben, dass Friedl „fast zweifellos“ der NSDAP angehöre, seine Beziehungen zu Nationalsozialisten weiterhin aufrecht erhalte und so einen „ausgesprochen schlechten staatsbürger[lichen] Leumund“ habe, wurde sein Gesuch abermals abgelehnt.²⁹¹ Noch Ende März 1937 wurde er von der VF als „heute noch unentwegter NS“ sowie „geheimer Werber und Agitator für die NS“ eingestuft.²⁹²

Der Villacher RAA Dr. Herbert Stadler wurde im Februar 1937 aus der Liste gestrichen, weil er im Dezember des Vorjahres wegen eines „Raufexzesses“ zwischen einer Gruppe von Heimatschützern und Nationalsozialisten, darunter der RAA Dr. Benno Hundegger und Stadler, der „einen politisch demonstrativen Charakter“ hatte, mit vier Wochen Arrest bestraft worden war. Für seine Wiedereintragung setzte sich Glaise-Horstenau ein, bevor überhaupt noch ein entsprechendes Ansuchen Stadlers vorlag, wobei auch auf den „ausgesprochenen Willen des Herrn Bundeskanzlers verwiesen“ wurde, „dass Existenzvernichtungen wegen politischer Vorkommnisse sich nicht ereignen sollen“.²⁹³ Ob ein Ansuchen Stadlers eingereicht wurde, geht aus dem Akt nicht hervor.

Exkurs 1: Ausschluss von der Gerichtspraxis

Die Betätigung für eine verbotene Partei konnte für den Anwaltsnachwuchs aber auch dazu führen, dass die Zulassung zur Gerichtspraxis widerrufen wurde, weil nicht nur bei Zulassung die „Vertrauenswürdigkeit des Gesuchstellers“ zu prüfen war. Die Vollstreckung einer jedenfalls einjährigen Gerichtspraxis war aber Voraussetzung für den Anwaltsberuf,

²⁸⁹ Er hatte die im Gasthaus anwesenden Mitglieder der VF aufgefordert, das Abzeichen herunterzunehmen, geäußert, dass er „auf jedes Bandel scheisse“ und auch einem Tischgenossen gegen dessen Willen das Abzeichen der VF heruntergenommen. Reinwein sei auch kein „unbeschriebenes Blatt“, denn er sei u.a. im Dezember 1933 bereits zu einer Geldstrafe verurteilt worden, weil er in einem anderen Gasthaus öffentliches Ärgnis durch „Heil Hitler“-Rufe erregt habe.

²⁹⁰ Post 402, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4488.

²⁹¹ Post 404, ebd.

²⁹² Post 429, ebd., Kart. 4487.

²⁹³ Post 417, ebd., Kart. 4486.

womit eine solche Nichtzulassung oder ein Ausschluss aus der Gerichtspraxis während dieses Pflichtjahres folglich einen Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft bewirkte. Dies war der Fall bei Dr. Ewald Müller in St. Paul, der seit Jahresbeginn 1934 die Gerichtspraxis absolvierte, am Juliputsch teilgenommen hatte und, während er im Anhaltelager interniert war, im August 1934 von der Gerichtspraxis ausgeschlossen wurde. Seinem Gesuch um Fortsetzung der Gerichtspraxis, weil er nur als minderbelastet gelte, wurde nicht stattgegeben.²⁹⁴

Ein Ausschluss aus der Gerichtspraxis wegen Verletzung der Pflichten als Rechtspraktikant erfolgte auch im Fall von Dr. Roman Jäger in Spitz an der Donau, der bereits mehrfach, u.a. wegen verbotener Betätigung für die NSDAP, abgestraft worden war, so im August 1933 zu sechs Wochen Arrest, weil er in Weissenkirchen „die Abbrennung eines Hakenkreuzfeuers inszeniert“ und dadurch in „polit[isch] demonstrativer Weise den öffentlichen Anstand verletzt“ und sich für die verbotene NSDAP betätigt hatte. Außerdem war er „als geistiger Führer der Nat.Soz. in Weissenkirchen bekannt“. Zudem hatte er bereits im Juli 1933 wegen eines Raufhandels eine Arreststrafe von drei Tagen erhalten, weil er als Nationalsozialist „seine Gesinnungsgenossen bei dem Raufhandel nicht habe im Stich lassen können“, weiters im August ebenfalls eine Arreststrafe wegen eines Raufhandels in der Dauer von acht Tagen, weil er in Weissenkirchen an einer „Streiterei und Schlägerei zwischen Nationalsozialisten u[nd] Soz.Dem. teilgenommen hatte“.²⁹⁵

Dr. Johann Hacker war im September 1934 zur Gerichtspraxis in St. Pölten zugelassen worden, wurde allerdings im April 1935 ausgeschlossen, weil er ein vorteilhaftes Sitten- und Leumundszeugnis des Bürgermeisteramtes Persenbeug beibrachte, wiewohl ihn die BH

St. Pölten im September 1933 zu einer Geldstrafe von 20 Schilling bzw. im Nichteinbringungsfall 48 Stunden Arrest verurteilt hatte, und zwar wegen Heil-Hitler-Rufe und des Tragens von Kornblumen. Außerdem wurde ihm vorgeworfen, sich in einem Schreiben an seinen im Deutschen Reich befindlichen Bruder, „abfällig über den österreichischen Dienstbetrieb, den wirtschaft[lichen] Aufschwung Österreichs und seine Vorgesetzten in Österreich“ geäußert und „seine Sympathien mit wegen Hochverrats angezeigten NS zum Ausdruck [gebracht]“ zu haben.²⁹⁶

Dr. Oskar Brückner in Graz war im März 1935 zur Gerichtspraxis als RAA zugelassen worden, wobei diese Zulassung nach weniger als einem Monat widerrufen wurde, als Brückner wegen angeblicher NS-Umtriebe verhaftet, allerdings bereits zwei Tage wieder entlassen wurde. Brückner stand seit 1932 in polizeilicher Evidenz als Leiter einer Grazer Ortsgruppe und als Propagandawart der NSDAP, sei wiederholt als Referent bzw. Gauredner in Versammlungen aufgetreten und habe bis Juli 1933 Mitgliedsbeiträge kassiert. Im November suchte Brückner neuerlich um Zulassung an, allerdings erfolglos, weil die für die seinerzeitige Enthebung von der Gerichtspraxis maßgebenden Gründe staatsbürgerlicher Unzuverlässigkeit und demnach die mangelnde Vertrauenswürdigkeit „auch derzeit [...] noch gegeben“ seien. Der Bundesgerichtshof gab in weiterer Folge der Behörde recht, denn ob eine die Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers beeinträchtigende Handlung vorliege, habe die Behörde in freier Beweiswürdigung zu beurteilen. Dass die Behörde „hiebei auch Angaben von Vertrauenspersonen berücksichtigt“ habe, „denen die Geheimhaltung ihres Namens zugesagt worden ist, kann ihr nicht verwehrt werden“. Die Pflicht der Behörde, den Parteien Akteneinsicht zu gewähren, finde nämlich „ihre notwendige Grenze in der Wahrung der in Betracht kommenden öffentlichen Interessen, eine Sachlage, in der die Ge-

²⁹⁴ Post 372, ebd., Kart. 4485.

²⁹⁵ Post 296, ebd., Kart. 4482.

²⁹⁶ Post 406, ebd., Kart. 4486.

heimhaltung der Namen von Zeugen [...] in Berücksichtigung eines Notstandes des Staates [...] gerechtfertigt erscheint“.²⁹⁷

In Wiener Neustadt wurde Dr. Ferdinand Pauler Anfang August 1935 von der Gerichtspraxis ausgeschlossen, nachdem dem OLG-Präsidium zur Kenntnis gekommen war, dass er vor dem Antritt der Gerichtspraxis im Juli 1934 wegen NS-Betätigung durch Kurierdienste zu einer 43-tägigen Arreststrafe verurteilt worden und in die Tschechoslowakei zwecks Treffen mit einem NSDAP-Funktionär ausgereist war. Im Jänner 1937 suchte er um neuerliche Zulassung an. Die eingeholten Leumundszeugnisse, u.a. von der VF, billigten Pauler zu, „vaterländisch“ eingestellt zu sein und nur „während der Hochkonjunktur der NSDAP deren Agitation unterlegen“ zu sein, weshalb er zur Fortsetzung der Gerichtspraxis als RAA bis zu einer Maximaldauer von zwölf Monaten zugelassen wurde, wobei er jedoch nicht in Strafsachen verwendet werden durfte. Im August 1937 erfolgte sogar die Bewilligung eines zweiten Jahres, allerdings wurde er im September wegen illegaler Betätigung verhaftet und angehalten, weil er unter Verdacht stand, an der Verbreitung von illegalen Druckwerken mitgewirkt zu haben. Er wurde also erneut von der Verwendung bei Gericht enthoben. Wie das Ministerium vermerkte, habe Pauler es verstanden, „seine illeg[ale] Betätigung zu tarnen“, und „die verschiedenen Stellen, die um seinen staatsbürgerlichen Leumund befragt wurden, in dieser Hinsicht düpirt“.²⁹⁸

Dr. Herbert Günzl aus Rosegg wurde Mitte September 1935 zur Gerichtspraxis zugelassen, aber ebenfalls nach weniger als einem Monat enthoben, nachdem das OLG-Präsidium Graz von seiner Arreststrafe in der Höhe von sechs Wochen wegen des Ausstreuens von gestanzten Hakenkreuzen erfahren hatte. Wiewohl sich für Günzl die Gruppe Velden der VF und die BH Villach eingesetzt hatten sowie auch eine Intervention von Bundesminister a.D. Vinzenz Schumy vorlag, zeigte

man sich im Ministerium von der Richtigkeit der Entscheidung des OLG-Präsidiums betreffend die mangelnde Vertrauenswürdigkeit Günzls überzeugt, zumal der Beitritt Günzls in die VF erst am Tag seines Ausschlusses von der Gerichtspraxis erfolgt sei. Er habe „somit sein Herz für Österreich reichlich spät entdeckt“. Günzls Beschwerde gegen den Erlass des OLG-Präsidiums wurde daher abgelehnt, obwohl er aus einer Familie stammte, die sich um Kärnten, u.a. im Abwehrkampf, große Verdienste erworben hatte, denn er habe sich „noch viele Monate nach dem ergangenen Parteibetätigungsverbot für die NSDAP [...] in propagandistischer Weise betätigt“. Für die Annahme, dass Günzl „seine Einstellung zum Staatsgedanken eine Wendung zum besseren genommen“ hätte, fehle jeder Anhaltspunkt.²⁹⁹

Dr. Karl Knollmayer aus Tulln wurde zwar nicht aus dem Pflichtjahr ausgeschlossen, aber nach Wien versetzt und eine Verlängerung der Gerichtspraxis nicht in Aussicht genommen. Er galt als „enragierter NS“ und vor dem Parteiverbot als so „eifriger Anhänger dieser Partei“, dass er „mit vielen anderen Personen“ anlässlich der „Juliunruhen“ angehalten worden war. Er hatte sich nach dem Parteiverbot jedoch „in keiner Weise betätigt“ und war auch nicht abgestraft worden, weshalb ein Einschreiten gegen ihn „nicht notwendig“ erschien.³⁰⁰

Dr. Kurt Aichinger wiederum konnte trotz polizeilicher Abstrafung wegen Besitzes von NS-Propagandamaterials im November 1935 nicht aus der Gerichtspraxis ausgeschlossen werden, weil er eine Unterbrechung des Gerichtsjahrs beantragt hatte und danach nicht mehr ans Gericht zurückgekehrt war. Das Ministerium ersuchte allerdings das OLG-Präsidium, die Vertrauenswürdigkeit Aichingers im Fall einer „weiteren Vollstreckung“ der Gerichtspraxis zu prüfen und über das Ergebnis zu berichten. Die RAK wurde hingegen dahingehend verständigt, im Falle eines Eintragungsbegehrens Aichingers dessen Ver-

²⁹⁷ Post 400, ebd., Kart. 4486; so schon Erkenntnis 7. 7. 1936, A 1010/35, Österreichisches Verwaltungsblatt 7/9 (1936) 216.

²⁹⁸ Post 531, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4491.

²⁹⁹ Post 444, ebd., Kart. 4488.

³⁰⁰ Post 377, ebd., Kart. 4485.

trauenswürdigkeit zu überprüfen, denn es stehe zu erwarten, dass dieser „versuchen wird, bei einem ReA. als ReAA. unterzukommen“.³⁰¹

Wie bei Knollmayer wurden auch in anderen Fällen Anträge auf Verlängerung der Gerichtspraxis auf ein zweites Jahr abgelehnt, was für viele RAA, die keine Konzipientenstelle in einer Kanzlei finden konnten, eine gewisse Überbrückung darstellte. Solche Ablehnungen standen im freien Ermessen der OLG-Präsidien und wurden bei vorliegenden Abstrafungen, aber sogar, wenn solche fehlten, vorgenommen. Das OLG-Präsidium Wien lehnte etwa den Antrag von Dr. Josef Kralicek im Jänner 1935 ab. Dieser hatte zu Weihnachten 1933 „allen StA[andarte] 99 Kameraden ein frohes Julfest [...] gewünscht und den Kameraden den Heil Hitler Gruss entboten“, war aber deswegen nicht abgestraft worden. Das OLG-Präsidium vertrat zunächst die Ansicht, dass eine Abstrafung für ein während der Gerichtspraxis verübtes einschlägiges Delikt vorliegen müsse, was hier nicht der Fall war, weil das Delikt bereits verjährt war, und zog bloß in Erwägung, den Unterstützungsbeitrag während der Gerichtspraxis nicht zu gewähren. Nach Ansicht des Justizministeriums war diese Anschauung des OLG-Präsidiums allerdings „höchst bedenklich“. Es befände sich im Unrecht dahingehend, dass Knollmayer nur dann von der Gerichtspraxis ausgeschlossen hätte werden können, wenn er bereits rechtskräftig abgestraft worden wäre, denn es reiche die „Verneinung der Vertrauenswürdigkeit“. Dementsprechend habe bereits in einer „Reihe von Fällen“ die RAK auch im Fall der Einstellung eines Strafverfahrens die Vertrauenswürdigkeit eines RAA verneint. Das OLG-Präsidium müsse also die Vertrauenswürdigkeit eines Rechtspraktikanten „jederzeit während der Gerichtspraxis“ prüfen. In diesem Fall wäre eine Abstrafung erfolgt, wenn dem nicht die eingetretene Ver-

jähung entgegengestanden wäre. Folglich sei Kralicek nicht zu einem zweiten Jahr zuzulassen.³⁰²

Auch eine bereits bewilligte Verlängerung der Gerichtspraxis konnte widerrufen werden, wie dies im Fall von Dr. Hans Weixler geschah, der Ende Februar 1935 ohne Bewilligung ins Deutsche Reich geflüchtet und somit eigenmächtig vom Dienst ferngeblieben war, womit sich auch eine weitere Verfügung erübrigte.³⁰³ Im Fall von Dr. Erich Sonnek wurde die bereits erteilte Bewilligung einer Verlängerung der Gerichtspraxis ebenfalls widerrufen, und zwar wegen NS-Betätigung infolge Teilnahme an der Julfeier der geheimen Mittelschülerverbindung „Markomania“ als Senior, wobei ein einschlägiges Strafverfahren eingestellt wurde.³⁰⁴

Die Amnestie 1938³⁰⁵ sollte schließlich auch den aus der Gerichtspraxis ausgeschlossenen RAA zu Gute kommen. So wurde Dr. Alfred Thewanger am 1. Februar 1938 von der Gerichtspraxis enthoben, da die Einstellung seines Strafverfahrens nach § 5 und 8 Staatsschutzgesetz³⁰⁶ wegen Verkaufs von Spendenscheinen für das Winterhilfswerk aber infolge der Amnestie am 18. Februar erfolgte, konnte er am 21. Februar 1938 seinen Dienst am Gericht wieder antreten.³⁰⁷

Exkurs 2: Aufnahme in die RAA-Liste

Wie bereits erwähnt, ging der Eintragung in die RAA-Liste eine Prüfung der Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers durch die RAK voraus. Jedenfalls war es, wie auch der Präsident der RAK in Wien dem Justizministerium versicherte, das Vorgehen der Kammer, dass der Ausschuss „bei jedem Eintragungsbegehren eines Rechtsanwaltsanwärters dessen Vertrauensunwürdigkeit überprüft und im Bedarfsfall [eine] Leumundsnote einholt“.³⁰⁸ Üblicherweise forderte das Justizministeri-

³⁰¹ Post 456, ebd., Kart. 4488.

³⁰² Post 333, ebd., Kart. 4483; siehe auch Post 366, ebd., Kart. 4484.

³⁰³ Post 396, ebd., Kart. 4486.

³⁰⁴ Post 453, ebd.

³⁰⁵ BGBl. 35/1938.

³⁰⁶ BGBl. 223/1936.

³⁰⁷ Post 537, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4491.

³⁰⁸ Post 347, ebd., Kart. 4484.

um daher, wie bereits mehrfach erwähnt, die zuständige RAK im Falle des Verdachtes hinsichtlich der Regimeloyalität eines Bewerbers auf, bei einem allfälligen Gesuch um Eintragung in die RAA-Liste die Prüfung der Vertrauenswürdigkeit vorzunehmen, wie es dies etwa auch im Fall von Karl Graf in St. Peter im Mai 1936 tat, der wegen Beteiligung am Juliputsch durch Tragen einer Hakenkreuzarmbinde zu zwei Monaten Arrest verurteilt worden war.³⁰⁹

In einzelnen Fällen ersuchte aber offenbar das Justizministerium die zuständige RAK direkt, die Eintragung in die RAA-Liste zu verweigern, wie dies im Fall von Dr. Karl Nosko, der in der Kanzlei von Hans Mann tätig war, im März 1937 geschah. Nosko war wegen verbotener NS-Betätigung zu einer Arreststrafe in der Dauer von 150 Tagen verurteilt worden, weshalb nach Ansicht des Ministeriums seine Vertrauenswürdigkeit nicht gegeben sei. Seine Straftat hatte darin bestanden, dass er 1935 „das NS Hilfswerk in Wien organisierte und in der Folge bis zu seiner Verhaftung in dieser illegalen Organisation das Amt eines Kontrollors ausübte“. Nosko hatte schon im Juni 1935 um Eintragung in die Liste angesucht, das Gesuch aber später zurückgezogen, möglicherweise um eine spätere Streichung zu vermeiden. Die RAK teilte dem Ministerium allerdings im Februar 1937 mit, dass die Eintragung bereits in der Vollversammlung beschlossen worden sei, weil „gegen diese Eintragung vom standesrechtlichen Standpunkt keine Bedenken obwalten“. Das Ministerium bedauerte diese Entscheidung, hatte aber keine Möglichkeit, gegen eine solche Aufnahme etwas zu unternehmen, denn die Kammer war bei der Prüfung der Vertrauenswürdigkeit eines RAA „souverän“, und dem Ministerium stand dagegen kein Rechtsmittel zu.³¹⁰

Exkurs 3: (Nicht-)Aufnahme in die Liste der Verteidiger

Eine striktere Aufnahmepolitik als die Rechtsanwaltskammern verfolgten offenbar die OLG-Präsidien bei der Aufnahme in die Liste der Verteidiger in Strafsachen. So berichtete die

„Arbeiter-Zeitung“ im März 1936 unter der Überschrift „Willkür gegen Recht“, dass es bei der Eintragung eines RAA in die Verteidigerliste zu politischer Verfolgung gekommen sei. Dem Linzer RAA Karl Schwager habe das OLG Linz die Eintragung in die Verteidigerliste nämlich mit der Begründung verweigert, dass nach Auskünften der Polizei und der VF seine „staatstreue Einstellung [...] als zweifelhaft angesehen werden müsse“. Er habe nämlich der sozialdemokratischen Partei angehört, für die sozialdemokratische Rechtshilfestelle der Stadtgemeinde Linz gearbeitet, „seinen Rechtsschutz radikal links eingestellten Personen zukommen“ lassen und „stets mit der Sowjetunion sympathisiert“. Auch sei der Eintragungswerber nicht Mitglied der VF und sein Vater, der Präsident der israelitischen Kultusgemeinde in Linz, „der sozialdemokratischen Partei freundlich gesinnt gewesen“. Trotz der Auskunft der RAK, wonach Schwager „nie einen Anstand gehabt“ hätte, erfolgte die Verweigerung der Eintragung.³¹¹ Auf Schwagers Ablehnung habe der Justizminister die Ablehnung der Eintragung bestätigt. Es gäbe, so die „Arbeiter-Zeitung“, „[n]icht einmal im faschistischen Österreich [...] ein Gesetz, gemäß dem die Eintragung in die Verteidigerliste von der politischen Gesinnung des Anwärters abhängig gemacht werde“. „Aber was kümmert den Justizminister das Gesetz? Im ständischen Staat herrschen nicht die Gesetze, sondern die Willkür der Machthaber.“

In diesem Fall hob aber der Bundesgerichtshof die Entscheidung des Justizministers als rechtswidrig auf, denn Schwager konnte anführen, dass er dem „Bund jüdischer Frontsoldaten“ und der VF angehörte. Der BGH entschied nämlich, dass die Eintragung nur dann verweigert werden könne, wenn der Bewerber „Handlungen begangen hat, die ihn des Vertrauens unwürdig gemacht“ hätte. Das OLG hätte daher insbesondere zu prüfen gehabt, ob der Beschwerdeführer Handlungen gesetzt habe, die „Zweifel an seiner staatstreuen Einstellung berechtigt erscheinen lassen“. In solchen Fällen könne man, so die „Arbeiter-Zeitung“, „sogar sein Recht durchsetzen“, und

³⁰⁹ Post 484, ebd., Kart. 4490.

³¹⁰ Post 487, ebd.

³¹¹ Salzburger Volksblatt, 2. 3. 1936, 4.

sie ätzte: „Ein netter Staat, in dem Gesetze nur für Seicherln gelten!“³¹² 1937 wurde Schwager schließlich in die Liste der RAA eingetragen.³¹³

Es gab aber auch Fälle, in denen die Verweigerung der Eintragung von RAA in die Liste der Verteidiger in Strafsachen Bestand hatte, wie im Fall von Dr. Herbert Paul, dessen Gesuch um Eintragung vom Jänner 1936 vom OLG Wien abgewiesen wurde. Paul war seit Dezember 1933 Hilfsrichter gewesen, aber zuvor im November 1933 angehalten worden, weil der dringende Verdacht bestand, dass er sich nach dem Verbot der NSDAP für diese betätigt habe, und zwar als NS-Bezirksleiter Hietzing. Paul wurde, ebenfalls im November 1933, zu einer verwaltungsbehördlichen Strafe in der Dauer von drei Monaten wegen NS-Betätigung verurteilt, in Folge des Juliputsches abermals angehalten und schließlich im Dezember 1934 disziplinarrechtlich zur Versetzung in den Ruhestand verurteilt. Die OStA Wien sprach sich daher für eine Abweisung des Eintragungsgesuches aus, weil durch die verbotswidrige Parteibetätigung für die NSDAP seine „Vertrauenswürdigkeit [...] in staatsbürgerlicher Hinsicht zur Zeit beeinträchtigt“ sei, weshalb Umstände vorlagen, welche seine Aufnahme in die Verteidigerliste „wenigstens derzeit nicht zulassen“.³¹⁴

3.5. Streichung aus der Liste der Verteidiger

Lohsing ging zwar davon aus, dass die Ausübungs-VO die Verteidiger in Strafsachen „vergessen“ hatte (siehe oben), dies wurde allerdings offenbar nicht so praktiziert. Am 11. Jänner 1938 wurde nämlich Dr. Albert Fuchs, der auch nicht mehr in der RAA-Liste eingetragen war, auf Beschluss des OLG Wien aus der Verteidigerliste gestrichen, in die er Anfang März 1935 aufgenommen worden war. Anfang September 1936 war beim OLG-Präsidium die Verständigung eingelangt, dass Fuchs im August 1936 wegen Übertretung der KPÖ-Verbots-Verordnung zu sechs

Monaten Arrest verurteilt worden war, weil er sich als Kreisleiter des Kreises Wien II der kommunistischen Partei betätigt hatte. Daraufhin war jedoch noch keine Verfügung des OLG ergangen. Im November 1937 war dann allerdings gegen Fuchs ein Strafverfahren nach § 4 des Staatsschutzgesetzes eingeleitet worden, weil er sich angeblich erneut für die KPÖ betätigt hatte, indem er sich in die „Soziale Arbeitsgemeinschaft“ der VF „eingeschlichen und sich dort an Diskussionen im kommunistischen Sinn beteiligt“ habe, womit er „nun den Weisungen der kommunistischen Partei entsprochen [habe], die Vaterländischen zu unterminieren“. Trotz Einstellung des Verfahrens beantragte die OStA Wien, ihn aus der Liste der Verteidiger wegen seiner Abstrafung 1936 zu streichen, weil „im Hinblick auf diese verwaltungsrechtliche Aburteilung das Bestehen der erforderlichen Vertrauenswürdigkeit nicht mehr bejaht werden“ könne. Das OLG Wien nahm die Streichung in „sinngemäßer Anwendung“ der Ausübungs-VO auch auf Verteidiger in Strafsachen dann tatsächlich vor.³¹⁵

Dagegen erhob Fuchs allerdings Beschwerde und machte u.a. geltend, dass es keine gesetzliche Bestimmung gäbe, die eine Streichung eines Verteidigers wegen Vertrauensunwürdigkeit vorsehen würde. Auch sei die analoge Anwendung der Ausübungs-VO auf ihn nicht möglich, weil eine Maßnahme nach derselben nur innerhalb von zwei Monaten nach Rechtskraft der verwaltungsbehördlichen Abstrafung erfolgen könne. Darüber hinaus habe man ihn vor Erlassung des Beschlusses nicht angehört. Das Ministerium vertrat die Ansicht, dass das OLG richtigerweise nach der Strafprozessordnung (§ 37) hätte vorgehen müssen, derzufolge die Aufnahme in die Liste der Strafverteidiger verweigert werden konnte, wenn „Umstände vorliegen, welche nach dem Gesetze die Ausschliessung von der Rechtsanwaltschaft zur Folge haben“, und nach der RAO war die Eintragung zu verweigern, wenn der Bewerber eine Handlung begangen hatte, die ihn des Vertrauens unwürdig mache. Es gäbe zwar tatsächlich keine Bestimmung, was mit

³¹² Arbeiter-Zeitung, 25. 3. 1936, 5.

³¹³ Salzburger Volksblatt, 20. 1. 1937, 6.

³¹⁴ Post 230, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4478.

³¹⁵ Post 490, ebd.

einem in die Liste der Verteidiger eingetragen „Rechtsverständigen“ zu geschehen habe, der sich einer Handlung schuldig mache, die ihn des Vertrauens unwürdig erscheinen ließe. Nach „allgemeinen Rechtsgrundsätzen“ müsse aber in diesem Fall jene Behörde, die ihn in die Verteidigerliste aufnehme, auch das Recht haben, „ihn wieder auszuschneiden, wenn die Voraussetzungen [...] nicht mehr vorliegen“. Die Prüfung der Vertrauenswürdigkeit sei nämlich in „jedem Zeitpunkt“ wahrzunehmen und aus dem Mangel derselben müssten die „entsprechenden Konsequenzen“ gezogen werden. Allerdings hätte das OLG wegen des langen Zeitraumes seit der Abstrafung Dr. Fuchs anhören müssen. Daher wurde das OLG vom Ministerium aufgefordert, ihn „im Gegenstande eingehend zu vernehmen und überdies eingehende Leumundserhebungen zu pflegen“. Weitere Informationen zu diesem Fall fehlen.

4. Kostenersätze

Als Repressionmaßnahme kann außerdem gesehen werden, dass einzelne Rechtsanwälte zu Ersatzleistungen nach der Verordnung vom 12. Jänner 1934 über die „Ersatzleistung für Terrorschäden“³¹⁶ herangezogen wurden. Diese Verordnung sah vor, dass der Ersatz von bestimmten Schäden³¹⁷ im Zusammenhang mit „Terrorakten“ nicht nur dem Täter vorgeschrieben werden konnten, sondern auch „Personen, „die durch ihr Verhalten die mit Strafe bedrohte Handlung begünstigt oder gefördert oder nachträglich gutheißen“ hatten. Dies geschah etwa Dr. Wilhelm Jeuniker, Rechtsanwalt in Graz, der zu einer Zahlung von rund 130 Schilling herangezogen wurde, obwohl er von der „gegenständlichen Explosion“ erst durch den entsprechenden Bescheid Kenntnis erhalten habe und im Bescheid kein Beweis angegeben worden war, dass er diese strafbare Handlung „begünstigt oder gefördert oder nachträglich gutgehei-

ßen“ habe. Abgesehen davon, dass Jeuniker nach seiner Angabe nicht einmal Mitglied der NSDAP sei, könne „eine Gesinnung allein weder bestraft“ noch als Grund für eine derartige Zahlung dienen, zumal „alle Ausnahmsgesetze eng zu interpretieren“ seien. Die steiermärkische RAK vermutete daher, dass auch dieser Bescheid darauf zurückzuführen sei, dass Jeuniker „in einzelnen Fällen Mitglieder der aufgelösten N.S.-Partei vor den Behörden vertreten“ hatte. Die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit behauptete allerdings im Dezember 1934, dass die Vorschreibung in keinem Zusammenhang mit „gesetzten reinen Berufshandlungen“ stand und vertrat überdies die Ansicht, dass Jeuniker auf Grunde seiner „politischen Parteeinstellung als Parteigänger des unbekannten Täters in Betracht zu ziehen“ sei.³¹⁸

Eine weitere Art von Kostenersatz, nämlich für außerordentliche Sicherheitsmaßnahmen, wurde im Juni 1934 Dr. Georg Budik, Dr. Viktor Starl und Dr. Johann Geiger, Rechtsanwälte in St. Pölten, gemeinsam mit fünf weiteren Personen vorgeschrieben. Nach der Verordnung der Bundesregierung vom 1. September 1933 „zur Hereinbringung von Kostenersätzen für außerordentliche Sicherheitsmaßnahmen“³¹⁹ konnten diese nämlich nicht nur den Verursachern der Maßnahmen, sondern auch all denjenigen vorgeschrieben werden, „die dieses Verhalten begünstigt oder gefördert“ hatten. In diesem Fall hätte die „mit 19. Jänner 1934 einsetzende nationalsozialistische Terrorpropaganda“ den Magistrat St. Pölten „genötigt, zum Zwecke der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung an jenen Tagen, an denen Böllerattentate tatsächlich erfolgt sind oder zu erwarten waren, den Dienst der städtischen Sicherheitswache durch Einberufung von Bereitschaftsgruppen zu verstärken“. Den Betroffenen wurde nun mitgeteilt, es sei „amtsbekannt“, dass sie „Anhänger der NSDAP gewesen sind und auch noch während der Terrorakte ihre Gesin-

³¹⁶ BGBl. 20/1934; siehe auch REITER-ZATLOUKAL, Radikalisierung.

³¹⁷ Es waren dies Schäden, die durch Zuwiderhandlungen gegen die VO „gegen den Mißbrauch fremden Eigentums“ vom 16. 6. 1933, BGBl. 248/1933, oder gegen die VO „zur Abwehr wirtschaftlicher Schädigung durch Terrorakte“ vom 7. 7. 1933, BGBl. 295/1933, verursacht worden waren. Dasselbe galt für Schäden, die durch eine „aus politischen Beweggründen“ begangenen strafbaren Handlungen gegen die Sicherheit des Lebens, gegen die körperliche Sicherheit oder gegen die Sicherheit des Eigentums verursacht worden waren.

³¹⁸ Post 209, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4477.

³¹⁹ BGBl. 397/1933.

nungsgemeinschaft mit den Anhängern dieser verbotenen politischen Partei aufrechterhalten haben“, weshalb „mit Grund anzunehmen“ sei, dass sie durch ihr Verhalten „diese Terrorpropaganda begünstigt und gefördert und daher mitverschuldet“ hätten.³²⁰

Budik, einer der „angesehensten Rechtsanwälte des Wiener Kammergerichtssprengels“, so der „Verband deutsch-österreichischer Rechtsanwälte Österreichs“ in einem Schreiben an das Justizministerium, erklärte, dass er ihm „keine konkreten Handlungen“ vorgeworfen worden seien, durch welche sich seine „angebliche Gesinnungsgemeinschaft“ mit den NSDAP-Anhängern geoffenbart hätten, weshalb er annehme, dass die Begünstigung oder Förderung vom Polizeiamt des Magistrates in der Verteidigung von ehemaligen Nationalsozialisten gesehen werde. Budik wendete sich sogar an den Justizminister direkt und bezog sich auf dessen Versicherung, „dass die Freiheit der Verteidigung vollständig gewährleistet“ sei, „die freie Berufsausübung der Advokaten gemäß den für die Verteidigung geltenden Bestimmungen selbstverständlich jederzeit garantiert war und auch garantiert bleiben“ werde, sowie „dass den Advokaten [a]us der Ausübung ihres Berufes [...], soweit sie sich in den Grenzen der Gesetzes halten, keinerlei Gefahr erwachsen“ würde (siehe auch weiter oben). Diese Erklärung des Justizministers hätte „in den Kreisen der österreichischen Rechtsanwaltschaft befriedigend, zugleich aber auch beruhigend gewirkt“, denn es hätten sich tatsächlich „Fälle ereignet, in welchen Rechtsanwälten aus der Übernahme der Verteidigung oder Vertretung von Personen bestimmter politischer Richtung Unannehmlichkeiten drohten, so dass manche Rechtsanwälte derartige Verteidigungen oder Vertretungen vor Gerichten oder politischen Behörden aus Besorgnis für ihre Existenz ablehnten“.³²¹

Der Sicherheitsdirektor von Niederösterreich meldete allerdings dem Justizministerium, dass die Verteidigung von NS-Anhängern durch Budik bei der Bescheiderlassung „in keiner Weise berücksichtigt“ worden sei. Allerdings müsse Budiks „offenes Sympathisieren mit den Anhängern dieser Partei gerade bei einem Rechtsanwalt im Hinblick auf seine angesehene Stellung in der Kleinstadt als eine Förderung und Begünstigung der Bestrebungen der Partei und sohin auch der von der Partei anscheinend anbefohlenen strafbaren Handlungen angesehen werden“. Budik habe jedenfalls in Verwaltungsstrafverhandlungen „immer wieder Anspielungen [gemacht], die gegen die Regierung Dollfuß gerichtet waren“ oder die NS-Bewegung „zu rechtfertigen [gesucht]“. Insbesondere habe er „das Vorgehen des Regierungschefs, wenn auch sehr verblümt, mit dem Metternichs vergleichen“.³²²

Exkurs: Weiteres Schicksal der gemäßregelten marxistischen RA oder RAA

Da viele der den Sozialdemokraten oder Kommunisten zugerechnet RA und RAA jüdischer Herkunft oder Religion war, kam es nach dem „Anschluss“ 1938 zu Verfolgungen nicht nur aus politischen, sondern v.a. auch rassistischen Gründen. So wurde Bruno Kurzweil im Juni 1938 die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes „vorläufig untersagt“, er flüchtete in weiterer Folge nach Paris, wo er in der Auslandsvertretung der Sozialdemokraten aktiv war. Nach dem Überfall der Deutschen auf Frankreich wurde er bis Februar 1940 interniert und war in der Zentralvereinigung österreichischer Emigranten tätig. Seine Versuche, aus Frankreich in die USA oder nach Mexiko zu flüchten, misslangen, er wurde im September 1942 nach Auschwitz deportiert und dort ermordet.³²³ Alfred Gold setzte sich im März 1938 nach Spanien zu den Internationalen Brigaden ab und wurde 1942 nach Auschwitz

³²⁰ Post 176, ÖStA, AVA Justiz JM Allg. Pers.Ger., Kart. 4476.

³²¹ Ebd.

³²² Ebd.

³²³ Ebd.; SAUER, REITER-ZATLOUKAL, Advokaten 379.

deportiert.³²⁴ Ebenfalls in den Konzentrationslagern ermordet wurden Hugo Sperber (Dachau) und Egon Schönhof (Auschwitz).³²⁵

Nach England die Flucht gelang Felix Kößler, wo er in London kurz vor der beabsichtigten Rückkehr 1947 starb.³²⁶ Rosenfeld, der den Einmarsch der deutschen Truppen von seinem Zugfenster aus miterlebte,³²⁷ und Albert Fuchs, der kurz nach seiner Rückkehr nach Wien 1946 verstarb.³²⁸ Isaak Wachs, Eduard Fliegel und Ignaz Gruder flüchteten in die USA,³²⁹ ebenso Arnold Eisler, der vor der geplanten Rückkehr nach Wien 1947 in New York verstarb.³³⁰ Während Hans Zeisl bereits 1938 nach England ausgereist war und schließlich in New York nach verschiedenen anderen Tätigkeiten als Soziologe arbeitete,³³¹ fand Otto Zeisl 1939 in London Zuflucht, wo er im Jahr darauf verstarb.³³² Auch Irma Kadmon flüchtete mit ihrem Mann in die USA,³³³ Jakob Freundlich über die Schweiz und Frankreich schließlich ebenfalls in die USA.³³⁴ Oskar Sternbach gelangte über Trinidad in die USA,³³⁵ Ernst Follender schaffte es in die Schweiz.³³⁶ Lazarsfeld ließ sich in Paris nieder, wo er 1940 starb.³³⁷ Hermann Schneeweiß fand Zuflucht in Australien,³³⁸ Karl Schwager in Palästina.³³⁹ Siegmund Reichard

musste ebenfalls den Weg ins Exil beschreiten, kehrte aber 1947 nach Österreich zurück und nahm seine Tätigkeit als Anwalt in Wiener Neustadt wieder auf.³⁴⁰

Emil Maurer kam nach dem „Anschluss“ mit dem „Prominententransport“ in das KZ Dachau, von dort weiter in das KZ Buchenwald und konnte schließlich nach England emigrieren, von wo er 1946 zurückkehrte, wieder als Rechtsanwalt arbeitete und 1952 bis 1963 als Präsident der Israelitischen Kultusgemeinde fungierte.³⁴¹ Mit Maurer in Buchwald war Masino Lorenz, der über England in die USA gelangte.³⁴²

Johann Dostal war offenbar als Anwalt weiter tätig und zog 1946 in den Verfassungsgerichtshof ein.³⁴³ Scheffenegger blieb offenbar in weiterer Folge ebenfalls in Wien, denn er nahm als Stellvertreter und „gesinnungsfester Freund“ des nach Schweden geflüchteten Bruno Kreisky an dessen „Nichtarierpromotion“ teil und schickte diesem auch das Diplom ins Exil nach.³⁴⁴ Kurt Scheffenegger war in der Zweiten Republik als Rechtsanwalt tätig und für die Sozialdemokratische Partei aktiv.³⁴⁵

³²⁴ <https://www.doew.at/erinnern/biographien/spanienarchiv-online/spanienfreiwillige-g/gold-alfred-dr> (31. 8. 2024).

³²⁵ SAUER, REITER-ZATLOUKAL, Advokaten 524, 504.

³²⁶ Ebd. 361; <https://mietervereinigung.at/761/Die-Geschichte-der-MV> (31. 8. 2024).

³²⁷ SAUER, REITER-ZATLOUKAL, Advokaten 476f; <https://mietervereinigung.at/761/Die-Geschichte-der-MV> (31. 8. 2024).

³²⁸ Volksstimme, 30. 11. 1946, 3.

³²⁹ SAUER, REITER-ZATLOUKAL, Advokaten 257, 297, 573.

³³⁰ Ebd. 234.

³³¹ Ebd. 606; https://agso.uni-graz.at/archive/marienthal/biografien/zeisel_hans.htm (31. 8. 2024).

³³² SAUER, REITER-ZATLOUKAL, Advokaten, 606.

³³³ Ebd. 645.

³³⁴ MEZE, Ende 64; RÖDER, STRAUSS, Handbuch 194f.

³³⁵ SAUER, REITER-ZATLOUKAL, Advokaten 540.

³³⁶ <http://www.pianopoliticus.de/dateien/FaltblattFollender.pdf> (31. 8. 2024).

³³⁷ SAUER, REITER-ZATLOUKAL, Advokaten 388f.

³³⁸ Ebd. 500.

³³⁹ Ebd. 511.

³⁴⁰ Ebd. 426.

³⁴¹ Ebd. 417.

³⁴² Ebd. 404.

³⁴³ PAUSER, Verfassungsgerichtshof 618.

³⁴⁴ POSCH, INGRISCH, DRESSSEL, „Anschluss“ 137; siehe auch KREISKY, RATHKOLB, Kreisky I, 299; II, 62.

³⁴⁵ So etwa im Vorstand der Vereinigung Sozialistischer Juristen Österreichs; NEUGEBAUER, SCHWARZ, Wille 102.

5. Schlussbemerkung

Die zahlreichen Verhaftungen und Anhaltungen von RA und RAA griffen massiv in die Freiheit der Verteidigung ein, wobei dies besonders im Zuge der Februarkämpfe zu Tage trat. Betrachtet man hingegen die Ausübungs-VO, so wurde sie zwar wenige Tage nach den Februarkämpfen erlassen, steht aber nicht mit dieser im inhaltlichen Zusammenhang, sondern war Teil der von der Regierung Dollfuß beabsichtigen „Justizreform“, die nicht nur das richterliche Personal durch die Möglichkeit der ministeriellen Zwangsversetzung und Zwangspensionierung, sondern auch die Anwaltschaft auf Regierungslinie bringen sollte. Allerdings funktionierte das für eine effiziente Vollziehung der Ausübungs-VO erforderliche Zusammenspiel zwischen den einzelnen involvierten Behörden offensichtlich nur schlecht, wie auch das Justizministerium selbst feststellen musste.

Von Seiten sozialdemokratisch oder kommunistisch orientierter Rechtsanwälte hatte die Regierung nach der Niederschlagung der Februarkämpfe und den Parteiverboten jedenfalls keine Probleme mehr zu befürchten, zumal sich diese, vielfach jüdischer Herkunft oder jüdischen Glaubens, auch innerhalb der Rechtsanwaltschaft zunehmend massiven antisemitischen Angriffen ausgesetzt sahen und sich nun überdies nur mehr rein advokatorisch betätigen konnten. Angesichts der Zustände im Deutschen Reich mag außerdem auch so manchem dieser Anwälte der versteckte Antisemitismus des Austrofaschismus als geringeres Übel erschienen sein, vernichtete dieser doch trotz der geschilderten Maßnahmen zumindest ihre wirtschaftliche Existenz nicht vollständig und bedrohte nicht ihre physische Existenz, wie dies nach dem „Anschluss“ an das Deutsche Reich geschah. Für die dem Nationalsozialismus zugehörigen oder mit ihm sympathisierenden RA und RAA, die jedenfalls zahlenmäßig in weit höherem Ausmaß von Abstrafungen und Berufsverboten betroffen waren, stellte freilich das Ende des austrofaschistischen Systems zumeist den Beginn steiler juristischer und/oder politischer Karrieren und massiver Bereicherung dar, profitierten sie nach den Jahren der Maßregelung durch den „Ständestaat“ nun nicht nur von der Ausschaltung der „jüdischen“ Anwälte, sondern auch von den zahlreichen Maßnahmen

der Entrechtung der „jüdischen“ Bevölkerung durch das NS-Regime, während ihre „jüdischen“ KollegInnen nun versuchen mussten, ihr Leben durch Flucht zu retten.

Korrespondenz

Prof. Dr. Ilse REITER-ZATLOUKAL
Universität Wien
Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte
Schottenbastei 10-16
A-1010 Wien
ilse.reiter-zatloukal@univie.ac.at
ORCID-Nr. 0000-0002-6420-4083

Abkürzungen

ausf.	ausführlich
AVA	Allemeines Verwaltungsarchiv
betr.	betreffend
BezPolKoat	Bezirkspolizeikommissariat
BK.	Bundeskanzler
BKA	Bundeskanzleramt
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMsV	Bundesministerium für soziale Verwaltung
BPD	Bundespolizeidirektion
diesbezgl.	diesbezüglich
DÖW	Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes
GD	Generaldirektion
Gestapo	Geheime Staatspolizei
GZ	Geschäftszahl
Ing.	Ingenieur
JMZ	Geschäftszahl von Akten des Bundesministeriums für Justiz
KG	Kreisgericht
KPÖ	Kommunistische Partei Österreichs
KZ	Konzentrationslager
MRP	Ministerratsprotokoll
NS	(N.S., n.s., ns, ns., nat. soz.) nationalsozialistisch
NSRB	Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund
o.D.	ohne Datum
ÖRAK	Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
OSTA	Oberstaatsanwaltschaft

ÖStA	Österreichisches Staatsarchiv
Pers.Ger.	Personalangelegenheiten der Gerichte
RA, ReA	Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, RechtsanwältInnen
RAA, ReA	RechtsanwaltsanwärterIn, RechtsanwaltsanwärterInnen
RAK	Rechtsanwaltskammer
RAO	Rechtsanwaltsordnung
SA	Sturmabteilung
SDAPÖ	Sozialdemokratische Arbeiterpartei Österreichs
soz. dem.	sozialdemokratisch
SS	Schutzstaffel
Stmk	Steiermark
u.dgl.	und dergleichen
VF (V.F.)	Vaterländische Front
Zl.	Zahl

Siehe auch das allgemeine

Abkürzungsverzeichnis:

[<https://www.oeaw.ac.at/fileadmin/kommissionen/rechtsgeschichte/pdf/abk.pdf>]

Literatur und Quellen

Archivalien

ÖStA, AVA Justiz JM Allgemein Pers.Ger., Kart. 4476–78, 4481–4491.

ÖStA, AVA Justiz JM Allgemein I T I Vz. 3, Kart. 1698.

DÖW Nr. 5924: Verzeichnis nach den Februarereignissen 1934 in Haft befindlichen Personen (o.D.) (sozialdemokratische Funktionäre und Mandatäre, sowie am Februaraufstand Beteiligte).

Zeitungen

Allgemeiner Tiroler Anzeiger, 19. 2. 1934.

Amtliche Mitteilung der Rechtsanwaltskammer in Wien, NachrichtenBl. 1934.

Arbeiter-Zeitung, 3. 9. 1931, 15. 10. 1932, 6. 8. 1933, 2. 12. 1933, 18. 3. 1934, 30. 4. 1934, 25. 3. 1936, 5. 7. 1936, 8. 7. 1936, 12. 7. 1936, 22. 7. 1936.

Burgenländisches Volksblatt, 15. 7. 1933.

Der freie Burgenländer, 18. 1. 1934.

Der Abend, 5. 5. 1933, 1. 6. 1933.

Der Tag, Der Tag, 23. 8. 1934, 16. 6. 1935.

Die rote Fahne, 1. 2. 1930.

Die Stunde, 2. 6. 1933, 30. 3. 1934.

Die Stunde, 4. 8. 1933, 17. 8. 1933.

Erlafthal-Bote, 15. 9. 1935.

Freie Stimmen, 20. 2. 1934, 18. 2. 1936, 26. 2. 1936, 9. 6. 1936.

Freiheit!, 14. 12. 1931.

Grazer Tagblatt, 16. 11. 1933, 18. 2. 1934, 10. 3. 1934, 31. 3. 1934, 20. 4. 1934.

Illustrierte Kronen-Zeitung, 2. 6. 1933, 18. 2. 1934, 21. 4. 1934, 31. 7. 1934, 5. 8. 1934.

Innsbrucker Nachrichten, 24. 1. 1934, 3. 3. 1934, 4. 8. 1934, 7. 3. 1934.

Kärntner Zeitung, 20. 2. 1934, 11. 3. 1934.

Kleine Volkszeitung, 1. 9. 1933, 12. 12. 1933, 20. 2. 1934, 27. 2. 1934, 3. 3. 1934, 5. 7. 1936, 28. 7. 1934, 16. 7. 1935.

Mitteilungen des Verbandes deutsch-arischer Rechtsanwälte Österreichs 1936/F. 21.

Nachrichtenblatt der österreichischen Rechtsanwaltschaft (1934).

Neues Wiener Journal, 12. 12. 1933, 22. 2. 1934, 29. 3. 1934, 28. 7. 1934, 28. 7. 1934.

Neues Wiener Tagblatt, 12. 8. 1933, 18. 2. 1934, 6. 3. 1934, 9. 3. 1934, 7. 4. 1934, 11. 7. 1935.

Oberösterreichisches Abendblatt, 7. 9. 1933.

Oberwarther Sonntags-Zeitung, 18. 6. 1933.

Ostdeutsche Rundschau, 2. 5. 1931.

Österreichische Anwalts-Zeitung 12 (1935).

Österreichische Zeitung, 14. 3. 1953.

Österreichisches Abendblatt 7. 7. 1933, 3. 8. 1933, 16. 9. 1933.

Österreichisches Verwaltungsblatt 7/9 (1936).

Pester Lloyd, 17. 2. 1934, 31. 7. 1934.

Salzburger Chronik für Stadt und Land, 21. 2. 1934, 6. 8. 1934.

Salzburger Volksblatt, 31. 8. 1933, 2. 1. 1934, 19. 2. 1934, 4. 1. 1934, 22. 2. 1934, 28. 8. 1934, 2. 3. 1936, 20. 1. 1937.

Salzburger Wacht, 1. 12. 1933.

Salzkammergut-Zeitung, 18. 1. 1934.

Sport-Tagblatt, 16. 2. 1935.

Süddeutsches Tagblatt, 20. 2. 1934.

Tagblatt, 16. 10. 1932.

Volksstimme, 30. 11. 1946.

Welser Zeitung, 1. 12. 1933, 23. 2. 1934.

Wiener Montagblatt, 6. 8. 1934.

Wiener Tagblatt 9. 3. 1934.

Wiener Zeitung, 29. 3. 1934.

Literatur und sonstige gedruckte Quellen

Paul ABEL, Der Kongreß der Union International des Avocats, in: Österreichische Anwaltszeitung 10 (1933) 349–353.

Peter BLACK, Ernst Kaltenbrunner. Vasall Himmels: Eine SS-Karriere (Paderborn u.a. 1991).

- DÖW (Hg.), *Widerstand und Verfolgung in Oberösterreich 1934–1945. Eine Dokumentation I* (Wien 1982).
- Gertrude ENDERLE-BURCEL, *Protokolle des Ministerrats der Ersten Republik, Bd. VIII/7* (Wien 1986).
- Heimo HALBRAINER, *Graz – Paris – Montauban – Auschwitz. Stationen eines kurzen Lebens. Biographische Skizzen zur Familie Bruno, Gisela und Adele Kurzweil*, in: Christian EHETREIBER, Heimo, DERS., Bettina RAMP (Hgg.), *Der Koffer der Adele Kurzweil. Auf den Spuren einer Grazer jüdischen Familie in der Emigration* (Graz 2001) 21–40.
- DERS., *Die gescheiterte Flucht der Adele Kurzweil und ihrer Familie*, in: Christian EHETREIBER, Bettina RAMP, Sarah ULRYCH (Hgg.), ... und Adele Kurzweil und ...: *Fluchtgeschichte(n) 1938–2008* (Graz 2009) 17–62.
- Josef HINDELS, *So starb ein junger Sozialist. Josef Gerl: Hingerichtet am 24. Juli 1934* (Wien ca. 1976).
- Emil HOFMANNSTHAL, *Administrative Aufhebung der Anwaltsbefugnis*, in: *Anwalts-Zeitung* 8 (1934) 149–150.
- Bruno KREISKY, Oliver RATHKOLB (Hgg.), *Bruno Kreisky, Der Mensch im Mittelpunkt, Bd. I und II* (Wien 1996).
- Robert KRIECHBAUMER, *Die Dunkelheit des politischen Horizonts. Salzburg 1933 bis 1938 in den Berichten der Sicherheitsdirektion, Bd. I: Gewitterwolken. Vom März 1933 bis Februar 1934 (= Schriftenreihe des Forschungsinstituts für politisch-historische Studien der Dr. Wilfrid-Haslauer-Bibliothek 70/1, Wien 2019).*
- Friedrich Kübl, *Hundert Jahre Wiener Rechtsanwaltskammer*, in: *100 Jahre österreichische Rechtsanwaltskammern 1850–1950* (Wien 1950) 33–44.
- Ernst LOHSING, *Die administrative Suspension der Anwaltsbefugnis*, in: *Anwalts-Zeitung* 6 (1934) 112–114.
- Christopher LONG, *Der Fall Loos* (Wien 2015).
- Eduard MEZE, *Das Ende der Arbeiterbank nach dem Februar 1934* (geisteswiss. Dipl.-Arb., Univ. Innsbruck 2007).
- Ursula MINDLER, Tobias Portschy, *Biographie eines Nationalsozialisten. Die Jahre bis 1945* (Eisenstadt 2006).
- Nachruf auf Dr. Hans Mann, in: *Deutsches Recht* 7 (Wiener Ausgabe, 1944) 97.
- Rudolf NECK, *Koloman Wallisch 1934*, in: Karl STADLER (Hg.), *Sozialistenprozesse. Politische Justiz in Österreich 1870–1936* (Wien–München–Zürich 1986) 303–316.
- Wolfgang NEUGEBAUER, Peter SCHWARZ, *Der Wille zum aufrechten Gang. Offenlegung der Rolle des BSA bei der gesellschaftlichen Reintegration ehemaliger Nationalsozialisten* (Wien 2005).
- ÖAW (Hg.), *Österreichisches Biographisches Lexikon (ÖBL) 1815–1950, Bd. I und V* (Wien 1957, 1972).
- Österreich. *Brandherd Europas* (Zürich 1934).
- Christina PAL, *Heinrich Steinitz – Anwalt und Poet. Eine Biographie* (Wien 2006).
- Josef PAUSER, *Der Verfassungsgerichtshof redivivus. Die Wiedererrichtung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes 1945/46*, in: *Jahrbuch des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich NF 85* (2019) 597–628.
- Irene PHILIPP, Anna Peczenik, *Biographische Skizze einer Spanienfreiwilligen und Widerstandskämpferin*, in: DÖW, *Vereinigung österreichischer Freiwilliger in der Spanischen Republik 1936–1939 und der Freunde des demokratischen Spanien* (Hgg.), *80 Jahre Internationale Brigaden. Neue Forschungen über österreichische Freiwillige im Spanischen Bürgerkrieg* (Wien 2016) 43–63.
- Herbert POSCH, Doris INGRISCH, Gert DRESSEL, *„Anschluss“ und Ausschluss 1938. Vertriebene und verbliebene Studierende der Universität Wien (= Emigration – Exil – Kontinuität. Schriften zur zeitgeschichtlichen Kultur- und Wissenschaftsforschung 8, Wien 2008).*
- Ilse REITER-ZATLOUKAL, *„Volksfremde Elemente im Anwaltsberuf“. Antisemitismus und Advokatur 1918 bis 1938*, in: Gertrude ENDERLE-BURCEL, DIES. (Hgg.), *Antisemitismus in Österreich 1933–1938* (Wien–Köln–Graz 2018) 695–727.
- DIES., *Antisemitische Vernetzungen von Juristen in der Zwischenkriegszeit. Eine Spurensuche*, in: Linda ERKER, Michael ROSECKER (Hgg.), *Antisemitische und politische Netzwerke in der Zwischenkriegszeit. Zur Bedeutung informeller Machtstrukturen für die Radikalisierung in Österreich* (Wien 2023) 187–225.
- DIES., *Der Kampf um ein oberstes Standesorgan der Rechtsanwaltschaft – von der „Ständigen Delegation“ über die „Ständige Vertreterversammlung“ zum „Österreichischen Rechtsanwaltskammertag“*, in: *Festschrift 50 Jahre ÖRAK. Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages* (Wien 2024) 23–72.
- DIES., *Die (Un)Abhängigkeit der Richter unter der austrofaschistischen und nationalsozi-*

- alistischen Herrschaft, in: BRGÖ 6 (2016) 419–469.
- DIES., Die Ausbürgerungsverordnung vom 6. August 1933, in: Ingrid BÖHLER u.a. (Hgg.), 7. Österreichischer Zeitgeschichtetag 2008 (Innsbruck–Wien–Bozen 2010) 845–854.
- DIES., Politische Radikalisierung, NS-Terrorismus und „innere Sicherheit“ in Österreich 1933–1938. Strafrecht, Polizei und Justiz als Instrumente des Dollfuß-Schuschnigg-Regimes, in: Karl HÄRTER, Beatrice DE GRAAF (Hgg.), Vom Majestätsverbrechen zum Terrorismus: Politische Kriminalität, Recht, Justiz und Polizei zwischen Früher Neuzeit und 20. Jahrhundert (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte Frankfurt a.M. 68, Frankfurt a.M. 2012) 271–320.
- DIES., Regierungsloyalität und Standesansehen. Richter und Staatsanwälte im OLG-Sprengel Graz 1933–1938 im Lichte der Maßregelungspraxis, in: Präsidium des OLG Graz (Hg.), 170 Jahre Oberlandesgericht Graz, 130 Jahre Justizpalast Graz (Wien 2024) 123–195.
- DIES., Richterliche Unabhängigkeit im autoritären Ständestaat, in: Barbara HELIGE, Thomas OLECHOWSKI (Hgg.), 100 Jahre Richtervereinigung. Beiträge zur Juristischen Zeitgeschichte (Wien 2007) 89–111.
- DIES., Richtermaßregelung und Rechtsstaatlichkeit in Österreich 1934–1938, in: Gerald KOHL u.a. (Hgg.), Land, Policy, Verfassung. Festschrift für Thomas Simon zum 65. Geburtstag (Wien 2020) 277–299.
- Werner RÖDER, Herbert A. STRAUSS (Hgg.), Biographisches Handbuch der deutschsprachigen Emigration nach 1933, Bd. I: Politik, Wirtschaft, öffentliches Leben (München 1999).
- Philippe SANDS, Die Rattenlinie. Ein Nazi auf der Flucht. Lügen, Liebe und die Suche nach der Wahrheit (Frankfurt a.M. 2020).
- Barbara SAUER, Ilse REITER-ZATLOUKAL, Advokaten 1938. The fate of the lawyers and trainees registered with the Austrian Regional Bars barred from practising in the legal profession from 1938 to 1945, hg. vom Verein zur Erforschung der anwaltlichen Berufsgeschichte der zwischen 1938 und 1945 diskreditierten Mitglieder der österreichischen Rechtsanwaltskammern, english edition (Wien 2022).
- Hans SCHAFRANEK, Söldner für den „Anschluss“. Die Österreichische Legion 1933–1938 (Wien 2011).
- DERS., Wer waren die niederösterreichischen Nationalsozialisten? Biografische Studien zu NSDAP-Kreisleitern, SA und SS (= Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 42, St. Pölten 2020) 109–112.
- Pia SCHÖLNBERGER, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933–1938. Strukturen – Brüche – Erinnerungen (Wien 2015).
- Schwarzbuch der österreichischen Diktatur. Recht und Gesetz unter Dr. Schuschnigg. Tatsachen, nichts an Tatsachen, Vorwort von Emile Vandervelde (Brüssel 1934).
- Robert SEDLACZEK, Die Tante Jolesch und ihre Zeit: Eine Recherche (Innsbruck u.a. 2013).
- Hans WAGNER, Der österreichische Rechtsanwaltsstand. Aspekte zur Fiktion und Realität der Jahre 1919 bis 1938 (histor. Dipl.-Arb., Univ. Wien 2008).
- Alfred WALDSTÄTTEN, Der Simmeringer Schutzbundprozess 1933, in: Gerald KOHL, Ilse REITER-ZATLOUKAL (Hgg.), Laien in der Gerichtsbarkeit. Geschichte und aktuelle Perspektiven (Wien 2019) 161–184.
- Verena WAGNER, Jüdisches Leben in Linz 1849–1943 (Linz 2008).
- Harald WALSER, Die illegale NSDAP in Tirol und Vorarlberg 1933–1938 (= Materialien zur Arbeiterbewegung 28, Wien 1983).
- Willi WEINERT, Dr. Egon Schönhof. Der Anwalt an der Seite des Proletariats. Ein Anwalt bekommt ein Gesicht, in: Alfred Klahr Gesellschaft – Mitteilungen 14/1 (2007) 5–9.
- Walter WISSHAUPT, Wir kommen wieder. Eine Geschichte der Revolutionären Sozialisten Österreichs 1934–1938 (Wien 1967).
- Peter WRABETZ, Österreichische Rechtsanwälte in Vergangenheit und Gegenwart (Wien 2008).
- Peter WRABETZ, Wer kannte Dr. Hugo Sperber? „Räuber, Mörder, Kindsverderber gehen nur zu Doktor Sperber“, in: Österreichisches Anwaltsblatt 67 (2005) 69–71.
- Gerhard ZISKOVSKY, Der Nationalsozialismus in Bezirk und Stadt Amstetten (St. Pölten 2012).

Websites

http://www.biographien.ac.at/oeb1/oeb1_E/Eisler_Arnold_1879_1947.xml.

https://agso.uni-graz.at/archive/marienthal/biografien/zeisel_hans.htm.

http://www.biographien.ac.at/oeb1/oeb1_S/Schoenhof_Egon_1880_1942.xml.

https://agso.uni-graz.at/archive/marienthal/biografien/zeisel_hans.htm.

https://www.findbuch.at/files/content/adressbuecher/1940_dr_om_ksk/12__Politische_Gliederung_der_Ostmarkgaue.pdf.

https://agso.uni-graz.at/archive/marienthal/biografien/adler_max.htm.

https://www.wien.gv.at/wiki/index.php/Emil_Maurer (1.12.2016).

http://www.atlas-burgenland.at/index.php?option=com_content&view=article&id=804:neusiedl-am-see&catid=9:orte&Itemid=204.

<http://www.doew.at/erinnern/biographien/spurensuche/alle-biographischen-skizzen/heinrich-steinitz-1897-1942>.

https://agso.uni-graz.at/archive/marienthal/biografien/zeisel_hans.htm.

<https://www.zukunft-braucht-erinnerung.de/ernst-kaltenbrunner/>.

<http://www.pianopoliticus.de/dateien/FaltblattFollender.pdf>.